



Betreff:

öffentlich

Satzung über die öffentliche Wasserversorgung der Landeshauptstadt Potsdam

Einreicher: FB Grün- und Verkehrsflächen

Erstellungsdatum 10.01.2017

Eingang 922: 10.01.2017

Beratungsfolge:	Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung		
25.01.2017		
Gremium		
Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam		

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Satzung über die öffentliche Wasserversorgung der Landeshauptstadt Potsdam
(Wasserversorgungs- und -abgabensatzung – WVS)

Überweisung in den Ortsbeirat/die Ortsbeiräte:

Nein

Ja, in folgende OBR:

Anhörung gemäß § 46 Abs. 1 BbgKVerf

zur Information

Berechnungstabelle Demografieprüfung:

Wirtschaftswachstum fördern, Arbeitsplatzangebot erhalten bzw. ausbauen Gewichtung: 30	Ein Klima von Toleranz und Offenheit in der Stadt fördern Gewichtung: 10	Gute Wohnbedingungen für junge Menschen und Familien ermöglichen Gewichtung: 20	Bedarfsgerechtes und qualitativ hochwertiges Betreuungs- und Bildungsangebot für Kinder u. Jugendl. anbieten Gewichtung: 20	Selbstbestimmtes Wohnen und Leben bis ins hohe Alter ermöglichen Gewichtung: 20	Wirkungsindex Demografie	Bewertung Demografie-relevanz
					0	keine

Begründung:

Die der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam zur Beschlussfassung vorliegende Satzung über die öffentliche Wasserversorgung der Landeshauptstadt Potsdam (Wasserversorgungs- und -abgabensatzung - WVS) beinhaltet Aktualisierungen und Änderungen bzw. Ergänzungen der Rechtsgrundlagen, der technischen und abgabenrechtlichen Bestimmungen sowie den Schlussbestimmungen. In Auswertung der geltenden Rechtslage und der durchgeführten Verwaltungsverfahren im Zusammenhang mit der Erhebung der Trinkwassergebühren und von Kostenersatz für die Grundstücksanschlüsse in den zurückliegenden Jahren (Widersprüche und Klagen) und der bundesweiten Rechtsprechung zum Thema war die Wasserversorgungssatzung vom 18.04.2013 einer inhaltlichen und rechtlichen Prüfung zu unterziehen.

- Der Wasserzählerschacht soll zur Betriebsanlage gehören, soweit der Kunde dies wünscht. Dazu sind die Begriffsbestimmungen zu ergänzen.
- Es werden die Begriffe befestigte und unbefestigte Oberfläche definiert.
- Die Duldungspflichten für Grundstückseigentümer für die Grundstücksanschlüsse und Hinweis-schilder sind zu regeln.
- Die Regelung zu öffentlichen Verbrauchseinrichtungen in § 18, Wasserzähler soll entfallen, da auch hier ausschließlich Wasserzähler eingesetzt werden.
- Die neue Zählerbezeichnung nach dem Wasserzählerdauerdurchfluss (Q₃) wird ergänzt.
- Die Ordnungswidrigkeitstatbestände wurden um neue Regelungen erweitert.

Einer umfassenden Neuregelung sollen die Regelungen zum Kostenersatz §§ 31 bis 33 alte Fassung erfahren. Die Pauschalierung des Kostenersatzes für Grundstücksanschlüsse hat sich bewährt. Der Kunde hat dadurch eine hohe Kostensicherheit. Es ist eine Anpassung und Erweiterung der festgelegten Kostenpauschalen für die Herstellung, Veränderung und Erneuerung von Trinkwassergrundstücksanschlüssen notwendig.

Die Auswertung mittels Kostenvergleichsanalyse für hergestellte Trinkwassergrundstücksanschlüsse zeigt auf, dass der tatsächliche Aufwand der Dienstleisterabrechnungen höher ausgefallen ist, als der abgerechnete Aufwand nach den pauschalierten Sätzen der Satzung. Es liegt somit eine Unterdeckung der Kosten vor. Die Verwaltung unterliegt dem Grundsatz des Kostendeckungsprinzips. Unter dem Kostendeckungsprinzip versteht man, dass eine erhobene Abgabe, wie der Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse, ihre Kosten decken soll.

In den vorigen Jahren wurden außerdem viele Anschlüsse im Rahmen von Investitionsmaßnahmen hergestellt, erneuert oder verändert. Anschlüsse, die im Rahmen von Investitionsmaßnahmen durchgeführt wurden, waren kostengünstiger. Die Investitionsmaßnahmen gehen in den folgenden Jahren zurück, sodass hier eine Steigerung der Kosten für Trinkwassergrundstücksanschlüsse vorliegt.

Des Weiteren sind die Baukostensteigerungen zu berücksichtigen, die im Ergebnis einer öffentlichen Ausschreibung an den Kunden weiter gegeben werden müssen.

Potsdams Trinkwassergebühren sollen auf dem Niveau von 2012 stabil bleiben. Die Mengengebühr beträgt weiterhin 2,25 € pro m³ und die Grundgebühren bleiben unverändert.

Änderungen ergeben sich für den Kostenersatz für die Herstellung, Veränderung und Erneuerung von Trinkwassergrundstücksanschlüssen.

Beispielrechnung - Trinkwassergrundstücksanschluss

WVS 2012		WVS 2017
2.374,90 Euro		2.524,90 Euro (+150 Euro)
	Zulage bei Bedarf	1.300,00 Euro Wasserzählerschacht A15
	Zulage bei Bedarf	1.443,00 Euro Wasserzählerschacht B 125
	Zulage bei Bedarf	1.123,00 Euro Verkehrssicherung
Lichtsignalanlage		
	Zulage bei Bedarf	1.840,00 Euro geschlossene Wasserhaltung
	Zulage bei Bedarf	612,00 Euro kampfmitteltechnische Begleitung
	Zulage bei Bedarf	530,00 Euro Herstellung nicht in Verbindung mit Erneuerung der Hauptleitung

Aus den vorgenannten Gründen muss eine Anpassung des Kostenersatzes für Grundstücksanschlüsse entsprechend der Kalkulation erfolgen.

In der Synopse sind die Änderungen rot dargestellt.

Anlagen:

I Wasserversorgungs- und -abgabensatzung – WVS

II Synopse

III Kalkulation der Einheitssätze

**Satzung über die öffentliche Wasserversorgung der
Landeshauptstadt Potsdam
vom**
(Wasserversorgungs- und -abgabensatzung – WVS)

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

Rechtsgrundlagen

Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I. S. 286), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10.07.2014 (GVBl. I Nr. 32);

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2016 (BGBl. I S. 1217);

Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) i. d. F. d. B. vom 02.03.2012 (GVBl. I Nr. 20) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.01.2016 (GVBl. I Nr. 5);

Verordnung über die allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20.06.1980 (BGBl. I S. 750, 1067), zuletzt geändert durch Art. 8 der Verordnung vom 11.12.2014 (BGBl. I S. 2010);

Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) i. d. F. d. B. vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.05.2015 (BGBl. I S. 706);

Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg (VwVG Bbg) vom 16.05.2013 (GVBl. I Nr. 18), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2014 (GVBl. I Nr. 32);

Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) i. d. F. d. B. vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2014 (GVBl. I Nr. 32);

Abgabenordnung (AO) i. d. F. d. B. vom 01.10.2002 (BGBl. I S. 3866 berichtigt BGBl. I 2003 S. 61), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.12.2015 (BGBl. I S. 2178).

Inhaltsverzeichnis

Teil I – Technische Bestimmungen

- § 1 Allgemeines
- § 2 Begriffsbestimmungen und Erläuterungen
- § 3 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 4 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 5 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang
- § 6 Beschränkung des Benutzungszwanges
- § 7 Sondervereinbarungen
- § 8 Grundstücksanschluss
- § 9 Private Hausinstallationsanlage
- § 10 Überprüfung der privaten Hausinstallationsanlage
- § 11 Technische Anschlussbedingungen
- § 12 Betrieb, Erweiterung und Änderung der privaten Hausinstallationsanlage, Mitteilungspflichten
- § 13 Pflichten des Eigentümers, Haftung
- § 14 Grundstücksbenutzung
- § 15 Art und Umfang der Versorgung
- § 16 Wasserabgabe für vorübergehende Zwecke, Wasserabgabe aus öffentlichen Entnahmestellen
- § 17 Haftung bei Versorgungsstörungen
- § 18 Wasserzähler
- § 19 Wasserzähler an der Grundstücksgrenze/Wasserzählerschacht
- § 20 Nachprüfung des Wasserzählers
- § 21 Änderungen und Einstellung des Wasserbezugs durch den Eigentümer
- § 22 Einstellung der Wasserversorgung durch die Landeshauptstadt Potsdam

Teil II – Abgabenrechtliche Bestimmungen

- § 23 Abgabentatbestände
- § 24 Gebührenmaßstäbe
- § 25 Gebührensätze Aufwandsersatz
- § 26 Gebühren- und Aufwandsersatzpflichtige
- § 27 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht, Entstehung der Aufwandsersatzpflicht
- § 28 Erhebungszeitraum
- § 29 Entstehung, Veranlagung und Fälligkeit
- § 30 Umsatzsteuer
- § 31 Ersatzpflicht begründende Maßnahmen
- § 32 Ermittlung des Kostenersatzes
- § 33 Entstehung des Kostenersatzanspruches
- § 34 Kostenersatzpflichtiger
- § 35 Fälligkeit des Kostenersatzes

Teil III – Schlussvorschriften

- § 36 Datenschutz
- § 37 Auskunfts- und Duldungspflicht
- § 38 Anordnungen im Einzelfall, Zwangsmittel
- § 39 Ordnungswidrigkeiten
- § 40 In-Kraft-Treten

Teil I – Technische Bestimmungen

§ 1 Allgemeines

(1) Die Landeshauptstadt Potsdam ist Trägerin der öffentlichen Wasserversorgung im Stadtgebiet und in den Ortsteilen Geltow und Caputh der Gemeinde Schwielowsee. Sie betreibt zu diesem Zweck eine einheitliche öffentliche Wasserversorgungsanlage. Art, Lage und Umfang der öffentlichen Wasserversorgungsanlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Verbesserung, Sanierung oder Beseitigung bestimmt die Landeshauptstadt Potsdam.

(2) Die Landeshauptstadt Potsdam bedient sich zur Erfüllung dieser Aufgabe der Energie und Wasser Potsdam GmbH.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne dieser Satzung haben die Begriffe nachfolgende Bedeutung:

1. Öffentliche Wasserversorgungsanlage

Zur öffentlichen Wasserversorgungsanlage gehören – vorbehaltlich abweichender Regelungen in dieser Satzung – das gesamte öffentliche Wasserleitungsnetz einschließlich aller technischer Einrichtungen wie z. B. Druckerhöhungsstationen und Hochbehälter, die Wasserwerke einschließlich aller technischer Einrichtungen, Versorgungsleitungen, die Wasserzähler, Anlagen und Einrichtungen, die nicht von der Landeshauptstadt Potsdam selbst, sondern von Dritten hergestellt, unterhalten oder betrieben werden, wenn sich die Landeshauptstadt Potsdam dieser Anlagen zur Erfüllung ihrer Wasserversorgungspflicht bedient.

2. Versorgungsleitungen

Versorgungsleitungen sind die Wasserleitungen im Wasserversorgungsgebiet, von denen die Grundstücksanschlüsse abzweigen.

3. Grundstücksanschluss

Der Grundstücksanschluss stellt die Verbindung zwischen der Versorgungsleitung und der privaten Hausinstallationsanlage dar, einschließlich des im Einzelfall notwendigen Wasserzählerschachtes (wenn durch die Landeshauptstadt Potsdam errichtet) sowie aller Anschlussvorrichtungen und der Wasserzähleranlage. Der Grundstücksanschluss stellt eine Betriebsanlage der Landeshauptstadt Potsdam dar, ohne Bestandteil der öffentlichen Wasserversorgungsanlage zu sein.

4. Anschlussvorrichtungen

Anschlussvorrichtungen sind die Vorrichtungen zur Wasserentnahme aus der Versorgungsleitung, einschließlich der Anbohrschelle mit integrierter oder zusätzlicher Absperrarmatur oder des Abzweiges mit Absperrarmatur samt den dazugehörigen technischen Einrichtungen.

5. Hauptabsperrvorrichtung

Die Hauptabsperrvorrichtung ist die erste Armatur auf dem Grundstück, mit der die gesamte nachfolgende Wasserverbrauchsanlage einschließlich des Wasserzählers abgesperrt werden kann.

6. Private Hausinstallationsanlage

Die private Hausinstallationsanlage umfasst alle Anlagen des Eigentümers hinter der Wasserzähleranlage einschließlich des im Einzelfall notwendigen Wasserzählerschachtes (wenn durch die Landeshauptstadt Potsdam nicht errichtet), sowohl unterirdisch auf dem Grundstück als auch in aufstehenden Gebäuden.

7. Wasserzähler

Der Wasserzähler ist die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechende Messeinrichtung, durch welche die von dem Eigentümer verbrauchte Wassermenge festgestellt wird. Der Wasserzähler ist Bestandteil der öffentlichen Wasserversorgungsanlage.

8. Wasserzählerschacht

Der Wasserzählerschacht ist ein Schacht für die Wasserzähleranlage. Der Wasserzählerschacht gehört zum Grundstücksanschluss, wenn dieser nach § 19 von der Landeshauptstadt Potsdam errichtet wurde. Ist der Wasserzählerschacht nicht durch die Landeshauptstadt errichtet worden, dann gehört der Wasserzählerschacht zur privaten Hausinstallationsanlage.

9. Wasserzähleranlage

Die Wasserzähleranlage im Sinne der Satzung besteht aus:

- a) der Hauptabsperrvorrichtung,
- b) der Längenausgleichverschraubung,
- c) der Absperrvorrichtung mit Rückflussverhinderer und optionaler Entleerung (hinter dem Wasserzähler)
- d) dem Anschlussbügel.

10. Grundstück

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz eines Eigentümers, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

11. Befestigte Oberfläche

Befestigte Flächen auf dem Privatgrundstück als auch in der öffentlichen Verkehrsfläche und den öffentlichen Grundstücken sind ganz oder teilweise durch menschliches Einwirken verdichtete Flächen, wodurch die natürliche Beschaffenheit des anstehenden Bodens erheblich verändert wurde und von denen Niederschlagswasser gesammelt abfließt. Darunter fallen Flächen mit Asphalt, Beton, Platten, Pflastersteinen, Rasengittersteinen, Schotter, Kies, Recycling etc...

12. Unbefestigte Oberflächen

Unbefestigte Oberflächen sind alle Flächen, die nicht befestigt sind, insbesondere Sand oder natürlich gewachsene Vegetationsflächen.

13. Eigentümer

Eigentümer im Sinne dieser Satzung ist der jeweilige grundbuchliche Eigentümer oder Erbbauberechtigte. Besteht für das Grundstück ein dingliches Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I, S. 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts. Die Eigentümerschaft dieses Personenkreises entsteht nur, wenn das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder der Ankauf des Grundstücks gemäß §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind. Mehrere Eigentümer haften gemeinschaftlich. Der Eigentümer kann nach § 12 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a) KAG in Verbindung mit § 80 AO einen Bevollmächtigten benennen. Die Vollmacht muss schriftlich erteilt werden.

(2) Die Rechte und Pflichten, die sich aus Teil I dieser Satzung für Eigentümer ergeben, gelten für Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte sowie für die Träger der Baulast von Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb bebauter Ortsteile. Darüber hinaus gelten Rechte und Pflichten, die sich aus dieser Satzung für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage ergeben für jeden, der

berechtigt oder verpflichtet ist, das angeschlossene Grundstück aufgrund einer schuldrechtlichen Vereinbarung zu nutzen (insbesondere Mieter, Pächter, Untermieter) oder aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage tatsächlich Wasser entnimmt.

(3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Eigentümer kann verlangen, dass sein Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen wird (Anschlussrecht). Er ist nach dem erfolgten Anschluss berechtigt, Wasser von der öffentlichen Wasserversorgungsanlage nach Maßgabe dieser Satzung zu beziehen (Benutzungsrecht).

(2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen sind. Der Eigentümer kann unbeschadet weitergehender bundes- oder landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird. Für welche Grundstücke eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird, entscheidet die Landeshauptstadt Potsdam.

(3) Die Landeshauptstadt Potsdam kann den Anschluss eines Grundstücks an die bestehende Versorgungsleitung versagen, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.

(4) Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht auch in den Fällen der Absätze 2 und 3, sofern der Eigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Aufwendungen zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheiten leistet.

(5) Die Landeshauptstadt Potsdam kann das Benutzungsrecht in begründeten Einzelfällen ausschließen oder einschränken, soweit nicht die Bereitstellung von Wasser in Trinkwasserqualität erforderlich ist. Das gilt auch für die Vorhaltung von Löschwasser.

§ 4

Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Der Eigentümer ist verpflichtet, ein bebautes Grundstück an die öffentliche Wasserversorgung anzuschließen (Anschlusszwang). Ein Grundstück gilt als bebaut, wenn auf ihm bauliche Anlagen, bei deren Benutzung Wasser verbraucht wird oder verbraucht werden kann, dauernd oder zeitweilig vorhanden sind. Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.

(2) Die Landeshauptstadt Potsdam bestimmt und gibt öffentlich bekannt, welche Straßen oder Ortsteile mit betriebsfertigen Wasserversorgungsleitungen versehen sind und für die der Anschlusszwang nach Maßgabe dieser Vorschrift wirksam geworden ist. Alle für den Anschluss in Frage kommenden Anschlussberechtigten haben ihre Grundstücke unter Beachtung der Regeln der Technik so anzuschließen, dass der bestimmungsgemäßen Nutzung des Wassers der öffentlichen Wasserversorgungsanlage Hindernisse nicht entgegenstehen.

(3) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen sind, ist – vorbehaltlich der Einschränkungen nach dieser Satzung – der gesamte Bedarf an Trinkwasser im Rahmen des Benutzungsrechts ausschließlich aus der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung zu decken (Benutzungszwang). Verpflichtet sind die Eigentümer der Grundstücke. Sie haben auf Verlangen der Landeshauptstadt Potsdam die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

(4) Die Nutzung von Wasser aus Eigenversorgungsanlagen auf einem Grundstück, das an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen ist, ist nur gestattet, wenn die Landeshauptstadt Potsdam zuvor auf Antrag des Eigentümers festgestellt hat, dass die beabsichtigte Nutzung des Wassers nicht zu Zwecken der Trinkwasserversorgung erfolgt und dem Benutzungszwang der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung nicht entgegensteht. Die Gestattung kann auch versagt werden, wenn Gründe der Gesundheit der Nutzung solchen Wassers entgegenstehen. Der Eigentümer hat durch geeignete Maßnahmen (absolute Systemtrennung) sicherzustellen, dass von seiner Eigenanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind. Eigenversorgungsanlagen werden durch die Landeshauptstadt Potsdam vor Inbetriebnahme abgenommen.

(5) Wird ein Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen, auf dem bis dahin anderes leitungsgebundenes Wasser oder Wasser aus Eigenversorgungsanlage genutzt wurde, so ist innerhalb von 3 Monaten nach Anschlussmöglichkeit an die öffentliche Wasserversorgungsanlage, die Außerbetriebsetzung der bisherigen Anlagen durchzuführen und die Trinkwasserversorgung hat nur noch über die öffentliche Wasserversorgungsanlage zu erfolgen. Die Trennung von der bisherigen Anlage ist der Landeshauptstadt Potsdam schriftlich in Form einer Bescheinigung eines zugelassenen Installationsbetriebes anzuzeigen.

(6) Entsteht die Anschlusspflicht erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage, so ist das Grundstück innerhalb von drei Monaten anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder durch Mitteilung an den Anschlussberechtigten angezeigt wurde, dass das Grundstück angeschlossen werden kann.

(7) Werden an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, die noch nicht mit Versorgungsleitungen ausgestattet sind, aber später damit versehen werden, Neubauten errichtet, so sind, wenn die Landeshauptstadt Potsdam es verlangt, alle Einrichtungen für den späteren Anschluss vorzubereiten. Das Gleiche gilt, wenn in bereits bestehenden Bauten die vorhandene private Hausinstallationsanlage wesentlich geändert oder neu angelegt werden.

§ 5

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Auf Antrag kann eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang erfolgen, wenn aus besonderen Gründen, auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls, der Anschluss- und Benutzungszwang nicht zumutbar ist. Der Antrag ist schriftlich unter Angabe der Gründe an die Landeshauptstadt Potsdam zu richten.

(2) Die Befreiung kann teilweise, befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 6 Beschränkung des Benutzungszwanges

(1) Auf Antrag kann die Verpflichtung zur Benutzung auf einen bestimmten Verbrauchszweck und Teilbedarf beschränkt werden, soweit das für die öffentliche Wasserversorgung wirtschaftlich zumutbar ist und nicht andere Rechtsvorschriften oder Gründe der Gesundheit entgegenstehen. Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Landeshauptstadt Potsdam einzureichen. § 5 Absatz 2 gilt entsprechend. Gründe der Gesundheit stehen einer Beschränkung der Benutzungspflicht insbesondere entgegen, wenn für den jeweiligen Gebrauchszweck oder Teilbedarf im Sinne von Satz 1 Trinkwasser oder Wasser mit der Beschaffenheit von Trinkwasser erforderlich ist und die Versorgung mit solchem Wasser nur durch die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage gewährleistet wird.

(2) Die Errichtung einer Eigenversorgungsanlage ist der Landeshauptstadt Potsdam anzuzeigen, bevor sie in Betrieb genommen werden darf. Eine Eigenversorgungsanlage für die Versorgung eines Grundstücks mit Wasser darf nur betrieben oder genutzt werden, wenn die Voraussetzungen für eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang nach § 5 vorliegen und wenn von ihr keine Rückwirkungen in die öffentliche Wasserversorgungsanlage möglich sind. Die Herstellung oder das Belassen einer Verbindung zwischen Eigenversorgungsanlage und öffentlicher Wasserversorgung sind verboten.

§ 7 Sondereinbarungen

(1) Ist der Eigentümer nicht zum Anschluss oder zur Benutzung berechtigt oder verpflichtet, so kann die Landeshauptstadt Potsdam durch eine Vereinbarung mit ihm ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.

(2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung entsprechend. Ausnahmsweise kann in Sondereinbarungen Abweichendes bestimmt werden, sofern und soweit dies sachgerecht ist.

§ 8 Grundstücksanschluss

(1) Art, Zahl und Lage der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Eigentümers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von der Landeshauptstadt Potsdam bestimmt. Jedes Grundstück soll einen unmittelbaren Anschluss an die Versorgungsleitung haben. Die Landeshauptstadt Potsdam kann in Ausnahmefällen auf Antrag gestatten, dass mehrere Grundstücke über einen gemeinsamen Grundstücksanschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden, soweit der gemeinsame Grundstücksanschluss zugunsten der Landeshauptstadt Potsdam grundbuchlich abgesichert ist. Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbständige Grundstücke aufgeteilt, gelten die Regelungen von Satz 1 bis 3 entsprechend.

(2) Der Grundstücksanschluss wird von der Landeshauptstadt Potsdam hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt oder beseitigt. Er muss zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein. Jeder Eigentümer, dessen Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen oder anzuschließen ist, muss die Verlegung von Grundstücksanschlüssen, den Einbau von Schächten, Messeinrichtungen und dergleichen sowie von Sonderbauwerken zulassen, soweit diese für die ordnungsgemäße Versorgung des Grundstücks notwendig sind. Er hat ferner das Anbringen von Hinweisschildern zu dulden, soweit diese Maßnahme für die ordnungsgemäße Versorgung seines Grundstücks mit Trinkwasser erforderlich ist.

(3) Der Eigentümer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Grundstücksanschlusses auf seinem Grundstück zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Grundstücksanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.

(4) Der Eigentümer hat jede Beschädigung des Grundstücksanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen unverzüglich der Landeshauptstadt Potsdam mitzuteilen. Er hat die auf seinem Grundstück befindlichen Absperrvorrichtungen auf ihre Funktionsfähigkeit zu prüfen.

(5) Über die technische Ausführung des Grundstücksanschlusses entscheidet die Landeshauptstadt Potsdam. Die technischen Anschlussbedingungen werden ortsüblich bekannt gemacht.

(6) Der Grundstücksanschluss darf weder als Erder noch als Schutzleiter für Blitzableiter, Erdungsleitungen und Starkstromanlagen benutzt werden. Wenn ein Erdungsanschluss noch am Grundstücksanschluss vorhanden ist, so muss dieser auf Veranlassung und auf Kosten des Eigentümers fachgerecht entfernt werden. Bei der Herstellung eines erforderlichen Hauptpotenzialausgleiches sind gemäß DIN VDE 0100-410 und DIN VDE 0100-540 zur Vermeidung gefahrbringender Potentialunterschiede elektrisch leitfähige Rohrleitungen des Trinkwasserhausanschlusses und der Wasserzähleranlage mittels Potentialausgleichsleiter untereinander und dem Schutzleiter zu verbinden. Der Potentialausgleich ist so anzubringen, dass spätere Arbeiten an der Wasserzähleranlage nicht beeinträchtigt werden.

(7) Der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage sowie jede Änderung des Grundstücksanschlusses sind vom Eigentümer unter Benutzung eines bei der Landeshauptstadt Potsdam erhältlichen Vordrucks für jedes Grundstück zu beantragen. Vorbehaltlich einer Entscheidung im Einzelfall muss jedes Grundstück einen eigenen Grundstücksanschluss haben.

(8) Beim Vorhandensein mehrerer Grundstücksanschlussleitungen auf einem Grundstück dürfen die dazugehörigen Verbrauchsleitungen nicht untereinander verbunden werden.

§ 9

Private Hausinstallationsanlage

(1) Der Eigentümer ist verpflichtet, für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der privaten Hausinstallationsanlage hinter dem Grundstücksanschluss, mit Ausnahme der Wasserzähleranlage, zu sorgen. Hat er die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so verbleibt die Verantwortlichkeit einzig beim Eigentümer.

(2) Die private Hausinstallationsanlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Die Anlage und die Verbrauchseinrichtungen müssen so beschaffen sein, dass Störungen

anderer Abnehmer oder der öffentlichen Versorgungseinrichtungen sowie Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind. Die Errichtung und der Anschluss der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch ein in ein Installateurverzeichnis eines Wasserversorgungsunternehmens eingetragenes Installationsunternehmen erfolgen. Die Landeshauptstadt Potsdam bzw. der von ihr beauftragte Dritte ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen. Der Anschluss wasserverbrauchender Einrichtungen jeglicher Art geschieht auf Gefahr des Eigentümers.

(3) Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind.

(4) Anlagenteile, die zur privaten Hausinstallationsanlage des Eigentümers gehören, sind unter Plombenverschluss zu nehmen, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung dieser Anlagenteile ist nach den Angaben der Landeshauptstadt Potsdam zu veranlassen. Zu den vorgenannten Anlagenteilen gehört auch der Gartenwasserzähler.

(5) Der Eigentümer hat jede Inbetriebsetzung der privaten Hausinstallationsanlage durch ein Installationsunternehmen, gemäß Absatz 2, bei der Landeshauptstadt Potsdam zu beantragen.

§ 10

Überprüfung der privaten Hausinstallationsanlage

(1) Die Landeshauptstadt Potsdam ist berechtigt, die private Hausinstallationsanlage des Eigentümers vor und nach ihrer Inbetriebnahme zu überprüfen. Sie hat auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.

(2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist die Landeshauptstadt Potsdam berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung bis zu deren Behebung zu verweigern. Bei Gefahr für Leib oder Leben ist sie hierzu verpflichtet.

(3) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der privaten Hausinstallationsanlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt die Landeshauptstadt Potsdam keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn sie bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

§ 11

Technische Anschlussbedingungen

Die Landeshauptstadt Potsdam ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Grundstücksanschluss und die private Hausinstallationsanlage sowie deren Betrieb festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse der öffentlichen Wasserversorgungsanlage, notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. Die Landeshauptstadt Potsdam kann den Anschluss von Verbrauchseinrichtungen von ihrer vorhergehenden Zustimmung abhängig machen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse der öffentlichen Wasserversorgungsanlage, notwendig ist (Erlaubnisvorbehalt). Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss die sichere und störungsfreie Versorgung anderer Berechtigter gefährden würde. Die technischen Anschlussbedingungen sind ortsüblich bekannt zu machen.

§ 12
**Betrieb, Erweiterung und Änderung der privaten Hausinstallationsanlage,
Mitteilungspflichten**

(1) Die private Hausinstallationsanlage ist so zu betreiben, dass Störungen anderer Eigentümer, störende Rückwirkungen auf die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Landeshauptstadt Potsdam oder auf Dritte sowie Rückwirkungen auf die Beschaffenheit des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

(2) Änderungen an der privaten Hausinstallationsanlage sind der Landeshauptstadt Potsdam mitzuteilen, soweit sich dadurch die Grundlagen für die Gebührenbemessung ändern oder ändern könnten.

§ 13
Pflichten des Eigentümers, Haftung

(1) Der Eigentümer hat Bediensteten oder Beauftragten der Landeshauptstadt Potsdam den Zutritt zu allen der Wasserversorgung dienenden Einrichtungen zu gestatten, soweit dies zur Prüfung der Wasserleitungen, zum Ablesen sowie Wechseln des Wasserzählers und zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung und die von der Landeshauptstadt Potsdam auferlegten Bedingungen und Auflagen erfüllt werden, erforderlich ist. Der Eigentümer wird davon vorher verständigt.

(2) Bei nicht ständig bewohnten Grundstücken hat der Eigentümer dafür Sorge zu tragen, dass die Zugänglichkeit des Grundstücks für die Landeshauptstadt Potsdam gewährleistet bleibt.

(3) Der Eigentümer ist verpflichtet, alle für die Prüfung des Zustandes der Anlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(4) Der Eigentümer haftet der Landeshauptstadt Potsdam für von ihm oder Dritten verschuldete Schäden, die auf eine Verletzung seiner Pflichten nach dieser Satzung zurückzuführen sind.

§ 14
Grundstücksbenutzung

(1) Der Eigentümer hat für Zwecke der örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über sein im Versorgungsgebiet liegendes Grundstück sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen sind, die vom Eigentümer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Wasserversorgung genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme des Grundstücks den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.

(2) Der Eigentümer ist rechtzeitig über die Art und den Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks zu benachrichtigen.

(3) Der Eigentümer kann die Umverlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die damit einhergehenden Kosten hat die Landeshauptstadt Potsdam zu tragen. Dies gilt nicht soweit die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstücks dienen.

(4) Wird der Wasserbezug eingestellt, ist der Eigentümer verpflichtet, die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie noch fünf Jahre unentgeltlich auf Verlangen der Landeshauptstadt Potsdam zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie nicht für Grundstücke, die durch Planfeststellung, Genehmigung oder aufgrund öffentlichen Baurechts für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 15

Art und Umfang der Versorgung

(1) Das Wasser muss den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik für die Beschaffenheit von Trinkwasser entsprechen.

(2) Die Landeshauptstadt Potsdam ist verpflichtet, das Wasser unter dem Druck zur Verfügung zu stellen, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem betreffenden Versorgungsgebiet erforderlich ist.

(3) Die Landeshauptstadt Potsdam ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend erforderlich ist. Dabei sind die Belange der Eigentümer möglichst zu berücksichtigen. Die Landeshauptstadt Potsdam wird eine dauernde wesentliche Änderung den Eigentümern nach Möglichkeit mindestens zwei Monate vor der Umstellung schriftlich bekannt geben.

(4) Eine durch eine andere Beschaffenheit oder einen anderen Druck des Wassers erforderlich werdende Änderung an einer privaten Hausinstallationsanlage hat der Eigentümer des betroffenen Grundstücks in eigener Verantwortung durchzuführen.

(5) Stellt der Eigentümer Anforderungen an die Beschaffenheit und/oder den Druck des Wassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

(6) Die Landeshauptstadt Potsdam stellt das Wasser im Allgemeinen ohne Beschränkung zu jeder Tages- und Nachtzeit am Ende des Grundstücksanschlusses zur Verfügung. Dies gilt nicht

1. soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich oder sonst durch Satzung vorbehalten sind,
2. soweit und solange die Landeshauptstadt Potsdam durch höhere Gewalt, durch Betriebsstörungen, Wassermangel oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

(7) Die Landeshauptstadt Potsdam kann die Versorgung ganz oder teilweise ablehnen oder unter Auflagen und Bedingungen stellen, sofern, soweit und solange das zur Wahrung des Anschluss- und Benutzungsrechts anderer Berechtigter erforderlich ist.

(8) Die Landeshauptstadt Potsdam darf die Versorgung unterbrechen oder einschränken, um betriebsnotwendige Arbeiten vorzunehmen. Die Landeshauptstadt Potsdam hat jede Unterbrechung und Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.

(9) Die Landeshauptstadt Potsdam gibt eine Unterbrechung oder Einschränkung der Wasserversorgung vorher öffentlich bekannt und unterrichtet die Eigentümer und betroffene Dritte ortsüblich über den Umfang und die voraussichtliche Dauer der Unterbrechung. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung

1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und die Landeshauptstadt Potsdam dies nicht zu vertreten hat (z. B. Havarien) oder
2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

(10) Das Wasser wird lediglich zur Deckung des Eigenbedarfs für die angeschlossenen Grundstücke geliefert. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit vorher einzuholender schriftlicher Zustimmung der Landeshauptstadt Potsdam zulässig. Sie kann erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.

(11) Das Wasser darf für alle Zwecke verwendet werden, soweit nicht in dieser Satzung oder auf Grund sonstiger gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften Beschränkungen vorgesehen sind. Die Landeshauptstadt Potsdam kann die Verwendung für bestimmte Zwecke beschränken, soweit dies zur Sicherstellung der allgemeinen Wasserversorgung erforderlich ist.

§ 16

Wasserabgabe für vorübergehende Zwecke, Wasserabgabe aus öffentlichen Hydranten

(1) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser ist rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten bei der Landeshauptstadt Potsdam zu beantragen. Der Eigentümer hat der Landeshauptstadt Potsdam alle für die Herstellung und Entfernung des Bauwasseranschlusses entstehenden Kosten zu erstatten. Die Landeshauptstadt Potsdam legt die weiteren Bedingungen für den Wasserbezug fest. Die Sätze 1 bis 3 gelten für Anschlüsse zu sonstigen vorübergehenden Zwecken entsprechend.

(2) Falls Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zu Feuerlöschzwecken, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden soll, stellt der von der Landeshauptstadt Potsdam nach § 1 Absatz 2 beauftragte Dritte auf Antrag Hydrantenstandrohre mit Wasserzählern zur Verfügung.

(3) Sollen auf einem Grundstück besondere Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, sind über ihre Anlegung, Unterhaltung und Prüfung besondere Vereinbarungen mit der Landeshauptstadt Potsdam zu treffen.

§ 17

Haftung bei Versorgungsstörungen

(1) Für Schäden, die ein Eigentümer oder ein berechtigter Benutzer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Versorgung erleidet, haftet die Landeshauptstadt Potsdam aus dem Benutzungsverhältnis und/oder aus unerlaubter Handlung ausschließlich im Falle

1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Eigentümers, es sei denn, dass der Schaden von der Landeshauptstadt Potsdam oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,

2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der Landeshauptstadt Potsdam oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit eines vertretungsberechtigten Organs der Landeshauptstadt Potsdam verursacht worden ist.

(2) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15,00 €.

(3) Ist der Eigentümer berechtigt, das bezogene Wasser an einen Dritten weiterzuleiten und erleidet dieser durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Versorgung einen Schaden, so haftet die Landeshauptstadt Potsdam dem Dritten gegenüber nur in dem Umfang wie dem Eigentümer aus dem Benutzungsverhältnis.

(4) Leitet der Eigentümer das bezogene Wasser an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass dieser aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben kann, als sie in den Absätzen 1 bis 3 vorgesehen sind. Die Landeshauptstadt Potsdam hat den Eigentümer hierauf bei Begründung des Benutzungsverhältnisses hinzuweisen.

(5) Schäden sind der Landeshauptstadt Potsdam unverzüglich mitzuteilen. Leitet der Eigentümer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen.

(6) Schadensersatzansprüche der in den Absätzen 1 bis 3 bezeichneten Art verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Ersatzberechtigte von dem Schaden und von den Umständen, aus denen sich eine Anspruchsberechtigung ergibt, Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in fünf Jahren von dem schädigenden Ereignis an.

(7) Schweben zwischen dem Ersatzpflichtigen und dem Ersatzberechtigten Verhandlungen über den zu leistenden Schadensersatz, so ist die Verjährung gehemmt, bis der eine oder andere Teil die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert.

(8) Die Absätze 6 und 7 gelten für Absatz 4 entsprechend.

§ 18 Wasserzähler

(1) Die verbrauchte Wassermenge wird regelmäßig durch einen Wasserzähler festgestellt, der den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen muss.

(2) Die Lieferung, Aufstellung, technische Überwachung, Unterhaltung, Auswechslung und Entfernung des Wasserzählers sind Aufgaben der Landeshauptstadt Potsdam. Sie entscheidet auch über Art, Zahl und Größe des Wasserzählers sowie dessen Aufstellungsort. Bei der Aufstellung ist so zu verfahren, dass eine einwandfreie Messung gewährleistet ist. Der Eigentümer ist zuvor anzuhören und seine berechtigten Interessen sind zu wahren.

(3) Auf Verlangen des Eigentümers und auf dessen Kosten ist der Wasserzähler umzuverlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist. Absatz 2 bleibt unberührt.

(4) Der Eigentümer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung des Wasserzählers sowie die im Zusammenhang mit der Beschädigung entstandenen Wasserverluste. Er hat den Verlust, die Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen der Landeshauptstadt Potsdam unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, die Anlagen vor Abwasser und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.

(5) Der Wasserzähler wird von der Landeshauptstadt Potsdam möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen der Landeshauptstadt Potsdam vom Eigentümer selbst abgelesen. Dieser hat dafür zu sorgen, dass der Wasserzähler leicht zugänglich ist. Solange die Landeshauptstadt Potsdam zum Zwecke der Ablesung Räume nicht betreten kann, in denen sich der Wasserzähler befindet, darf die Landeshauptstadt Potsdam den Verbrauch entsprechend den Regelungen dieser Satzung schätzen.

§ 19 Wasserzähler an der Grundstücksgrenze/ Wasserzählerschacht

(1) Die Landeshauptstadt Potsdam kann verlangen, dass zur Unterbringung des Wasserzählers an der Grundstücksgrenze des zu versorgenden Grundstücks ein geeigneter Wasserzählerschacht errichtet wird. Der Wasserzählerschacht soll sich 1 m hinter der Grundstücksgrenze befinden. Der Wasserzählerschacht wird durch die Landeshauptstadt Potsdam errichtet.

(2) Die Errichtung eines Wasserzählerschachtes ist zwingend erforderlich, wenn

1. die Länge der Anschlussleitung auf dem Grundstück länger als 30 m ist,
2. auf dem Grundstück besondere Verhältnisse vorliegen, die eine Verlegung der Anschlussleitung erschweren,
3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist,
4. das Grundstück unbebaut ist.

(3) Die Errichtung eines Wasserzählerschachtes ist ebenfalls zwingend erforderlich, wenn ein Grundstück versorgt werden soll, welches nicht direkt an der öffentlichen Wasserversorgungsanlage anliegt (z. B. Bebauungen in zweiter Reihe, Hinterliegergrundstücke) und die Anschlussleitung über Grundstücke Dritter führt.

(4) In Fällen des Absatzes 3 ist der Nachweis der grundbuchlichen Sicherung der Leitungsrechte auf dem dienenden Grundstück (Vorderlieger) durch den Eigentümer des zu versorgenden Grundstücks (Hinterlieger) beizubringen.

(5) Der Wasserzählerschacht, der nicht von der Landeshauptstadt Potsdam errichtet wurde, muss den technischen Anschlussbedingungen, den anerkannten Regeln der Technik, den übrigen Unfallverhütungsvorschriften und den Normvorschriften entsprechen. Entspricht der Wasserzählerschacht nicht den vorgenannten Bedingungen, so kann der Wasserzählerschacht durch die Landeshauptstadt Potsdam neu errichtet werden. Einwirkungen auf den Wasserzählerschacht sind nicht zulässig. Er ist jederzeit zugänglich zu halten und darf nur zu dem bestimmungsgemäßen Zweck genutzt werden.

(6) Der Eigentümer kann die Umverlegung des Wasserzählerschachtes auf eigene Kosten verlangen, wenn er an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar ist und die Verlegung ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist. Die Bestimmungen des Absatzes 1 bleiben hiervon unberührt.

§ 20 Nachprüfung des Wasserzählers

(1) Der Eigentümer kann schriftlich bei der Landeshauptstadt Potsdam die Nachprüfung des Wasserzählers durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne der Mess- und Eichverordnung (MessEV) verlangen.

(2) Den Aufwand der mit der Prüfung einhergeht, trägt der Eigentümer, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschreitet.

(3) Der vom Eigentümer zu tragende Aufwand der Nachprüfung von Wasserzählern umfasst auch die Kosten des Transportes sowie des Ein- und Ausbaues des Wasserzählers. Der Aufwand wird mittels Bescheid festgesetzt. Die Regelungen der §§ 34 und 35 dieser Satzung gelten entsprechend.

§ 21 Änderungen und Einstellung des Wasserbezugs durch den Eigentümer

(1) Der Wechsel des Eigentümers ist sowohl von dem bisherigen als auch von dem künftigen Eigentümer der Landeshauptstadt Potsdam innerhalb eines Monats ab Eigentumsübergang schriftlich mitzuteilen. Die aus der Unterlassung dieser Mitteilung entstehenden Verpflichtungen gehen zu Lasten des bisherigen Eigentümers.

(2) Will ein Eigentümer, der zur Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage nicht verpflichtet ist, den Wasserbezug vollständig einstellen, so hat er dies mindestens vier Wochen vor Einstellung der Landeshauptstadt Potsdam schriftlich mitzuteilen.

(3) Will ein Eigentümer, der zum Anschluss verpflichtet ist, den Wasserbezug einstellen, so hat er bei der Landeshauptstadt Potsdam die Befreiung nach den Bestimmungen dieser Satzung zu beantragen.

(4) Wird der Wasserverbrauch ohne schriftliche Mitteilung im Sinne von Absatz 2 und 3 eingestellt, so haftet der Eigentümer der Landeshauptstadt Potsdam für die Erfüllung sämtlicher sich aus dieser Satzung ergebenden Verpflichtungen.

(5) Der Eigentümer kann eine zeitweilige Absperrung (technisch begründete, zeitlich begrenzte, nicht notwendige Wasserentnahme) seines Anschlusses verlangen, ohne damit das Benutzungsverhältnis aufzulösen.

(6) Die Landeshauptstadt Potsdam behält sich vor, zum hygienischen Schutz des Trinkwassers nicht mehr benutzte Grundstücksanschlussleitungen nach einem Jahr von den in Betrieb befindlichen örtlichen Verteilungsanlagen zu trennen bzw. zu spülen. Der Aufwand geht zu Lasten des Eigentümers.

(7) Ist für die Einstellung des Wasserbezuges die Trennung (Beseitigung) des Grundstücksanschlusses und der Ausbau des Wasserzählers notwendig, so hat der Eigentümer den damit einhergehenden Aufwand zu tragen. Wird eine erneute Trinkwasserabnahme für dieses Grundstück notwendig, so wird auf Antrag ein neuer Grundstücksanschluss erstellt. Die Regelungen des Anschluss- und Benutzungszwanges bleiben unberührt.

§ 22

Einstellung der Wasserversorgung durch die Landeshauptstadt Potsdam

(1) Die Landeshauptstadt Potsdam ist berechtigt, die Wasserversorgung ganz oder teilweise einzustellen, wenn die Einstellung erforderlich ist, um

1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung des Wasserzählers zu verhindern oder
3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Eigentümer bzw. Benutzer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Landeshauptstadt Potsdam oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers, ausgeschlossen sind.

(2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist die Landeshauptstadt Potsdam berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Eigentümer darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Eigentümer seinen Verpflichtungen nachkommt. Die Landeshauptstadt Potsdam kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.

(3) Kommt der Eigentümer seinen Verpflichtungen aus dieser Satzung nicht nach, und verhindert er Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Versorgung, wenn der Grundstücksanschluss oder Teile desselben nicht den anerkannten Regeln der Technik entsprechen, so ist die Landeshauptstadt Potsdam berechtigt, die Versorgung einzustellen. Den damit einhergehenden Aufwand hat der Eigentümer zu tragen.

(4) Die Versorgung ist unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für die Einstellung entfallen sind.

(5) Der mit der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung entstehende tatsächliche Aufwand ist durch den Eigentümer zu tragen.

Teil II - Abgabenrechtliche Bestimmungen

§ 23

Abgabentatbestände

Die Landeshauptstadt Potsdam erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage nach § 6 KAG, Kostenersatzansprüche für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Unterhaltung und Beseitigung des Grundstücksanschlusses nach § 10 KAG sowie Aufwandsersatz für Leistungen nach § 20 Absatz 3, § 21 Absatz 6 und § 22 Absätze 3 und 5.

§ 24

Gebührenmaßstäbe

(1) Die Gebühr wird aus einer Mengengebühr und einer Grundgebühr gebildet.

(2) Die Mengengebühr wird nach der auf dem Grundstück von der Wasserversorgungseinrichtung tatsächlich entnommenen und durch Wasserzähler ermittelten Wassermenge berechnet. Berechnungseinheit für diese Gebühr ist ein Kubikmeter (m³) Wasser.

(3) Die Grundgebühr wird auf der Basis der auf dem Grundstück eingebauten Wasserzählergrößen bzw. dem Dauerdurchfluss des Wasserzählers erhoben.

(4) Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Landeshauptstadt Potsdam insbesondere unter Zugrundelegung des durchschnittlichen Verbrauchs der Vorperiode und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt. Ist eine Schätzung nach Satz 1 nicht möglich, bleibt das Recht der Landeshauptstadt Potsdam zur Schätzung nach § 12 Absatz 1 Nr. 4 Buchstabe b) KAG in Verbindung mit § 162 AO unberührt.

(5) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Gebühr beeinflussen, so hat der Eigentümer dies unverzüglich der Landeshauptstadt Potsdam schriftlich anzuzeigen. Diese Verpflichtung besteht insbesondere, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert und beseitigt werden.

§ 25

Gebührensätze, Aufwandsersatz

(1) Die Mengengebühr beträgt für jeden vollen Kubikmeter Wasser für die Benutzung der zentralen öffentlichen Wasserversorgungsanlage für den Erhebungszeitraum 2,25 €.

(2) Die Grundgebühr beträgt je Grundstücksanschluss und je Kalenderjahr auf der Basis der Wasserzählergrößen (Q_n) bzw. des Dauerdurchflusses (Q_3) des Wasserzählers

≥ Q_n 2,5	/ Q_3 4	33,72 €
≥ Q_n 6	/ Q_3 10	114,60 €
≥ Q_n 10	/ Q_3 16	225,96 €
≥ Q_n 15	/ Q_3 25	900,36 €
≥ Q_n 40	/ Q_3 63	2.249,16 €

Wird das Benutzungsverhältnis im laufenden Kalenderjahr begründet oder beendet, ist die Grundgebühr anteilig zu entrichten.

(3) Der nach § 20 Absatz 3, § 21 Absatz 6 und 7 und § 22 vom Eigentümer zu tragende Aufwandsersatz ist in der tatsächlich entstandenen Höhe zu tragen.

§ 26

Gebühren- und Aufwandsersatzpflichtige

(1) Gebühren- und aufwandsersatzpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage Eigentümer des angeschlossenen Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte gebühren- und aufwandspflichtig.

(2) Besteht für das Grundstück ein sonstiges dingliches Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I, S. 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts. Die Gebühren- und Aufwandsersatzpflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn im Zeitpunkt des Erlasses des Bescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder der Ankauf des Grundstücks gemäß §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; andernfalls bleibt die Gebühren- und Aufwandspflicht des Eigentümers unberührt.

(3) Mehrere Eigentümer haften als Gesamtschuldner.

(4) Bei Eigentumswechsel geht die Gebühren- und Aufwandspflicht mit dem Tage der grundbuchlichen Eigentumsumschreibung auf den neuen Eigentümer über. Jeder Wechsel der Rechts- und Nutzungsverhältnisse am Grundstück mit Auswirkung auf die Gebühren- und Aufwandspflicht ist der Landeshauptstadt Potsdam sowohl von dem alten als auch dem neuen Eigentümer innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Vor Umschreibung der Eigentumsübertragung im Grundbuch besteht die Möglichkeit der Bevollmächtigung nach § 12 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a) KAG in Verbindung mit § 80 AO.

(5) Gebührenpflichtig für die Entnahme nach § 16 Absatz 2 ist der Benutzer des Standrohres.

(6) In Fällen des § 19 Absatz 3 ist der Eigentümer des tatsächlich zu versorgenden Grundstücks (Hinterlieger) der Gebühren- und Aufwandspflichtige.

§ 27

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht, Entstehung der Aufwandsersatzpflicht

(1) Die Gebühren- und Aufwandspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen ist oder aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage Wasser entnommen wird.

(2) Die Gebühren- und Aufwandspflicht erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Entnahme von Wasser dauerhaft durch Zählerausbau endet.

(3) Die Grundgebühr entfällt nicht, wenn der Gebührenpflichtige nur eine zeitweilige Absperrung beantragt und damit keine Trennung vom öffentlichen Wasserversorgungsnetz erfolgt.

(4) Der Aufwandsersatz nach § 23 und § 25 Absatz 3 entsteht mit dem Zeitpunkt der Leistungserbringung.

§ 28

Erhebungszeitraum

Erhebungszeitraum für die Gebühren ist das Kalenderjahr.

§ 29

Entstehung, Veranlagung und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschild entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraumes. Endet das Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraumes, so entsteht die Gebührenschild mit diesem Zeitpunkt.

(2) Die Veranlagung zu den Gebühren erfolgt durch die Landeshauptstadt Potsdam und wird dem Gebührenpflichtigen durch Bescheid bekannt gemacht. Die Gebührenschild oder die Gebührenerstattung wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(3) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes endgültig abzurechnende Gebühr werden Vorauszahlungen jeweils zum 15.03., 15.04., 15.05., 15.06., 15.07., 15.08., 15.09., 15.10. und 15.11. fällig, soweit die Höhe der Einzelfälligkeit einen Betrag von 10,00 € übersteigt.

(4) Abweichend von Absatz 3 erfolgt die Veranlagung gegenüber Großverbrauchern zu Vorauszahlungen jeweils zum 28. des Monats. Als Großverbraucher gelten diejenigen Eigentümer, die mindestens eine Jahresmenge von 5.000 m³ beziehen. Auf Antrag des Eigentümers kann eine monatliche Gesamtabrechnung erfolgen.

(5) Entsteht die Gebührenpflicht erstmals im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Vorauszahlung diejenige Menge zugrunde gelegt, die der pauschalierten personenbezogenen Durchschnittsmenge bzw. den Erfahrungswerten vergleichbarer Grundstücke entspricht. Die Höhe wird durch Bescheid festgesetzt. Absatz 2 gilt entsprechend.

(6) Die Veranlagung zum Aufwandsersatz nach § 20 Absatz 3, § 21 Absatz 1 und 6, § 22 Absätze 3 und 5 und § 25 Absatz 3 erfolgt durch die Landeshauptstadt Potsdam und wird durch Bescheid festgesetzt. Der Aufwandsersatz ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 30 Umsatzsteuer

Die gesetzliche Umsatzsteuer wird den Gebühren-, Aufwands- und Kostenersatzpflichtigen auferlegt. Sie ist in den Gebühren und Aufwendungen dieser Satzung enthalten.

§ 31 Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse/ Ersatzpflicht begründende Maßnahmen

(1) Herstellung ist die erstmalige Errichtung eines Grundstücksanschlusses, auch wenn ein Grundstück weitere Grundstücksanschlüsse erhält. Die Erneuerung stellt eine Wiederherstellung/Auswechslung eines nach bestimmungsgemäßer Benutzung abgenutzten Anschlusses durch Ersetzung des Anschlusses in gleicher Dimension dar, insbesondere wegen der Beschaffenheit, Schadhaftheit, dem Alter oder der Nichteinhaltung der allgemeinen anerkannten Regeln der Technik. Die Veränderung stellt die Änderung/Erweiterung eines Grundstücksanschlusses dar und umfasst alle Maßnahmen, die die technische Umgestaltung eines bestehenden Anschlusses zum Gegenstand hat, insbesondere bei der Lage oder Dimensionierung.

(2) Beseitigung sind Stilllegung, Unterbrechung, Trennung und Entfernung der Grundstücksanschlussleitung.

(3) Die Unterhaltung umfasst alle Maßnahmen, die erforderlich sind, den Grundstücksanschluss in einem gebrauchsfähigen Zustand zu halten (z. B. vorsorgende oder schadensverursachte Instandsetzung).

§ 32 Ermittlung des Kostenersatzes

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung und Veränderung nur von Teilen eines Grundstücksanschlusses nach § 31 Absatz 1 bis einschließlich einer Wasserzählergröße von Q_n 6 bzw. eines Dauerdurchflusses des Wasserzählers von Q₃ 10 ist nach tatsächlichem Aufwand abzurechnen.

(2) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung und Veränderung eines gesamten Grundstücksanschlusses nach § 31 Absatz 1 bis einschließlich einer Wasserzählergröße von Qn 6 bzw. eines Dauerdurchflusses des Wasserzählers von Q₃ 10 an die zentrale öffentliche Wasserversorgungsanlage ist der Landeshauptstadt Potsdam entsprechend den Regelungen dieser Satzung nach Einheitssätzen zu erstatten.

(3) Die Einheitssätze nach Absatz 2 betragen

1. Anschluss an die Versorgungsleitung in Verbindung mit Herstellung/Erneuerung/Veränderung der Versorgungsleitung (Investitionsmaßnahmen)	1.858,00 €
2. Meterpreis je laufenden Meter Anschlusslänge	
2.1. bei unbefestigter Oberfläche (§ 2 Absatz 1 Nr.12)	57,00 € je m
2.2. bei befestigter Oberfläche (§ 2 Absatz 1 Nr.11)	127,00 € je m
2.3. ohne Oberfläche und Tiefbau (nur auf dem Grundstück)	24,00 € je m
3. Errichtung eines Wasserzählerschachtes	
3.1. Kompakt, Abdeckung A 15	1.300,00 €
3.2. Kompakt, Abdeckung B	1.443,00 €
4. Zulagen:	
4.1. Anschluss an die Versorgungsleitung nicht in Verbindung mit Herstellung/Erneuerung/Veränderung der Versorgungsleitung (Investitionsmaßnahmen)	530,00 €
4.2. Verkehrssicherungsmaßnahmen mit Lichtsignalanlage	1.123,00 €
4.3. geschlossene Grundwasserhaltung	1.840,00 €
4.4. kampfmitteltechnische Begleitung	612,00 €

(4) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung von Grundstücksanschlüssen größer Qn 6 bzw. Q₃ 10 wird nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.

(5) Der Aufwand für die Beseitigung von Grundstücksanschlüssen ist nach tatsächlichem Aufwand abzurechnen.

(6) Die Kosten, die für die Unterhaltung eines Grundstücksanschlusses einhergehen, werden nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.

(7) Erhält ein Grundstück mehrere Grundstücksanschlüsse oder Teilanlagen eines solchen, so werden die Aufwendungen in der Regel für jeden Grundstücksanschluss gesondert berechnet. Auf Antrag des Eigentümers kann hiervon abgewichen werden.

(8) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung von Grundstücksanschlüssen, die zum Zeitpunkt der Maßnahme den anerkannten Regeln der Technik entsprechen, geht zu Lasten der Landeshauptstadt Potsdam, wenn die Maßnahme im Zusammenhang mit einer Änderung oder Erweiterung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage notwendig wird oder aus anderen Gründen nicht vom Eigentümer eines betroffenen Grundstücks zu vertreten ist.

§ 33

Entstehung des Kostenersatzanspruches

(1) Der Kostenersatzanspruch entsteht für die Herstellung mit der endgültigen Fertigstellung des Grundstücksanschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.

(2) Auf den künftigen Kostenersatzanspruch kann die Landeshauptstadt Potsdam eine angemessene Vorausleistung bzw. -zahlung erheben, sobald sie mit der ersatzpflichtigen Maßnahme begonnen hat.

§ 34
Kostenersatzpflichtiger

Bezüglich des Kostenersatzpflichtigen gelten die Vorschriften des § 26 entsprechend.

§ 35
Fälligkeit des Kostenersatzes

Der Kostenersatzanspruch und die Vorausleistung bzw. -zahlung werden einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungs-, des Vorausleistungs- bzw. Vorauszahlungsbescheides fällig.

Teil III – Schlussvorschriften

§ 36
Datenschutz

Zur Erfüllung der Aufgaben aus dieser Satzung ist die Verarbeitung personen- und grundstücksbezogener Daten erforderlich und unter Beachtung des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes zulässig.

§ 37
Auskunfts- und Duldungspflicht

(1) Der Eigentümer des Grundstücks hat der Landeshauptstadt Potsdam jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlich ist.

(2) Die Landeshauptstadt Potsdam kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Absatz 1 verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang Hilfestellung zu leisten, sowie den freien Zutritt zum Wasserzähler und zu eigenen Wasserversorgungsanlagen zu ermöglichen.

(3) Sind die geforderten Angaben und Nachweise nicht fristgerecht zu ermitteln, gilt § 24 Absatz 4 dieser Satzung entsprechend.

(4) Der Eigentümer oder sonstige Verpflichtete hat der Landeshauptstadt Potsdam jede Auskunft zu erteilen, die für die Durchführung von Maßnahmen am Grundstücksanschluss sowie die Festsetzung und Erhebung des Ersatzanspruches erforderlich ist.

(5) Die Landeshauptstadt Potsdam kann an Ort und Stelle die für den Anschluss maßgeblichen Bedingungen ermitteln. Die nach Absatz 4 verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang Hilfestellung zu leisten, sowie den freien Zugang zu den Grundstücksanschlüssen zu ermöglichen.

§ 38

Anordnungen im Einzelfall, Zwangsmittel

Die Landeshauptstadt Potsdam kann zur Umsetzung dieser Satzung Anordnungen im Einzelfall erlassen, die den Eigentümer zu einem bestimmten Handeln, Dulden oder Unterlassen verpflichten. Die Vollstreckung solcher Anordnungen erfolgt nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg.

§ 39

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 3 Absatz 2 BbgKVerf handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) entgegen § 4 Absatz 1 sein Grundstück nicht an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anschließt,

b) entgegen § 4 Absatz 3 nicht das gesamte Trinkwasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage entnimmt, obwohl ihm keine (Teil-)Befreiung vom Benutzungszwang erteilt wurde,

c) entgegen § 6 Absatz 2 eine Eigenwasseranlage betreibt, ohne dies der Landeshauptstadt Potsdam angezeigt zu haben,

d) entgegen § 8 Absatz 2 die Verlegung von Grundstücksanschlüssen, den Einbau von Schächten, Messeinrichtungen und Sonderbauwerken nicht zulässt oder das Anbringen von Hinweisschildern nicht duldet oder sie nach dem Anbringen entfernt,

e) entgegen § 9 Absatz 5 seine private Hausinstallationsanlage in Betrieb nimmt, ohne dies bei der Landeshauptstadt Potsdam beantragt zu haben,

f) entgegen § 12 Absatz 2 Änderungen an seiner privaten Hausinstallationsanlage Verbrauchseinrichtungen vornimmt, ohne dies der Landeshauptstadt Potsdam mitzuteilen,

g) entgegen § 13 Absatz 1 den Beauftragten der Landeshauptstadt Potsdam den Zutritt zu den wasserwirtschaftlichen Anlagen auf seinem Grundstück verwehrt,

h) entgegen § 13 Absatz 3 der Landeshauptstadt Potsdam die geforderten Auskünfte über die auf seinem Grundstück befindlichen wasserwirtschaftlichen Anlagen nicht erteilt,

i) entgegen § 18 Absatz 4 den Verlust oder die Beschädigung des Wasserzählers nicht unverzüglich mitteilt.

(2) Jede Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 kann mit einer Geldbuße von bis zu 1.000,00 € geahndet werden.

(3) Ordnungswidrig im Sinne von § 15 Absatz 2 b) KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

a) entgegen § 24 Absatz 5 die Neuschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt, die die Bemessung der Gebühren beeinflussen,

b) entgegen § 26 Absatz 4 den Wechsel des Eigentums am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt,

c) entgegen § 37 Absatz 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,

d) entgegen § 37 Absatz 2 verhindert, dass die Landeshauptstadt Potsdam und dessen Beauftragte an Ort und Stelle ermitteln können und die dazu erforderliche Hilfe verweigert.

(4) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 3 können mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

(5) Ordnungswidrig i. S. v. § 3 Absatz 2 BbgKVerf der Kommunalverfassung und § 15 KAG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) entgegen § 37 Absatz 4 die für die Durchführung von Maßnahmen am Grundstücksanschluss oder die Erhebung des Ersatzanspruches erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,

b) entgegen § 37 Absatz 5 verhindert, dass die Landeshauptstadt Potsdam und deren Beauftragte an Ort und Stelle ermitteln können oder die dazu erforderliche Hilfe verweigert.

(6) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 5 kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € geahndet werden.

§ 40 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am in Kraft.

Potsdam, den

**Jann Jakobs
Oberbürgermeister**

**Satzung über die öffentliche Wasserversorgung der
Landeshauptstadt Potsdam
vom 18.04.2013
(Wasserversorgungs- und -abgabensatzung – WVS)**

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 03.04.2013 folgende Satzung beschlossen:

Rechtsgrundlagen:

Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I. S. 286), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Stärkung der kommunalen Daseinsvorsorge vom 09.01.2012 (GVBl. I S. 1);

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 5 Absatz 9 d. G. v. 24.02.2012 (BGBl. I S. 212);

Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) i. d. F. d. B. vom 02.03.2012 (GVBl. I Nr. 20);

Verordnung über die allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 zuletzt geändert durch Art. 1 d. Verordnung. v. 13.01.2010 (BGBl. I S. 10);

Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) i. d. F. d. B. vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert d. G. v. 29.07.2009 (BGBl. I S. 2353);

Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg (VwVGBbg) vom 18. Dezember 1991 zuletzt geändert durch Art. 14 G. v. 23.09.2008 (GVBl. I S. 202, 207);

Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) i. d. F. d. B. vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174) zuletzt geändert d. G. v. 27.05.2009 (GVBl. I S. 160);

Abgabenordnung (AO) i. d. F. d. B. vom 01.10.2002 (BGBl. I S. 3866; berichtigt BGBl. I 2003 S. 61), zuletzt geändert d. G. v. 22.12.2011 (BGBl. I S. 3044).

**Satzung über die öffentliche Wasserversorgung der
Landeshauptstadt Potsdam
vom (Wasserversorgungs- und -
abgabensatzung – WVS)**

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

Rechtsgrundlagen

Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I. S. 286), zuletzt geändert durch das **Gesetz vom 10.07.2014 (GVBl. I Nr. 32)**;

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch **Gesetz vom 24.05.2016 (BGBl. I S. 1217)**;

Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) i. d. F. d. B. vom 02.03.2012 (GVBl. I Nr. 20) **zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.01.2016 (GVBl. I Nr. 5)**;

Verordnung über die allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom **20.06.1980 (BGBl. I S. 750, 1067)**, zuletzt geändert durch **Art. 8 der Verordnung vom 11.12.2014 (BGBl. I S. 2010)**;

Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) i. d. F. d. B. vom **19.02.1987 (BGBl. I S. 602)**, zuletzt geändert **durch Gesetz vom 13.05.2015 (BGBl. I S. 706)**;

Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg (VwVGBbg) vom **16.05.2013 (GVBl. I Nr. 18)**, zuletzt geändert durch **Gesetz vom 10.07.2014 (GVBl. I Nr. 32)**;

Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) i. d. F. d. B. vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert **durch Gesetz vom 10.07.2014 (GVBl. I Nr. 32)**;

Abgabenordnung (AO) i. d. F. d. B. vom 01.10.2002 (BGBl. I S. 3866 berichtigt BGBl. I 2003 S. 61), zuletzt geändert **durch Gesetz vom 03.12.2015 (BGBl. I S. 2178)**.

Inhaltsverzeichnis

Teil I – Technische Bestimmungen

- § 1 Allgemeines
- § 2 Begriffsbestimmungen und Erläuterungen
- § 3 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 4 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 5 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang
- § 6 Beschränkung des Benutzungszwanges
- § 7 Sondervereinbarungen
- § 8 Grundstücksanschluss
- § 9 Private Hausinstallationsanlage
- § 10 Überprüfung der privaten Hausinstallationsanlage
- § 11 Technische Anschlussbedingungen
- § 12 Betrieb, Erweiterung und Änderung der privaten Hausinstallationsanlage; Mitteilungspflichten
- § 13 Pflichten des Eigentümers, Haftung
- § 14 Grundstücksbenutzung
- § 15 Art und Umfang der Versorgung
- § 16 Wasserabgabe für vorübergehende Zwecke, Wasserabgabe aus öffentlichen Entnahmestellen
- § 17 Haftung bei Versorgungsstörungen
- § 18 Wasserzähler
- § 19 Wasserzähler an der Grundstücksgrenze

- § 20 Nachprüfung des Wasserzählers
- § 21 Änderungen und Einstellung des Wasserbezuges durch den Eigentümer
- § 22 Einstellung der Wasserversorgung durch die Landeshauptstadt Potsdam

Teil II – Abgabenrechtliche Bestimmungen

- § 23 Abgabentatbestände
- § 24 Gebührenmaßstäbe
- § 25 Gebührensätze; Aufwandsersatz
- § 26 Gebühren- und Aufwandsersatzpflichtige
- § 27 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht; Entstehung der Aufwandsersatzpflicht
- § 28 Erhebungszeitraum
- § 29 Entstehung, Veranlagung und Fälligkeit
- § 30 Umsatzsteuer
- § 31 Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse
- § 32 Ersatzpflicht begründenden Maßnahmen
- § 33 Ermittlung des Kostenersatzes
- § 34 Entstehung des Kostenersatzanspruches
- § 35 Kostenersatzpflichtiger
- § 36 Fälligkeit des Kostenersatzes

Teil III – Schlussvorschriften

- § 37 Datenschutz
- § 38 Auskunfts- und Duldungspflicht
- § 38a Anordnung im Einzelfall; Zwangsmittel
- § 39 Ordnungswidrigkeiten
- § 40 In-Kraft-Treten

Inhaltsverzeichnis

Teil I – Technische Bestimmungen

- § 1 Allgemeines
- § 2 Begriffsbestimmungen und Erläuterungen
- § 3 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 4 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 5 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang
- § 6 Beschränkung des Benutzungszwanges
- § 7 Sondervereinbarungen
- § 8 Grundstücksanschluss
- § 9 Private Hausinstallationsanlage
- § 10 Überprüfung der privaten Hausinstallationsanlage
- § 11 Technische Anschlussbedingungen
- § 12 Betrieb, Erweiterung und Änderung der privaten Hausinstallationsanlage; Mitteilungspflichten
- § 13 Pflichten des Eigentümers, Haftung
- § 14 Grundstücksbenutzung
- § 15 Art und Umfang der Versorgung
- § 16 Wasserabgabe für vorübergehende Zwecke, Wasserabgabe aus öffentlichen Entnahmestellen
- § 17 Haftung bei Versorgungsstörungen
- § 18 Wasserzähler
- § 19 Wasserzähler an der Grundstücksgrenze/
Wasserzählerschacht
- § 20 Nachprüfung des Wasserzählers
- § 21 Änderungen und Einstellung des Wasserbezuges durch den Eigentümer
- § 22 Einstellung der Wasserversorgung durch die Landeshauptstadt Potsdam

Teil II – Abgabenrechtliche Bestimmungen

- § 23 Abgabentatbestände
- § 24 Gebührenmaßstäbe
- § 25 Gebührensätze Aufwandsersatz
- § 26 Gebühren- und Aufwandsersatzpflichtige
- § 27 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht, Entstehung der Aufwandsersatzpflicht
- § 28 Erhebungszeitraum
- § 29 Entstehung, Veranlagung und Fälligkeit
- § 30 Umsatzsteuer
- ~~§ 31 Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse~~
- § 31 Ersatzpflicht begründende Maßnahmen
- § 32 Ermittlung des Kostenersatzes
- § 33 Entstehung des Kostenersatzanspruches
- § 34 Kostenersatzpflichtiger
- § 35 Fälligkeit des Kostenersatzes

Teil III – Schlussvorschriften

- § 36 Datenschutz
- § 37 Auskunfts- und Duldungspflicht
- § 38 Anordnungen im Einzelfall, Zwangsmittel
- § 39 Ordnungswidrigkeiten
- § 40 In-Kraft-Treten

Teil I – Technische Bestimmungen

§ 1 Allgemeines

(1) Die Landeshauptstadt Potsdam ist Trägerin der öffentlichen Wasserversorgung im Stadtgebiet und in den Ortsteilen Geltow und Caputh der Gemeinde Schwielowsee. Sie betreibt zu diesem Zweck eine einheitliche öffentliche Wasserversorgungsanlage. Art, Lage und Umfang der öffentlichen Wasserversorgungsanlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Verbesserung, Sanierung oder Beseitigung bestimmt die Landeshauptstadt Potsdam.

(2) Die Landeshauptstadt Potsdam bedient sich zur Erfüllung dieser Aufgabe der Energie und Wasser Potsdam GmbH.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne dieser Satzung haben die Begriffe nachfolgende Bedeutung:

1. Öffentliche Wasserversorgungsanlage

Zur öffentlichen Wasserversorgungsanlage gehören – vorbehaltlich abweichender Regelungen in dieser Satzung – das gesamte öffentliche Wasserleitungsnetz einschließlich aller technischer Einrichtungen wie z. B. Druckerhöhungsstationen und Hochbehälter, die Wasserwerke einschließlich aller technischer Einrichtungen, Versorgungsleitungen, die Wasserzähler, Anlagen und Einrichtungen, die nicht von der Landeshauptstadt Potsdam selbst, sondern von Dritten hergestellt, unterhalten oder betrieben werden, wenn sich die Landeshauptstadt Potsdam dieser Anlagen zur Erfüllung ihrer Wasserversorgungspflicht bedient.

2. Versorgungsleitungen

Versorgungsleitungen sind die Wasserleitungen im Wasserversorgungsgebiet, von denen die Grundstücksanschlüsse abzweigen.

3. Grundstücksanschluss

Der Grundstücksanschluss stellt die Verbindung zwischen der Versorgungsleitung und der privaten Hausinstallationsanlage dar, einschließlich des im Einzelfall notwendigen Wasserzählerschachtes sowie aller Anschlussvorrichtungen und der Wasserzähleranlage. Der Grundstücksanschluss stellt eine Betriebsanlage der Landeshauptstadt Potsdam dar, ohne Bestandteil der öffentlichen Wasserversorgungsanlage zu sein.

Teil I – Technische Bestimmungen

§ 1 Allgemeines

(1) Die Landeshauptstadt Potsdam ist Trägerin der öffentlichen Wasserversorgung im Stadtgebiet und in den Ortsteilen Geltow und Caputh der Gemeinde Schwielowsee. Sie betreibt zu diesem Zweck eine einheitliche öffentliche Wasserversorgungsanlage. Art, Lage und Umfang der öffentlichen Wasserversorgungsanlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Verbesserung, Sanierung oder Beseitigung bestimmt die Landeshauptstadt Potsdam.

(2) Die Landeshauptstadt Potsdam bedient sich zur Erfüllung dieser Aufgabe der Energie und Wasser Potsdam GmbH.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne dieser Satzung haben die Begriffe nachfolgende Bedeutung:

1. Öffentliche Wasserversorgungsanlage

Zur öffentlichen Wasserversorgungsanlage gehören – vorbehaltlich abweichender Regelungen in dieser Satzung – das gesamte öffentliche Wasserleitungsnetz einschließlich aller technischer Einrichtungen wie z. B. Druckerhöhungsstationen und Hochbehälter, die Wasserwerke einschließlich aller technischer Einrichtungen, Versorgungsleitungen, die Wasserzähler, Anlagen und Einrichtungen, die nicht von der Landeshauptstadt Potsdam selbst, sondern von Dritten hergestellt, unterhalten oder betrieben werden, wenn sich die Landeshauptstadt Potsdam dieser Anlagen zur Erfüllung ihrer Wasserversorgungspflicht bedient.

2. Versorgungsleitungen

Versorgungsleitungen sind die Wasserleitungen im Wasserversorgungsgebiet, von denen die Grundstücksanschlüsse abzweigen.

3. Grundstücksanschluss

Der Grundstücksanschluss stellt die Verbindung zwischen der Versorgungsleitung und der privaten Hausinstallationsanlage dar, einschließlich des im Einzelfall notwendigen Wasserzählerschachtes (**wenn durch die Landeshauptstadt Potsdam errichtet**) sowie aller Anschlussvorrichtungen und der Wasserzähleranlage. Der Grundstücksanschluss stellt eine Betriebsanlage der Landeshauptstadt Potsdam dar, ohne Bestandteil der öffentlichen Wasserversorgungsanlage zu sein.

4. Anschlussvorrichtungen

Anschlussvorrichtungen sind die Vorrichtungen zur Wasserentnahme aus der Versorgungsleitung, einschließlich der Anbohrschelle mit integrierter oder zusätzlicher Absperrarmatur oder des Abzweiges mit Absperrarmatur samt den dazugehörigen technischen Einrichtungen.

5. Hauptabsperrvorrichtung

Die Hauptabsperrvorrichtung ist die erste Armatur auf dem Grundstück, mit der die gesamte nachfolgende Wasserverbrauchsanlage einschließlich des Wasserzählers abgesperrt werden kann.

6. Private Hausinstallationsanlage

Die private Hausinstallationsanlage umfasst alle Anlagen des Grundstückseigentümers hinter der Wasserzähleranlage, sowohl unterirdisch auf dem Grundstück als auch in aufstehenden Gebäuden.

7. Wasserzähler

Der Wasserzähler ist die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechende Messeinrichtung, durch welche die von dem Eigentümer verbrauchte Wassermenge festgestellt wird. Der Wasserzähler ist Bestandteil der öffentlichen Wasserversorgungsanlage.

8. Wasserzähleranlage

Die Wasserzähleranlage im Sinne der Satzung besteht aus:

- a) Der Hauptabsperrvorrichtung,
- b) der Längenausgleichverschraubung,
- c) der Absperrvorrichtung mit Rückflussverhinderer und optionaler Entleerung (hinter dem Wasserzähler)
- d) dem Anschlussbügel.

9. Grundstück

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz eines Eigentümers, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

4. Anschlussvorrichtungen

Anschlussvorrichtungen sind die Vorrichtungen zur Wasserentnahme aus der Versorgungsleitung, einschließlich der Anbohrschelle mit integrierter oder zusätzlicher Absperrarmatur oder des Abzweiges mit Absperrarmatur samt den dazugehörigen technischen Einrichtungen.

5. Hauptabsperrvorrichtung

Die Hauptabsperrvorrichtung ist die erste Armatur auf dem Grundstück, mit der die gesamte nachfolgende Wasserverbrauchsanlage einschließlich des Wasserzählers abgesperrt werden kann.

6. Private Hausinstallationsanlage

Die private Hausinstallationsanlage umfasst alle Anlagen des Eigentümers hinter der Wasserzähleranlage **einschließlich des im Einzelfall notwendigen Wasserzählerschachtes (wenn durch die Landeshauptstadt Potsdam nicht errichtet)**, sowohl unterirdisch auf dem Grundstück als auch in aufstehenden Gebäuden.

7. Wasserzähler

Der Wasserzähler ist die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechende Messeinrichtung, durch welche die von dem Eigentümer verbrauchte Wassermenge festgestellt wird. Der Wasserzähler ist Bestandteil der öffentlichen Wasserversorgungsanlage.

8. Wasserzählerschacht

Der Wasserzählerschacht ist ein Schacht für die Wasserzähleranlage. Der Wasserzählerschacht gehört zum Grundstücksanschluss, wenn dieser nach § 19 von der Landeshauptstadt Potsdam errichtet wurde. Ist der Wasserzählerschacht nicht durch die Landeshauptstadt errichtet worden, dann gehört der Wasserzählerschacht zur privaten Hausinstallationsanlage.

9. Wasserzähleranlage

Die Wasserzähleranlage im Sinne der Satzung besteht aus:

- a) **der** Hauptabsperrvorrichtung,
- b) der Längenausgleichverschraubung,
- c) der Absperrvorrichtung mit Rückflussverhinderer und optionaler Entleerung (hinter dem Wasserzähler)
- d) dem Anschlussbügel.

10. Grundstück

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz eines Eigentümers, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

11. Befestigte Oberfläche

Befestigte Flächen auf dem Privatgrundstück als auch in der öffentlichen Verkehrsfläche und den öffentlichen Grundstücken sind ganz oder teilweise durch menschliches Einwirken verdichtete Flächen, wodurch die natürliche Beschaffenheit des anstehenden Bodens

erheblich verändert wurde und von denen Niederschlagswasser gesammelt abfließt. Darunter fallen Flächen mit Asphalt, Beton, Platten, Pflastersteinen, Rasengittersteinen, Schotter, Kies, Recycling etc..

12. Unbefestigte Oberflächen

Unbefestigte Oberflächen sind alle Flächen, die nicht befestigt sind, insbesondere Sand oder natürlich gewachsene Vegetationsflächen.

13. Eigentümer

Eigentümer im Sinne dieser Satzung ist der jeweilige grundbuchliche Eigentümer oder Erbbauberechtigte. Besteht für das Grundstück ein dingliches Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I, S. 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts. Die Eigentümerschaft dieses Personenkreises entsteht nur, wenn das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder der Ankauf des Grundstückes gemäß §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind. Mehrere Eigentümer haften gemeinschaftlich. Der Eigentümer kann nach § 12 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a) KAG in Verbindung mit § 80 AO einen Bevollmächtigten benennen. Die Vollmacht muss schriftlich erteilt werden.

(2) Die Rechte und Pflichten, die sich aus Teil I dieser Satzung für Eigentümer ergeben, gelten für Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte sowie für die Träger der Baulast von Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb bebauter Ortsteile. Darüber hinaus gelten Rechte und Pflichten, die sich aus dieser Satzung für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage ergeben für jeden, der

1. berechtigt oder verpflichtet ist, das angeschlossene Grundstück aufgrund einer schuldrechtlichen Vereinbarung zu nutzen (insbesondere Mieter, Pächter, Untermieter) oder
2. aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage tatsächlich Wasser entnimmt.

(3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Eigentümer kann verlangen, dass sein Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen wird (Anschlussrecht). Er ist nach dem erfolgten

10. Eigentümer

Eigentümer im Sinne dieser Satzung ist der jeweilige grundbuchliche Eigentümer oder Erbbauberechtigte. Besteht für das Grundstück ein dingliches Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I, S. 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts. Die Eigentümerschaft dieses Personenkreises entsteht nur, wenn das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder der Ankauf des Grundstückes gemäß §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind. Mehrere Eigentümer haften gemeinschaftlich. Der Eigentümer kann nach § 80 Abgabenordnung einen Bevollmächtigten benennen. Die Vollmacht muss schriftlich erteilt werden.

(2) Die Rechte und Pflichten, die sich aus Teil I dieser Satzung für Eigentümer ergeben, gelten für Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte sowie für die Träger der Baulast von Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb bebauter Ortsteile. Darüber hinaus gelten Rechte und Pflichten, die sich aus dieser Satzung für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage ergeben für jeden, der

1. berechtigt oder verpflichtet ist, das angeschlossene Grundstück aufgrund einer schuldrechtlichen Vereinbarung zu nutzen (insbesondere Mieter, Pächter, Untermieter) oder
2. aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage tatsächlich Wasser entnimmt.

(3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Eigentümer kann verlangen, dass sein Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen wird (Anschlussrecht). Er ist nach dem erfolgten

Anschluss berechtigt, Wasser von der öffentlichen Wasserversorgungsanlage nach Maßgabe dieser Satzung zu beziehen (Benutzungsrecht).

(2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen sind. Der Eigentümer kann unbeschadet weitergehender bundes- oder landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird. Für welche Grundstücke eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird, entscheidet die Landeshauptstadt Potsdam.

(3) Die Landeshauptstadt Potsdam kann den Anschluss eines Grundstücks an die bestehende Versorgungsleitung versagen, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.

(4) Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht auch in den Fällen der Absätze 2 und 3, sofern der Eigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Aufwendungen zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit leistet.

(5) Die Landeshauptstadt Potsdam kann das Benutzungsrecht in begründeten Einzelfällen ausschließen oder einschränken, soweit nicht die Bereitstellung von Wasser in Trinkwasserqualität erforderlich ist. Das gilt auch für die Vorhaltung von Löschwasser.

§ 4

Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Die Eigentümer sind verpflichtet, bebaute Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgung anzuschließen (Anschlusszwang). Ein Grundstück gilt als bebaut, wenn auf ihm bauliche Anlagen, bei deren Benutzung Wasser verbraucht wird oder verbraucht werden kann, dauernd oder zeitweilig vorhanden sind. Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.

(2) Die Landeshauptstadt Potsdam bestimmt und gibt öffentlich bekannt, welche Straßen oder Ortsteile mit betriebsfertigen Wasserversorgungsleitungen versehen sind und für die der Anschlusszwang nach Maßgabe dieser Vorschrift wirksam geworden ist. Alle für den Anschluss in Frage kommenden Anschlussberechtigten haben ihre Grundstücke unter Beachtung der Regeln der Technik so anzuschließen, dass der bestimmungsgemäßen Nutzung des Wassers der öffentlichen Wasserversorgungsanlage Hindernisse nicht entgegenstehen.

Anschluss berechtigt, Wasser von der öffentlichen Wasserversorgungsanlage nach Maßgabe dieser Satzung zu beziehen (Benutzungsrecht).

(2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen sind. Der Eigentümer kann unbeschadet weitergehender bundes- oder landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird. Für welche Grundstücke eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird, entscheidet die Landeshauptstadt Potsdam.

(3) Die Landeshauptstadt Potsdam kann den Anschluss eines Grundstücks an die bestehende Versorgungsleitung versagen, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.

(4) Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht auch in den Fällen der Absätze 2 und 3, sofern der Eigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Aufwendungen zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit **en** leistet.

(5) Die Landeshauptstadt Potsdam kann das Benutzungsrecht in begründeten Einzelfällen ausschließen oder einschränken, soweit nicht die Bereitstellung von Wasser in Trinkwasserqualität erforderlich ist. Das gilt auch für die Vorhaltung von Löschwasser.

§ 4

Anschluss- und Benutzungszwang

(1) **Der** Eigentümer **ist** verpflichtet, **ein bebautes Grundstück** an die öffentliche Wasserversorgung anzuschließen (Anschlusszwang). Ein Grundstück gilt als bebaut, wenn auf ihm bauliche Anlagen, bei deren Benutzung Wasser verbraucht wird oder verbraucht werden kann, dauernd oder zeitweilig vorhanden sind. Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.

(2) Die Landeshauptstadt Potsdam bestimmt und gibt öffentlich bekannt, welche Straßen oder Ortsteile mit betriebsfertigen Wasserversorgungsleitungen versehen sind und für die der Anschlusszwang nach Maßgabe dieser Vorschrift wirksam geworden ist. Alle für den Anschluss in Frage kommenden Anschlussberechtigten haben ihre Grundstücke unter Beachtung der Regeln der Technik so anzuschließen, dass der bestimmungsgemäßen Nutzung des Wassers der öffentlichen Wasserversorgungsanlage Hindernisse nicht entgegenstehen.

(3) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen sind, ist – vorbehaltlich der Einschränkungen nach dieser Satzung – der gesamte Bedarf an Trinkwasser im Rahmen des Benutzungsrechts ausschließlich aus der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung zu decken (Benutzungszwang). Verpflichtet sind die Eigentümer der Grundstücke. Sie haben auf Verlangen der Landeshauptstadt Potsdam die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

(4) Die Nutzung von Wasser aus Eigenversorgungsanlagen auf einem Grundstück, das an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen ist, ist nur gestattet, wenn die Landeshauptstadt Potsdam zuvor auf Antrag des Eigentümers festgestellt hat, dass die beabsichtigte Nutzung des Wassers nicht zu Zwecken der Trinkwasserversorgung erfolgt und dem Benutzungszwang der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung nicht entgegensteht. Die Gestattung kann auch versagt werden, wenn Gründe der Volksgesundheit der Nutzung solchen Wassers entgegenstehen. Der Eigentümer hat durch geeignete Maßnahmen (absolute Systemtrennung) sicherzustellen, dass von seiner Eigenanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind.

(5) Wird ein Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen, auf dem bis dahin anderes leitungsgebundenes Wasser oder Wasser aus Eigenversorgungsanlage genutzt wurde, so ist innerhalb von 3 Monaten nach Anschlussmöglichkeit an die öffentliche Wasserversorgungsanlage, die Außerbetriebsetzung der bisherigen Anlagen durchzuführen und die Trinkwasserversorgung hat nur noch über die öffentliche Wasserversorgungsanlage zu erfolgen. Die Trennung von der bisherigen Anlage ist der Landeshauptstadt Potsdam schriftlich in Form einer Bescheinigung eines zugelassenen Installationsbetriebes anzuzeigen.

(6) Entsteht die Anschlusspflicht erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage, so ist das Grundstück innerhalb von drei Monaten anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder durch Mitteilung an den Anschlussberechtigten angezeigt wurde, dass das Grundstück angeschlossen werden kann.

(7) Werden an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, die noch nicht mit Versorgungsleitungen ausgestattet sind, aber später damit versehen werden, Neubauten errichtet, so sind, wenn die Landeshauptstadt Potsdam es verlangt, alle Einrichtungen für den späteren Anschluss vorzubereiten. Das Gleiche gilt, wenn in bereits bestehenden Bauten die vorhandene private Hausinstallationsanlage wesentlich geändert oder neu angelegt werden.

(3) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen sind, ist – vorbehaltlich der Einschränkungen nach dieser Satzung – der gesamte Bedarf an Trinkwasser im Rahmen des Benutzungsrechts ausschließlich aus der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung zu decken (Benutzungszwang). Verpflichtet sind die Eigentümer der Grundstücke. Sie haben auf Verlangen der Landeshauptstadt Potsdam die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

(4) Die Nutzung von Wasser aus Eigenversorgungsanlagen auf einem Grundstück, das an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen ist, ist nur gestattet, wenn die Landeshauptstadt Potsdam zuvor auf Antrag des Eigentümers festgestellt hat, dass die beabsichtigte Nutzung des Wassers nicht zu Zwecken der Trinkwasserversorgung erfolgt und dem Benutzungszwang der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung nicht entgegensteht. Die Gestattung kann auch versagt werden, wenn Gründe der ~~Volksg~~ Volksgesundheit der Nutzung solchen Wassers entgegenstehen. Der Eigentümer hat durch geeignete Maßnahmen (absolute Systemtrennung) sicherzustellen, dass von seiner Eigenanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind. **Eigenversorgungsanlagen werden durch die Landeshauptstadt Potsdam vor Inbetriebnahme abgenommen.**

(5) Wird ein Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen, auf dem bis dahin anderes leitungsgebundenes Wasser oder Wasser aus Eigenversorgungsanlage genutzt wurde, so ist innerhalb von 3 Monaten nach Anschlussmöglichkeit an die öffentliche Wasserversorgungsanlage, die Außerbetriebsetzung der bisherigen Anlagen durchzuführen und die Trinkwasserversorgung hat nur noch über die öffentliche Wasserversorgungsanlage zu erfolgen. Die Trennung von der bisherigen Anlage ist der Landeshauptstadt Potsdam schriftlich in Form einer Bescheinigung eines zugelassenen Installationsbetriebes anzuzeigen.

(6) Entsteht die Anschlusspflicht erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage, so ist das Grundstück innerhalb von drei Monaten anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder durch Mitteilung an den Anschlussberechtigten angezeigt wurde, dass das Grundstück angeschlossen werden kann.

(7) Werden an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, die noch nicht mit Versorgungsleitungen ausgestattet sind, aber später damit versehen werden, Neubauten errichtet, so sind, wenn die Landeshauptstadt Potsdam es verlangt, alle Einrichtungen für den späteren Anschluss vorzubereiten. Das Gleiche gilt, wenn in bereits bestehenden Bauten die vorhandene private Hausinstallationsanlage wesentlich geändert oder neu angelegt werden.

§ 5

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Auf Antrag kann eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang erfolgen, wenn aus besonderen Gründen, auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls, der Anschluss- und Benutzungszwang nicht zumutbar ist. Der Antrag ist schriftlich unter Angabe der Gründe an die Landeshauptstadt Potsdam zu richten.

(2) Die Befreiung kann teilweise, befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 6

Beschränkung des Benutzungszwanges

(1) Auf Antrag kann die Verpflichtung zur Benutzung auf einen bestimmten Verbrauchszweck und Teilbedarf beschränkt werden, soweit das für die öffentliche Wasserversorgung wirtschaftlich zumutbar ist und nicht andere Rechtsvorschriften oder Gründe der Volksgesundheit entgegenstehen. Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Landeshauptstadt Potsdam einzureichen. § 5 Absatz 2 gilt entsprechend. Gründe der Volksgesundheit stehen einer Beschränkung der Benutzungspflicht insbesondere entgegen, wenn für den jeweiligen Gebrauchszweck oder Teilbedarf im Sinne von Satz 1 Trinkwasser oder Wasser mit der Beschaffenheit von Trinkwasser erforderlich ist und die Versorgung mit solchem Wasser nur durch die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage gewährleistet wird.

(2) Die Errichtung einer Eigenversorgungsanlage ist der Landeshauptstadt Potsdam anzuzeigen, bevor sie in Betrieb genommen werden darf. Eine Eigenversorgungsanlage für die Versorgung eines Grundstücks mit Wasser darf nur betrieben oder genutzt werden, wenn die Voraussetzungen für eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang nach § 5 vorliegen und wenn von ihr keine Rückwirkungen in die öffentliche Wasserversorgungsanlage möglich sind. Die Herstellung oder das Belassen einer Verbindung zwischen Eigenversorgungsanlage und öffentlicher Wasserversorgung sind verboten.

§ 7

Sondervereinbarungen

(1) Ist der Eigentümer nicht zum Anschluss oder zur Benutzung berechtigt oder verpflichtet, so kann die Landeshauptstadt Potsdam durch eine Vereinbarung mit ihm ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.

§ 5

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Auf Antrag kann eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang erfolgen, wenn aus besonderen Gründen, auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls, der Anschluss- und Benutzungszwang nicht zumutbar ist. Der Antrag ist schriftlich unter Angabe der Gründe an die Landeshauptstadt Potsdam zu richten.

(2) Die Befreiung kann teilweise, befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 6

Beschränkung des Benutzungszwanges

(1) Auf Antrag kann die Verpflichtung zur Benutzung auf einen bestimmten Verbrauchszweck und Teilbedarf beschränkt werden, soweit das für die öffentliche Wasserversorgung wirtschaftlich zumutbar ist und nicht andere Rechtsvorschriften oder Gründe der ~~Volks~~Gesundheit entgegenstehen. Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Landeshauptstadt Potsdam einzureichen. § 5 Absatz 2 gilt entsprechend. Gründe der ~~Volks~~Gesundheit stehen einer Beschränkung der Benutzungspflicht insbesondere entgegen, wenn für den jeweiligen Gebrauchszweck oder Teilbedarf im Sinne von Satz 1 Trinkwasser oder Wasser mit der Beschaffenheit von Trinkwasser erforderlich ist und die Versorgung mit solchem Wasser nur durch die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage gewährleistet wird.

(2) Die Errichtung einer Eigenversorgungsanlage ist der Landeshauptstadt Potsdam anzuzeigen, bevor sie in Betrieb genommen werden darf. Eine Eigenversorgungsanlage für die Versorgung eines Grundstücks mit Wasser darf nur betrieben oder genutzt werden, wenn die Voraussetzungen für eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang nach § 5 vorliegen und wenn von ihr keine Rückwirkungen in die öffentliche Wasserversorgungsanlage möglich sind. Die Herstellung oder das Belassen einer Verbindung zwischen Eigenversorgungsanlage und öffentlicher Wasserversorgung sind verboten.

§ 7

Sondervereinbarungen

(1) Ist der Eigentümer nicht zum Anschluss oder zur Benutzung berechtigt oder verpflichtet, so kann die Landeshauptstadt Potsdam durch eine Vereinbarung mit ihm ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.

(2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung entsprechend. Ausnahmsweise kann in Sondervereinbarungen Abweichendes bestimmt werden, sofern und soweit dies sachgerecht ist.

§ 8 Grundstücksanschluss

(1) Art, Zahl und Lage der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Eigentümers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von der Landeshauptstadt Potsdam bestimmt. Jedes Grundstück soll einen unmittelbaren Anschluss an die Versorgungsleitung haben. Die Landeshauptstadt Potsdam kann in Ausnahmefällen auf Antrag gestatten, dass mehrere Grundstücke über einen gemeinsamen Grundstücksanschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden, soweit der gemeinsame Grundstücksanschluss zugunsten der Landeshauptstadt Potsdam grundbuchlich abgesichert ist. Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbständige Grundstücke aufgeteilt, gelten die Regelungen von Satz 1 bis 3 entsprechend.

(2) Der Grundstücksanschluss wird von der Landeshauptstadt Potsdam hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt oder beseitigt. Er muss zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein.

(3) Der Eigentümer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Grundstücksanschlusses auf seinem Grundstück zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Grundstücksanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.

(4) Der Eigentümer hat jede Beschädigung des Grundstücksanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen unverzüglich der Landeshauptstadt Potsdam mitzuteilen. Er hat die auf seinem Grundstück befindlichen Absperrvorrichtungen auf ihre Funktionsfähigkeit zu prüfen.

(5) Über die technische Ausführung des Grundstücksanschlusses entscheidet die Landeshauptstadt Potsdam. Die technischen Anschlussbedingungen werden ortsüblich bekannt gemacht.

(2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung entsprechend. Ausnahmsweise kann in Sondervereinbarungen Abweichendes bestimmt werden, sofern und soweit dies sachgerecht ist.

§ 8 Grundstücksanschluss

(1) Art, Zahl und Lage der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Eigentümers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von der Landeshauptstadt Potsdam bestimmt. Jedes Grundstück soll einen unmittelbaren Anschluss an die Versorgungsleitung haben. Die Landeshauptstadt Potsdam kann in Ausnahmefällen auf Antrag gestatten, dass mehrere Grundstücke über einen gemeinsamen Grundstücksanschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden, soweit der gemeinsame Grundstücksanschluss zugunsten der Landeshauptstadt Potsdam grundbuchlich abgesichert ist. Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbständige Grundstücke aufgeteilt, gelten die Regelungen von Satz 1 bis 3 entsprechend.

(2) Der Grundstücksanschluss wird von der Landeshauptstadt Potsdam hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt oder beseitigt. Er muss zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein. **Jeder Eigentümer, dessen Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen oder anzuschließen ist, muss die Verlegung von Grundstücksanschlüssen, den Einbau von Schächten, Messeinrichtungen und dergleichen sowie von Sonderbauwerken zulassen, soweit diese für die ordnungsgemäße Versorgung des Grundstücks notwendig sind. Er hat ferner das Anbringen von Hinweisschildern zu dulden, soweit diese Maßnahme für die ordnungsgemäße Versorgung seines Grundstücks mit Trinkwasser erforderlich ist.**

(3) Der Eigentümer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Grundstücksanschlusses auf seinem Grundstück zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Grundstücksanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.

(4) Der Eigentümer hat jede Beschädigung des Grundstücksanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen unverzüglich der Landeshauptstadt Potsdam mitzuteilen. Er hat die auf seinem Grundstück befindlichen Absperrvorrichtungen auf ihre Funktionsfähigkeit zu prüfen.

(5) Über die technische Ausführung des Grundstücksanschlusses entscheidet die Landeshauptstadt Potsdam. Die technischen Anschlussbedingungen werden ortsüblich bekannt gemacht.

(6) Der Grundstücksanschluss darf weder als Erder noch als Schutzleiter für Blitzableiter, Erdungsleitungen und Starkstromanlagen benutzt werden. Wenn ein Erdungsanschluss noch am Grundstücksanschluss vorhanden ist, so muss dieser auf Veranlassung und auf Kosten des Eigentümers fachgerecht entfernt werden. Bei der Herstellung eines erforderlichen Hauptpotenzialausgleiches sind gemäß DIN VDE 0100-410 und DIN VDE 0100-540 zur Vermeidung gefahrbringender Potentialunterschiede elektrisch leitfähige Rohrleitungen des Trinkwasserhausanschlusses und der Wasserzähleranlage mittels Potentialausgleichsleiter untereinander und dem Schutzleiter zu verbinden. Der Potentialausgleich ist so anzubringen, dass spätere Arbeiten an der Wasserzähleranlage nicht beeinträchtigt werden.

(7) Der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage sowie jede Änderung des Grundstücksanschlusses sind vom Eigentümer unter Benutzung eines bei der Landeshauptstadt Potsdam erhältlichen Vordrucks für jedes Grundstück zu beantragen. Vorbehaltlich einer Entscheidung im Einzelfall muss jedes Grundstück einen eigenen Grundstücksanschluss haben.

(8) Beim Vorhandensein mehrerer Grundstücksanschlussleitungen auf einem Grundstück dürfen die dazugehörigen Verbrauchsleitungen nicht untereinander verbunden werden.

§ 9 Private Hausinstallationsanlage

(1) Der Eigentümer ist verpflichtet, für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der privaten Hausinstallationsanlage hinter dem Grundstücksanschluss, mit Ausnahme der Wasserzähleranlage, zu sorgen. Hat er die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so verbleibt die Verantwortlichkeit einzig beim Eigentümer.

(2) Die private Hausinstallationsanlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Die Anlage und die Verbrauchseinrichtungen müssen so beschaffen sein, dass Störungen anderer Abnehmer oder der öffentlichen Versorgungseinrichtungen sowie Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind. Die Errichtung und der Anschluss der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch ein in ein Installateurverzeichnis eines Wasserversorgungsunternehmens eingetragenes Installationsunternehmen erfolgen. Die Landeshauptstadt Potsdam bzw. der von ihr beauftragte Dritte ist

(6) Der Grundstücksanschluss darf weder als Erder noch als Schutzleiter für Blitzableiter, Erdungsleitungen und Starkstromanlagen benutzt werden. Wenn ein Erdungsanschluss noch am Grundstücksanschluss vorhanden ist, so muss dieser auf Veranlassung und auf Kosten des Eigentümers fachgerecht entfernt werden. Bei der Herstellung eines erforderlichen Hauptpotenzialausgleiches sind gemäß DIN VDE 0100-410 und DIN VDE 0100-540 zur Vermeidung gefahrbringender Potentialunterschiede elektrisch leitfähige Rohrleitungen des Trinkwasserhausanschlusses und der Wasserzähleranlage mittels Potentialausgleichsleiter untereinander und dem Schutzleiter zu verbinden. Der Potentialausgleich ist so anzubringen, dass spätere Arbeiten an der Wasserzähleranlage nicht beeinträchtigt werden.

(7) Der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage sowie jede Änderung des Grundstücksanschlusses sind vom Eigentümer unter Benutzung eines bei der Landeshauptstadt Potsdam erhältlichen Vordrucks für jedes Grundstück zu beantragen. Vorbehaltlich einer Entscheidung im Einzelfall muss jedes Grundstück einen eigenen Grundstücksanschluss haben.

(8) Beim Vorhandensein mehrerer Grundstücksanschlussleitungen auf einem Grundstück dürfen die dazugehörigen Verbrauchsleitungen nicht untereinander verbunden werden.

§ 9 Private Hausinstallationsanlage

(1) Der Eigentümer ist verpflichtet, für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der privaten Hausinstallationsanlage hinter dem Grundstücksanschluss, mit Ausnahme der Wasserzähleranlage, zu sorgen. Hat er die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so verbleibt die Verantwortlichkeit einzig beim Eigentümer.

(2) Die private Hausinstallationsanlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Die Anlage und die Verbrauchseinrichtungen müssen so beschaffen sein, dass Störungen anderer Abnehmer oder der öffentlichen Versorgungseinrichtungen sowie Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind. Die Errichtung und der Anschluss der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch ein in ein Installateurverzeichnis eines Wasserversorgungsunternehmens eingetragenes Installationsunternehmen erfolgen. Die Landeshauptstadt Potsdam bzw. der von ihr beauftragte Dritte ist

berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen. Der Anschluss wasserverbrauchender Einrichtungen jeglicher Art geschieht auf Gefahr des Eigentümers.

(3) Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind. Das Zeichen einer anerkannten Prüfstelle (z. B. DIN-DVGW, DVGW- oder GS-Zeichen) bekundet, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind.

(4) Anlagenteile, die sich vor dem Wasserzähler befinden, müssen plombiert werden. Ebenso sind Anlagenteile, die zur privaten Hausinstallationsanlage des Eigentümers gehören, unter Plombenverschluss zu nehmen, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung dieser Anlagenteile ist nach den Angaben der Landeshauptstadt Potsdam zu veranlassen. Zu den vorgenannten Anlagenteilen gehört der Gartenwasserzähler.

(5) Der Eigentümer hat jede Inbetriebsetzung der privaten Hausinstallationsanlagen durch ein Installationsunternehmen, gem. § 9 Absatz 2, bei der Landeshauptstadt Potsdam zu beantragen.

§ 10

Überprüfung der privaten Hausinstallationsanlage

(1) Die Landeshauptstadt Potsdam ist berechtigt, die private Hausinstallationsanlage des Eigentümers vor und nach ihrer Inbetriebnahme zu überprüfen. Sie hat auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.

(2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist die Landeshauptstadt Potsdam berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung bis zu deren Behebung zu verweigern. Bei Gefahr für Leib oder Leben ist sie hierzu verpflichtet.

(3) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der privaten Hausinstallationsanlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt die Landeshauptstadt Potsdam keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn sie bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

§ 11

Technische Anschlussbedingungen

Die Landeshauptstadt Potsdam ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Grundstücksanschluss und die private Hausinstallationsanlage sowie deren Betrieb festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse der öffentlichen

berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen. Der Anschluss wasserverbrauchender Einrichtungen jeglicher Art geschieht auf Gefahr des Eigentümers.

(3) Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind. ~~Das Zeichen einer anerkannten Prüfstelle (z. B. DIN-DVGW, DVGW- oder GS-Zeichen) bekundet, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind.~~

(4) ~~Anlagenteile, die sich vor dem Wasserzähler befinden, müssen plombiert werden. Ebenso~~ Anlagenteile, die zur privaten Hausinstallationsanlage des Eigentümers gehören, sind unter Plombenverschluss zu nehmen, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung dieser Anlagenteile ist nach den Angaben der Landeshauptstadt Potsdam zu veranlassen. Zu den vorgenannten Anlagenteilen gehört **auch** der Gartenwasserzähler.

(5) Der Eigentümer hat jede Inbetriebsetzung der privaten Hausinstallationsanlage durch ein Installationsunternehmen, ~~gemäß § 9~~ Absatz 2, bei der Landeshauptstadt Potsdam zu beantragen.

§ 10

Überprüfung der privaten Hausinstallationsanlage

(1) Die Landeshauptstadt Potsdam ist berechtigt, die private Hausinstallationsanlage des Eigentümers vor und nach ihrer Inbetriebnahme zu überprüfen. Sie hat auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.

(2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist die Landeshauptstadt Potsdam berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung bis zu deren Behebung zu verweigern. Bei Gefahr für Leib oder Leben ist sie hierzu verpflichtet.

(3) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der privaten Hausinstallationsanlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt die Landeshauptstadt Potsdam keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn sie bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

§ 11

Technische Anschlussbedingungen

Die Landeshauptstadt Potsdam ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Grundstücksanschluss und die private Hausinstallationsanlage sowie deren Betrieb festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse der öffentlichen

Wasserversorgungsanlage, notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. Die Landeshauptstadt Potsdam kann den Anschluss von Verbrauchseinrichtungen von ihrer vorhergehenden Zustimmung abhängig machen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse der öffentlichen Wasserversorgungsanlage, notwendig ist (Erlaubnisvorbehalt). Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss die sichere und störungsfreie Versorgung anderer Berechtigter gefährden würde. Die technischen Anschlussbedingungen sind ortsüblich bekannt zu machen.

§ 12

Betrieb, Erweiterung und Änderung der privaten Hausinstallationsanlage, Mitteilungspflichten

(1) Private Hausinstallationsanlagen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Eigentümer, störende Rückwirkungen auf die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Landeshauptstadt Potsdam oder auf Dritte sowie Rückwirkungen auf die Beschaffenheit des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

(2) Änderungen an der privaten Hausinstallationsanlage sind der Landeshauptstadt Potsdam mitzuteilen, soweit sich dadurch die Grundlagen für die Gebührenbemessung ändern oder ändern könnten.

§ 13

Pflichten des Eigentümers, Haftung

(1) Der Eigentümer hat Bediensteten oder Beauftragten der Landeshauptstadt Potsdam den Zutritt zu allen der Wasserversorgung dienenden Einrichtungen zu gestatten, soweit dies zur Prüfung der Wasserleitungen, zum Ablesen sowie Wechseln des Wasserzählers und zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung und die von der Landeshauptstadt Potsdam auferlegten Bedingungen und Auflagen erfüllt werden, erforderlich ist. Der Eigentümer wird davon vorher verständigt.

(2) Bei nicht ständig bewohnten Grundstücken hat der Eigentümer dafür Sorge zu tragen, dass die Zugänglichkeit des Grundstücks für die Landeshauptstadt Potsdam gewährleistet bleibt.

(3) Der Eigentümer ist verpflichtet, alle für die Prüfung des Zustandes der Anlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(4) Der Eigentümer haftet der Landeshauptstadt Potsdam für von ihm oder Dritten verschuldete Schäden, die auf eine Verletzung seiner Pflichten nach dieser Satzung zurückzuführen sind.

Wasserversorgungsanlage, notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. Die Landeshauptstadt Potsdam kann den Anschluss von Verbrauchseinrichtungen von ihrer vorhergehenden Zustimmung abhängig machen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse der öffentlichen Wasserversorgungsanlage, notwendig ist (Erlaubnisvorbehalt). Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss die sichere und störungsfreie Versorgung anderer Berechtigter gefährden würde. Die technischen Anschlussbedingungen sind ortsüblich bekannt zu machen.

§ 12

Betrieb, Erweiterung und Änderung der privaten Hausinstallationsanlage, Mitteilungspflichten

(1) **Die private Hausinstallationsanlage ist** so zu betreiben, dass Störungen anderer Eigentümer, störende Rückwirkungen auf die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Landeshauptstadt Potsdam oder auf Dritte sowie Rückwirkungen auf die Beschaffenheit des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

(2) Änderungen an der privaten Hausinstallationsanlage sind der Landeshauptstadt Potsdam mitzuteilen, soweit sich dadurch die Grundlagen für die Gebührenbemessung ändern oder ändern könnten.

§ 13

Pflichten des Eigentümers, Haftung

(1) Der Eigentümer hat Bediensteten oder Beauftragten der Landeshauptstadt Potsdam den Zutritt zu allen der Wasserversorgung dienenden Einrichtungen zu gestatten, soweit dies zur Prüfung der Wasserleitungen, zum Ablesen sowie Wechseln des Wasserzählers und zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung und die von der Landeshauptstadt Potsdam auferlegten Bedingungen und Auflagen erfüllt werden, erforderlich ist. Der Eigentümer wird davon vorher verständigt.

(2) Bei nicht ständig bewohnten Grundstücken hat der Eigentümer dafür Sorge zu tragen, dass die Zugänglichkeit des Grundstücks für die Landeshauptstadt Potsdam gewährleistet bleibt.

(3) Der Eigentümer ist verpflichtet, alle für die Prüfung des Zustandes der Anlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(4) Der Eigentümer haftet der Landeshauptstadt Potsdam für von ihm oder Dritten verschuldete Schäden, die auf eine Verletzung seiner Pflichten nach dieser Satzung zurückzuführen sind.

§ 14 Grundstücksbenutzung

(1) Der Grundstückseigentümer hat für Zwecke der örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über sein im Versorgungsgebiet liegendes Grundstück sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen sind, die vom Eigentümer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Wasserversorgung genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme des Grundstücks den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.

(2) Der Eigentümer ist rechtzeitig über die Art und den Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks zu benachrichtigen.

(3) Der Eigentümer kann die Umverlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die damit einhergehenden Kosten hat die Landeshauptstadt Potsdam zu tragen. Dies gilt nicht soweit die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstücks dienen.

(4) Wird der Wasserbezug eingestellt, ist der Eigentümer verpflichtet, die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie noch fünf Jahre unentgeltlich auf Verlangen der Landeshauptstadt Potsdam zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.

(5) Der § 14 Absatz 1 bis 4 gilt nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie nicht für Grundstücke, die durch Planfeststellung, Genehmigung oder aufgrund öffentlichen Baurechts für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 15 Art und Umfang der Versorgung

(1) Das Wasser muss den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik für die Beschaffenheit von Trinkwasser entsprechen.

(2) Die Landeshauptstadt Potsdam ist verpflichtet, das Wasser unter dem Druck zur Verfügung zu stellen, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem betreffenden Versorgungsgebiet erforderlich ist.

§ 14 Grundstücksbenutzung

(1) Der **E**igentümer hat für Zwecke der örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über sein im Versorgungsgebiet liegendes Grundstück sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen sind, die vom Eigentümer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Wasserversorgung genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme des Grundstücks den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.

(2) Der Eigentümer ist rechtzeitig über die Art und den Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks zu benachrichtigen.

(3) Der Eigentümer kann die Umverlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die damit einhergehenden Kosten hat die Landeshauptstadt Potsdam zu tragen. Dies gilt nicht soweit die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstücks dienen.

(4) Wird der Wasserbezug eingestellt, ist der Eigentümer verpflichtet, die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie noch fünf Jahre unentgeltlich auf Verlangen der Landeshauptstadt Potsdam zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.

(5) **Die Absätze 1 bis 4 gelten** nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie nicht für Grundstücke, die durch Planfeststellung, Genehmigung oder aufgrund öffentlichen Baurechts für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 15 Art und Umfang der Versorgung

(1) Das Wasser muss den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik für die Beschaffenheit von Trinkwasser entsprechen.

(2) Die Landeshauptstadt Potsdam ist verpflichtet, das Wasser unter dem Druck zur Verfügung zu stellen, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem betreffenden Versorgungsgebiet erforderlich ist.

(3) Die Landeshauptstadt Potsdam ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend erforderlich ist. Dabei sind die Belange der Eigentümer möglichst zu berücksichtigen. Die Landeshauptstadt Potsdam wird eine dauernde wesentliche Änderung den Eigentümern nach Möglichkeit mindestens zwei Monate vor der Umstellung schriftlich bekannt geben.

(4) Eine durch eine andere Beschaffenheit oder einen anderen Druck des Wassers erforderlich werdende Änderung an einer privaten Hausinstallationsanlage hat der Eigentümer des betroffenen Grundstückes in eigener Verantwortung durchzuführen.

(5) Stellt der Eigentümer Anforderungen an die Beschaffenheit und/ oder den Druck des Wassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

(6) Die Landeshauptstadt Potsdam stellt das Wasser im Allgemeinen ohne Beschränkung zu jeder Tages- und Nachtzeit am Ende des Grundstücksanschlusses zur Verfügung. Dies gilt nicht

1. soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich oder sonst durch Satzung vorbehalten sind,
2. soweit und solange die Landeshauptstadt Potsdam durch höhere Gewalt, durch Betriebsstörungen, Wassermangel oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

(7) Die Landeshauptstadt Potsdam kann die Versorgung ganz oder teilweise ablehnen oder unter Auflagen und Bedingungen stellen, sofern, soweit und solange das zur Wahrung des Anschluss- und Benutzungsrechts anderer Berechtigter erforderlich ist.

(8) Die Landeshauptstadt Potsdam darf die Versorgung unterbrechen oder einschränken, um betriebsnotwendige Arbeiten vorzunehmen. Die Landeshauptstadt Potsdam hat jede Unterbrechung und Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.

(9) Die Landeshauptstadt Potsdam gibt eine Unterbrechung oder Einschränkung der Wasserversorgung vorher öffentlich bekannt und unterrichtet die Eigentümer und betroffene Dritte ortsüblich über den Umfang und die voraussichtliche Dauer der Unterbrechung. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung

(3) Die Landeshauptstadt Potsdam ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend erforderlich ist. Dabei sind die Belange der Eigentümer möglichst zu berücksichtigen. Die Landeshauptstadt Potsdam wird eine dauernde wesentliche Änderung den Eigentümern nach Möglichkeit mindestens zwei Monate vor der Umstellung schriftlich bekannt geben.

(4) Eine durch eine andere Beschaffenheit oder einen anderen Druck des Wassers erforderlich werdende Änderung an einer privaten Hausinstallationsanlage hat der Eigentümer des betroffenen Grundstückes in eigener Verantwortung durchzuführen.

(5) Stellt der Eigentümer Anforderungen an die Beschaffenheit und/oder den Druck des Wassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

(6) Die Landeshauptstadt Potsdam stellt das Wasser im Allgemeinen ohne Beschränkung zu jeder Tages- und Nachtzeit am Ende des Grundstücksanschlusses zur Verfügung. Dies gilt nicht

1. soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich oder sonst durch Satzung vorbehalten sind,
2. soweit und solange die Landeshauptstadt Potsdam durch höhere Gewalt, durch Betriebsstörungen, Wassermangel oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

(7) Die Landeshauptstadt Potsdam kann die Versorgung ganz oder teilweise ablehnen oder unter Auflagen und Bedingungen stellen, sofern, soweit und solange das zur Wahrung des Anschluss- und Benutzungsrechts anderer Berechtigter erforderlich ist.

(8) Die Landeshauptstadt Potsdam darf die Versorgung unterbrechen oder einschränken, um betriebsnotwendige Arbeiten vorzunehmen. Die Landeshauptstadt Potsdam hat jede Unterbrechung und Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.

(9) Die Landeshauptstadt Potsdam gibt eine Unterbrechung oder Einschränkung der Wasserversorgung vorher öffentlich bekannt und unterrichtet die Eigentümer und betroffene Dritte ortsüblich über den Umfang und die voraussichtliche Dauer der Unterbrechung. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung

1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und die Landeshauptstadt Potsdam dies nicht zu vertreten hat (z. B. Havarien) oder
2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

(10) Das Wasser wird lediglich zur Deckung des Eigenbedarfs für die angeschlossenen Grundstücke geliefert. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit vorher einzuholender schriftlicher Zustimmung der Landeshauptstadt Potsdam zulässig. Sie kann erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.

(11) Das Wasser darf für alle Zwecke verwendet werden, soweit nicht in dieser Satzung oder auf Grund sonstiger gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften Beschränkungen vorgesehen sind. Die Landeshauptstadt Potsdam kann die Verwendung für bestimmte Zwecke beschränken, soweit dies zur Sicherstellung der allgemeinen Wasserversorgung erforderlich ist.

§ 16

Wasserabgabe für vorübergehende Zwecke, Wasserabgabe aus öffentlichen Hydranten

(1) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser oder zu sonstigen vorübergehenden Zwecken ist rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten bei der Landeshauptstadt Potsdam zu beantragen. Der Eigentümer hat der Landeshauptstadt Potsdam alle für die Herstellung und Entfernung des Bauwasseranschlusses entstehenden Kosten zu erstatten. Die Landeshauptstadt Potsdam legt die weiteren Bedingungen für den Wasserbezug fest. Die Sätze 2 und 3 gelten für Anschlüsse zu sonstigen vorübergehenden Zwecken entsprechend.

(2) Falls Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zu Feuerlöschzwecken, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden soll, stellt die Landeshauptstadt Potsdam auf Antrag Hydrantenstandrohre mit Wasserzählern zur Verfügung.

(3) Sollen auf einem Grundstück besondere Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, sind über ihre Anlegung, Unterhaltung und Prüfung besondere Vereinbarungen mit der Landeshauptstadt Potsdam zu treffen.

§ 17

Haftung bei Versorgungsstörungen

(1) Für Schäden, die ein Eigentümer oder ein berechtigter Benutzer durch Unterbrechung der

1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und die Landeshauptstadt Potsdam dies nicht zu vertreten hat (z. B. Havarien) oder
2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

(10) Das Wasser wird lediglich zur Deckung des Eigenbedarfs für die angeschlossenen Grundstücke geliefert. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit vorher einzuholender schriftlicher Zustimmung der Landeshauptstadt Potsdam zulässig. Sie kann erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.

(11) Das Wasser darf für alle Zwecke verwendet werden, soweit nicht in dieser Satzung oder auf Grund sonstiger gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften Beschränkungen vorgesehen sind. Die Landeshauptstadt Potsdam kann die Verwendung für bestimmte Zwecke beschränken, soweit dies zur Sicherstellung der allgemeinen Wasserversorgung erforderlich ist.

§ 16

Wasserabgabe für vorübergehende Zwecke, Wasserabgabe aus öffentlichen Hydranten

(1) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser ~~oder zu sonstigen vorübergehenden Zwecken~~ ist rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten bei der Landeshauptstadt Potsdam zu beantragen. Der Eigentümer hat der Landeshauptstadt Potsdam alle für die Herstellung und Entfernung des Bauwasseranschlusses entstehenden Kosten zu erstatten. Die Landeshauptstadt Potsdam legt die weiteren Bedingungen für den Wasserbezug fest. Die Sätze 1 bis 3 gelten für Anschlüsse zu sonstigen vorübergehenden Zwecken entsprechend.

(2) Falls Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zu Feuerlöschzwecken, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden soll, stellt ~~der von der Landeshauptstadt Potsdam nach § 1 Absatz 2 beauftragte Dritte~~ auf Antrag Hydrantenstandrohre mit Wasserzählern zur Verfügung.

(3) Sollen auf einem Grundstück besondere Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, sind über ihre Anlegung, Unterhaltung und Prüfung besondere Vereinbarungen mit der Landeshauptstadt Potsdam zu treffen.

§ 17

Haftung bei Versorgungsstörungen

(1) Für Schäden, die ein Eigentümer oder ein berechtigter Benutzer durch Unterbrechung der

Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Versorgung erleidet, haftet die Landeshauptstadt Potsdam aus dem Benutzungsverhältnis und/oder aus unerlaubter Handlung ausschließlich im Falle:

1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Eigentümers, es sei denn, dass der Schaden von der Landeshauptstadt Potsdam oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der Landeshauptstadt Potsdam oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit eines vertretungsberechtigten Organs der Landeshauptstadt Potsdam verursacht worden ist.

(2) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15,00 EURO.

(3) Ist der Eigentümer berechtigt, das bezogene Wasser an einen Dritten weiterzuleiten und erleidet dieser durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Versorgung einen Schaden, so haftet die Landeshauptstadt Potsdam dem Dritten gegenüber nur in demselben Umfang wie dem Grundstückseigentümer aus dem Benutzungsverhältnis.

(4) Leitet der Eigentümer das bezogene Wasser an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass dieser aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben kann, als sie in den Absätzen 1 bis 3 vorgesehen sind. Die Landeshauptstadt Potsdam hat den Eigentümer hierauf bei Begründung des Benutzungsverhältnisses hinzuweisen.

(5) Schäden sind der Landeshauptstadt Potsdam unverzüglich mitzuteilen. Leitet der Eigentümer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen.

(6) Schadensersatzansprüche der in den Absätzen 1 bis 3 bezeichneten Art verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Ersatzberechtigte von dem Schaden und von den Umständen, aus denen sich eine Anspruchsberechtigung ergibt, Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in fünf Jahren von dem schädigenden Ereignis an.

(7) Schweben zwischen dem Ersatzpflichtigen und dem Ersatzberechtigten Verhandlungen über den zu leistenden Schadensersatz, so ist die Verjährung

Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Versorgung erleidet, haftet die Landeshauptstadt Potsdam aus dem Benutzungsverhältnis und/oder aus unerlaubter Handlung ausschließlich im Falle:

1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Eigentümers, es sei denn, dass der Schaden von der Landeshauptstadt Potsdam oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der Landeshauptstadt Potsdam oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit eines vertretungsberechtigten Organs der Landeshauptstadt Potsdam verursacht worden ist.

(2) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15,00 €.

(3) Ist der Eigentümer berechtigt, das bezogene Wasser an einen Dritten weiterzuleiten und erleidet dieser durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Versorgung einen Schaden, so haftet die Landeshauptstadt Potsdam dem Dritten gegenüber nur in demselben Umfang wie dem Eigentümer aus dem Benutzungsverhältnis.

(4) Leitet der Eigentümer das bezogene Wasser an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass dieser aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben kann, als sie in den Absätzen 1 bis 3 vorgesehen sind. Die Landeshauptstadt Potsdam hat den Eigentümer hierauf bei Begründung des Benutzungsverhältnisses hinzuweisen.

(5) Schäden sind der Landeshauptstadt Potsdam unverzüglich mitzuteilen. Leitet der Eigentümer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen.

(6) Schadensersatzansprüche der in den Absätzen 1 bis 3 bezeichneten Art verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Ersatzberechtigte von dem Schaden und von den Umständen, aus denen sich eine Anspruchsberechtigung ergibt, Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in fünf Jahren von dem schädigenden Ereignis an.

(7) Schweben zwischen dem Ersatzpflichtigen und dem Ersatzberechtigten Verhandlungen über den zu leistenden Schadensersatz, so ist die Verjährung

gehemmt, bis der eine oder andere Teil die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert.

(8) Die Absätze 6 und 7 gelten für Absatz 4 entsprechend.

§ 18 Wasserzähler

(1) Die verbrauchte Wassermenge wird regelmäßig durch einen Wasserzähler festgestellt, der den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen muss. Bei öffentlichen Verbrauchseinrichtungen kann die gelieferte Menge auch rechnerisch ermittelt oder geschätzt werden, wenn die Kosten der Messung außer Verhältnis zur Höhe des Verbrauchs stehen.

(2) Die Lieferung, Aufstellung, technische Überwachung, Unterhaltung, Auswechslung und Entfernung des Wasserzählers sind Aufgaben der Landeshauptstadt Potsdam. Sie entscheidet auch über Art, Zahl und Größe des Wasserzählers sowie dessen Aufstellungsort. Bei der Aufstellung ist so zu verfahren, dass eine einwandfreie Messung gewährleistet ist. Der Eigentümer ist zuvor anzuhören und seine berechtigten Interessen sind zu wahren.

(3) Auf Verlangen des Eigentümers und auf dessen Kosten ist der Wasserzähler umzuverlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist. Absatz 2 bleibt unberührt.

(4) Der Eigentümer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung des Wasserzählers sowie die im Zusammenhang mit der Beschädigung entstandenen Wasserverluste. Er hat den Verlust, die Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen der Landeshauptstadt Potsdam unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, die Anlagen vor Abwasser und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.

(5) Der Wasserzähler wird von der Landeshauptstadt Potsdam möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen der Landeshauptstadt Potsdam vom Eigentümer selbst abgelesen. Dieser hat dafür zu sorgen, dass der Wasserzähler leicht zugänglich ist. Solange die Landeshauptstadt Potsdam zum Zwecke der Ablesung Räume nicht betreten kann, in denen sich der Wasserzähler befindet, darf die Landeshauptstadt Potsdam den Verbrauch entsprechend den Regelungen dieser Satzung schätzen.

§ 19 Wasserzähler an der Grundstücksgrenze

(1) Die Landeshauptstadt Potsdam kann verlangen, dass zur Unterbringung des Wasserzählers an der

gehemmt, bis der eine oder andere Teil die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert.

(8) Die Absätze 6 und 7 gelten für Absatz 4 entsprechend.

§ 18 Wasserzähler

(1) Die verbrauchte Wassermenge wird regelmäßig durch einen Wasserzähler festgestellt, der den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen muss. ~~Bei öffentlichen Verbrauchseinrichtungen kann die gelieferte Menge auch rechnerisch ermittelt oder geschätzt werden, wenn die Kosten der Messung außer Verhältnis zur Höhe des Verbrauchs stehen.~~

(2) Die Lieferung, Aufstellung, technische Überwachung, Unterhaltung, Auswechslung und Entfernung des Wasserzählers sind Aufgaben der Landeshauptstadt Potsdam. Sie entscheidet auch über Art, Zahl und Größe des Wasserzählers sowie dessen Aufstellungsort. Bei der Aufstellung ist so zu verfahren, dass eine einwandfreie Messung gewährleistet ist. Der Eigentümer ist zuvor anzuhören und seine berechtigten Interessen sind zu wahren.

(3) Auf Verlangen des Eigentümers und auf dessen Kosten ist der Wasserzähler umzuverlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist. Absatz 2 bleibt unberührt.

(4) Der Eigentümer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung des Wasserzählers sowie die im Zusammenhang mit der Beschädigung entstandenen Wasserverluste. Er hat den Verlust, die Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen der Landeshauptstadt Potsdam unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, die Anlagen vor Abwasser und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.

(5) Der Wasserzähler wird von der Landeshauptstadt Potsdam möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen der Landeshauptstadt Potsdam vom Eigentümer selbst abgelesen. Dieser hat dafür zu sorgen, dass der Wasserzähler leicht zugänglich ist. Solange die Landeshauptstadt Potsdam zum Zwecke der Ablesung Räume nicht betreten kann, in denen sich der Wasserzähler befindet, darf die Landeshauptstadt Potsdam den Verbrauch entsprechend den Regelungen dieser Satzung schätzen.

§ 19 Wasserzähler an der Grundstücksgrenze/ Wasserzählerschacht

(1) Die Landeshauptstadt Potsdam kann verlangen, dass zur Unterbringung des Wasserzählers an der

Grundstücksgrenze des zu versorgenden Grundstückes ein geeigneter Wasserzählerschacht errichtet wird, welcher dann Bestandteil des jeweiligen Grundstücksanschlusses ist.

(2) Die Errichtung eines Wasserzählerschachtes ist zwingend erforderlich, wenn

1. die Länge der Anschlussleitung auf dem Grundstück länger als 30 m ist,
2. auf dem Grundstück besondere Verhältnisse vorliegen, die eine Verlegung der Anschlussleitung erschweren,
3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.

(3) Die Errichtung eines Wasserzählerschachtes ist ebenfalls zwingend erforderlich, wenn ein Grundstück versorgt werden soll, welches nicht direkt an der öffentlichen Wasserversorgungsanlage anliegt (z. B. Bebauungen in zweiter Reihe, Hinterliegergrundstücke) und die Anschlussleitung über Grundstücke Dritter führt.

(4) In Fällen des § 19 Absatz 3 ist der Nachweis der grundbuchlichen Sicherung der Leitungsrechte auf dem dienenden Grundstück (Vorderlieger) durch den Eigentümer des zu versorgenden Grundstückes (Hinterlieger) beizubringen.

(5) Der Wasserzählerschacht muss den technischen Anschlussbedingungen entsprechen. Einwirkungen auf den Wasserzählerschacht sind nicht zulässig. Er ist jederzeit zugänglich zu halten und darf nur zu dem bestimmungsgemäßen Zweck genutzt werden.

(6) Der Eigentümer kann die Umverlegung des Wasserzählerschachtes auf eigene Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind und die Verlegung ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist. Die Bestimmungen von § 19 Absatz 1 bleiben hiervon unberührt.

§ 20

Nachprüfung des Wasserzählers

(1) Der Eigentümer kann schriftlich bei der Landeshauptstadt Potsdam die Nachprüfung des

Grundstücksgrenze des zu versorgenden Grundstückes ein geeigneter Wasserzählerschacht errichtet wird.; ~~welcher dann Bestandteil des jeweiligen Grundstücksanschlusses ist.~~ Der Wasserzählerschacht soll sich 1 m hinter der Grundstücksgrenze befinden. Der Wasserzählerschacht wird durch die Landeshauptstadt Potsdam errichtet.

(2) Die Errichtung eines Wasserzählerschachtes ist zwingend erforderlich, wenn

1. die Länge der Anschlussleitung auf dem Grundstück länger als 30 m ist,
2. auf dem Grundstück besondere Verhältnisse vorliegen, die eine Verlegung der Anschlussleitung erschweren,
3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist,
4. **das Grundstück unbebaut ist.**

(3) Die Errichtung eines Wasserzählerschachtes ist ebenfalls zwingend erforderlich, wenn ein Grundstück versorgt werden soll, welches nicht direkt an der öffentlichen Wasserversorgungsanlage anliegt (z. B. Bebauungen in zweiter Reihe, Hinterliegergrundstücke) und die Anschlussleitung über Grundstücke Dritter führt.

(4) In Fällen des ~~§ 19~~ Absatzes 3 ist der Nachweis der grundbuchlichen Sicherung der Leitungsrechte auf dem dienenden Grundstück (Vorderlieger) durch den Eigentümer des zu versorgenden Grundstückes (Hinterlieger) beizubringen.

(5) Der Wasserzählerschacht, **der nicht von der Landeshauptstadt Potsdam errichtet wurde,** muss den technischen Anschlussbedingungen, **den anerkannten Regeln der Technik, den übrigen Unfallverhütungsvorschriften und den Normvorschriften entsprechen. Entspricht der Wasserzählerschacht nicht den vorgenannten Bedingungen, so kann der Wasserzählerschacht durch die Landeshauptstadt Potsdam neu errichtet werden.** Einwirkungen auf den Wasserzählerschacht sind nicht zulässig. Er ist jederzeit zugänglich zu halten und darf nur zu dem bestimmungsgemäßen Zweck genutzt werden.

(6) Der Eigentümer kann die Umverlegung des Wasserzählerschachtes auf eigene Kosten verlangen, wenn ~~sie-er~~ an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar ~~sind—ist~~ und die Verlegung ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist. Die Bestimmungen ~~§ 19~~ **des Absatzes 1** bleiben hiervon unberührt.

§ 20

Nachprüfung des Wasserzählers

(1) Der Eigentümer kann schriftlich bei der Landeshauptstadt Potsdam die Nachprüfung des

Wasserzählers durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 3 Absatz 1 Ziff. 3b des Eichgesetzes verlangen.

(2) Den Aufwand der mit der Prüfung einhergeht, trägt der Eigentümer, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschreitet.

(3) Der vom Eigentümer zu tragende Aufwand der Nachprüfung von Wasserzählern umfasst auch die Kosten des Transportes sowie des Ein- und Ausbaues des Wasserzählers. Der Aufwand wird mittels Bescheid festgesetzt. Die Regelungen der §§ 35 und 36 dieser Satzung gelten entsprechend.

§ 21

Änderungen und Einstellung des Wasserbezugs durch den Eigentümer

(1) Der Wechsel des Eigentümers ist sowohl von dem bisherigen als auch von dem künftigen Eigentümer der Landeshauptstadt Potsdam innerhalb eines Monats ab Eigentumsübergang schriftlich mitzuteilen. Die aus der Unterlassung dieser Mitteilung entstehenden Verpflichtungen gehen zu Lasten des bisherigen Eigentümers.

(2) Will ein Eigentümer, der zur Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage nicht verpflichtet ist, den Wasserbezug vollständig einstellen, so hat er dies mindestens vier Wochen vor Einstellung der Landeshauptstadt Potsdam schriftlich mitzuteilen.

(3) Will ein Eigentümer, der zum Anschluss verpflichtet ist, den Wasserbezug einstellen, so hat er bei der Landeshauptstadt Potsdam die Befreiung nach den Bestimmungen dieser Satzung zu beantragen.

(4) Wird der Wasserverbrauch ohne schriftliche Mitteilung im Sinne von Absatz 2 und 3 eingestellt, so haftet der Eigentümer der Landeshauptstadt Potsdam für die Erfüllung sämtlicher sich aus dieser Satzung ergebenden Verpflichtungen.

(5) Der Eigentümer kann eine zeitweilige Absperrung (technisch begründete, zeitlich begrenzte, nicht notwendige Wasserentnahme) seines Anschlusses verlangen, ohne damit das Benutzungsverhältnis aufzulösen.

(6) Die Landeshauptstadt Potsdam behält sich vor, zum hygienischen Schutz des Trinkwassers nicht mehr benutzte Grundstücksanschlussleitungen nach einem Jahr von den in Betrieb befindlichen örtlichen Verteilungsanlagen zu trennen bzw. zu spülen. Der Aufwand geht zu Lasten des Eigentümers.

Wasserzählers durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne **der Mess- und Eichverordnung (MessEV)** verlangen.

(2) Den Aufwand der mit der Prüfung einhergeht, trägt der Eigentümer, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschreitet.

(3) Der vom Eigentümer zu tragende Aufwand der Nachprüfung von Wasserzählern umfasst auch die Kosten des Transportes sowie des Ein- und Ausbaues des Wasserzählers. Der Aufwand wird mittels Bescheid festgesetzt. Die Regelungen der §§ **35-34** und **36-35** dieser Satzung gelten entsprechend.

§ 21

Änderungen und Einstellung des Wasserbezugs durch den Eigentümer

(1) Der Wechsel des Eigentümers ist sowohl von dem bisherigen als auch von dem künftigen Eigentümer der Landeshauptstadt Potsdam innerhalb eines Monats ab Eigentumsübergang schriftlich mitzuteilen. Die aus der Unterlassung dieser Mitteilung entstehenden Verpflichtungen gehen zu Lasten des bisherigen Eigentümers.

(2) Will ein Eigentümer, der zur Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage nicht verpflichtet ist, den Wasserbezug vollständig einstellen, so hat er dies mindestens vier Wochen vor Einstellung der Landeshauptstadt Potsdam schriftlich mitzuteilen.

(3) Will ein Eigentümer, der zum Anschluss verpflichtet ist, den Wasserbezug einstellen, so hat er bei der Landeshauptstadt Potsdam die Befreiung nach den Bestimmungen dieser Satzung zu beantragen.

(4) Wird der Wasserverbrauch ohne schriftliche Mitteilung im Sinne von Absatz 2 und 3 eingestellt, so haftet der Eigentümer der Landeshauptstadt Potsdam für die Erfüllung sämtlicher sich aus dieser Satzung ergebenden Verpflichtungen.

(5) Der Eigentümer kann eine zeitweilige Absperrung (technisch begründete, zeitlich begrenzte, nicht notwendige Wasserentnahme) seines Anschlusses verlangen, ohne damit das Benutzungsverhältnis aufzulösen.

(6) Die Landeshauptstadt Potsdam behält sich vor, zum hygienischen Schutz des Trinkwassers nicht mehr benutzte Grundstücksanschlussleitungen nach einem Jahr von den in Betrieb befindlichen örtlichen Verteilungsanlagen zu trennen bzw. zu spülen. Der Aufwand geht zu Lasten des Eigentümers.

(7) Ist für die Einstellung des Wasserbezuges die Trennung (Beseitigung) des Grundstücksanschlusses und der Ausbau des Wasserzählers notwendig, so hat der Eigentümer den damit einhergehenden Aufwand zu tragen. Wird eine erneute Trinkwasserabnahme für dieses Grundstück notwendig, so wird auf Antrag ein neuer Grundstücksanschluss erstellt. Die Regelungen des Anschluss- und Benutzungszwanges bleiben unberührt.

§ 22

Einstellung der Wasserversorgung durch die Landeshauptstadt Potsdam

(1) Die Landeshauptstadt Potsdam ist berechtigt, die Wasserversorgung ganz oder teilweise einzustellen, wenn die Einstellung erforderlich ist, um

1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung des Wasserzählers zu verhindern oder
3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer bzw. Benutzer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Landeshauptstadt Potsdam oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers, ausgeschlossen sind.

(2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist die Landeshauptstadt Potsdam berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Eigentümer darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen nachkommt. Die Landeshauptstadt Potsdam kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.

(3) Kommt der Eigentümer seinen Verpflichtungen aus dieser Satzung nicht nach, und verhindert er Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Versorgung, wenn der Grundstücksanschluss oder Teile desselben nicht den anerkannten Regeln der Technik entsprechen, so ist die Landeshauptstadt Potsdam berechtigt, die Versorgung einzustellen. Den damit einhergehenden Aufwand hat der Eigentümer zu tragen.

(4) Die Versorgung ist unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für die Einstellung entfallen sind.

(5) Der mit der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung entstehende tatsächliche Aufwand ist durch den Eigentümer zu tragen.

(7) Ist für die Einstellung des Wasserbezuges die Trennung (Beseitigung) des Grundstücksanschlusses und der Ausbau des Wasserzählers notwendig, so hat der Eigentümer den damit einhergehenden Aufwand zu tragen. Wird eine erneute Trinkwasserabnahme für dieses Grundstück notwendig, so wird auf Antrag ein neuer Grundstücksanschluss erstellt. Die Regelungen des Anschluss- und Benutzungszwanges bleiben unberührt.

§ 22

Einstellung der Wasserversorgung durch die Landeshauptstadt Potsdam

(1) Die Landeshauptstadt Potsdam ist berechtigt, die Wasserversorgung ganz oder teilweise einzustellen, wenn die Einstellung erforderlich ist, um

1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung des Wasserzählers zu verhindern oder
3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Eigentümer bzw. Benutzer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Landeshauptstadt Potsdam oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers, ausgeschlossen sind.

(2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist die Landeshauptstadt Potsdam berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Eigentümer darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Eigentümer seinen Verpflichtungen nachkommt. Die Landeshauptstadt Potsdam kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.

(3) Kommt der Eigentümer seinen Verpflichtungen aus dieser Satzung nicht nach, und verhindert er Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Versorgung, wenn der Grundstücksanschluss oder Teile desselben nicht den anerkannten Regeln der Technik entsprechen, so ist die Landeshauptstadt Potsdam berechtigt, die Versorgung einzustellen. Den damit einhergehenden Aufwand hat der Eigentümer zu tragen.

(4) Die Versorgung ist unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für die Einstellung entfallen sind.

(5) Der mit der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung entstehende tatsächliche Aufwand ist durch den Eigentümer zu tragen.

Teil II - Abgabenrechtliche Bestimmungen

§ 23 Abgabentatbestände

Die Landeshauptstadt Potsdam erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage, Kostenersatzansprüche für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Unterhaltung und Beseitigung des Grundstücksanschlusses sowie Aufwandsersatz für Leistungen nach § 20 Absatz 3, § 21 Absatz 6 und § 22 .

§ 24 Gebührenmaßstäbe

(1) Die Gebühr wird aus einer Mengengebühr und einer Grundgebühr gebildet.

(2) Die Mengengebühr wird nach der auf dem Grundstück von der Wasserversorgungseinrichtung tatsächlich entnommenen und durch Wasserzähler ermittelten Wassermenge berechnet. Berechnungseinheit für diese Gebühr ist ein Kubikmeter (m³) Wasser.

(3) Die Grundgebühr wird auf der Basis der auf dem Grundstück eingebauten Wasserzählergrößen erhoben.

(4) Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Landeshauptstadt Potsdam insbesondere unter Zugrundelegung des durchschnittlichen Verbrauchs der Vorperiode und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt. Ist eine Schätzung nach Satz 1 nicht möglich, bleibt das Recht der Landeshauptstadt Potsdam zur Schätzung nach § 162 AO i. V. m. § 12 Absatz 1 Nr. 4 Buchst. b) KAG unberührt.

(5) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Gebühr beeinflussen, so hat der Eigentümer dies unverzüglich der Landeshauptstadt Potsdam schriftlich anzuzeigen. Diese Verpflichtung besteht insbesondere, wenn solche Anlagen neu geschaffen und geändert werden.

§ 25 Gebührensätze, Aufwandsersatz

(1) Die Mengengebühr beträgt für jeden vollen Kubikmeter Wasser für die Benutzung der zentralen öffentlichen Wasserversorgungsanlage für den Erhebungszeitraum 2,25 €.

Teil II - Abgabenrechtliche Bestimmungen

§ 23 Abgabentatbestände

Die Landeshauptstadt Potsdam erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage **nach § 6 KAG**, Kostenersatzansprüche für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Unterhaltung und Beseitigung des Grundstücksanschlusses **nach § 10 KAG** sowie Aufwandsersatz für Leistungen nach § 20 Absatz 3, § 21 Absatz 6 und § 22 **Absätze 3 und 5**.

§ 24 Gebührenmaßstäbe

(1) Die Gebühr wird aus einer Mengengebühr und einer Grundgebühr gebildet.

(2) Die Mengengebühr wird nach der auf dem Grundstück von der Wasserversorgungseinrichtung tatsächlich entnommenen und durch Wasserzähler ermittelten Wassermenge berechnet. Berechnungseinheit für diese Gebühr ist ein Kubikmeter (m³) Wasser.

(3) Die Grundgebühr wird auf der Basis der auf dem Grundstück eingebauten Wasserzählergrößen **bzw. dem Dauerdurchfluss des Wasserzählers** erhoben.

(4) Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Landeshauptstadt Potsdam insbesondere unter Zugrundelegung des durchschnittlichen Verbrauchs der Vorperiode und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt. Ist eine Schätzung nach Satz 1 nicht möglich, bleibt das Recht der Landeshauptstadt Potsdam zur Schätzung nach § 12 Absatz 1 Nr. 4 Buchstabe b) KAG **in Verbindung mit § 162 AO** unberührt.

(5) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Gebühr beeinflussen, so hat der Eigentümer dies unverzüglich der Landeshauptstadt Potsdam schriftlich anzuzeigen. Diese Verpflichtung besteht insbesondere, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert **und beseitigt** werden.

§ 25 Gebührensätze, Aufwandsersatz

(1) Die Mengengebühr beträgt für jeden vollen Kubikmeter Wasser für die Benutzung der zentralen öffentlichen Wasserversorgungsanlage für den Erhebungszeitraum 2,25 €.

(2) Die Grundgebühr beträgt je Grundstücksanschluss und je Kalenderjahr auf der Basis der Wasserzählergrößen (Qn)

Qn 2,5	33,72 €
Qn 6	114,60 €
Qn 10	225,96 €
Qn 15	900,36 €
≥ Qn 30	2.249,16 €

Wird das Benutzungsverhältnis im laufenden Kalenderjahr begründet oder beendet, ist die Grundgebühr anteilig zu entrichten.

(3) Der nach § 20 Absatz 3, § 21 Absatz 6 und 7 und § 22 vom Eigentümer zu tragende Aufwandsersatz ist in der tatsächlich entstandenen Höhe zu tragen.

§ 26

Gebühren- und Aufwandsersatzpflichtige

(1) Gebühren- und aufwandsersatzpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage Eigentümer des angeschlossenen Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte gebühren- und aufwandspflichtig.

(2) Besteht für das Grundstück ein sonstiges dingliches Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I, S. 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts. Die Gebühren- und Aufwandsersatzpflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn im Zeitpunkt des Erlasses des Bescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder der Ankauf des Grundstückes gem. §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; andernfalls bleibt die Gebühren- und Aufwandspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

(3) Mehrere Eigentümer haften als Gesamtschuldner.

(4) Bei Eigentumswechsel geht die Gebühren- und Aufwandspflicht mit dem Tage der grundbuchlichen Eigentumsumschreibung auf den neuen Eigentümer über. Jeder Wechsel der Rechts- und Nutzungsverhältnisse am Grundstück mit Auswirkung auf die Gebühren- und Aufwandspflicht ist der Landeshauptstadt Potsdam sowohl von dem alten als auch dem neuen Eigentümer innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Vor Umschreibung der

(2) Die Grundgebühr beträgt je Grundstücksanschluss und je Kalenderjahr auf der Basis der Wasserzählergrößen (Qn) bzw. des **Dauerdurchflusses (Q₃) des Wasserzählers**

≥ Qn 2,5 /Q ₃ 4	33,72 €
≥ Qn 6 /Q ₃ 10	114,60 €
≥ Qn 10 /Q ₃ 16	225,96 €
≥ Qn 15 /Q ₃ 25	900,36 €
≥ Qn 40 /Q ₃ 63	2.249,16 €

Wird das Benutzungsverhältnis im laufenden Kalenderjahr begründet oder beendet, ist die Grundgebühr anteilig zu entrichten.

(3) Der nach § 20 Absatz 3, § 21 Absatz 6 und 7 und § 22 vom Eigentümer zu tragende Aufwandsersatz ist in der tatsächlich entstandenen Höhe zu tragen.

§ 26

Gebühren- und Aufwandsersatzpflichtige

(1) Gebühren- und aufwandsersatzpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage Eigentümer des angeschlossenen Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte gebühren- und aufwandspflichtig.

(2) Besteht für das Grundstück ein sonstiges dingliches Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I, S. 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts. Die Gebühren- und Aufwandsersatzpflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn im Zeitpunkt des Erlasses des Bescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder der Ankauf des Grundstückes **gemäß** §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; andernfalls bleibt die Gebühren- und Aufwandspflicht des **Eigentümers** unberührt.

(3) Mehrere Eigentümer haften als Gesamtschuldner.

(4) Bei Eigentumswechsel geht die Gebühren- und Aufwandspflicht mit dem Tage der grundbuchlichen Eigentumsumschreibung auf den neuen Eigentümer über. Jeder Wechsel der Rechts- und Nutzungsverhältnisse am Grundstück mit Auswirkung auf die Gebühren- und Aufwandspflicht ist der Landeshauptstadt Potsdam sowohl von dem alten als auch dem neuen Eigentümer innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Vor Umschreibung der

Eigentumsübertragung im Grundbuch besteht die Möglichkeit der Bevollmächtigung nach § 80 Abgabenordnung.

(5) Aufwandspflichtiger für den Aufwand nach § 25 Absatz 3 dieser Satzung ist der Benutzer des Kleinwasserzählerschachtes bzw. des Standrohres.

(6) In Fällen des § 19 Absatz 3 ist der Eigentümer des tatsächlich zu versorgenden Grundstückes (Hinterlieger) der Gebühren- und Aufwandspflichtige.

§ 27

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht, Entstehung der Aufwandsersatzpflicht

(1) Die Gebühren- und Aufwandspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen ist oder aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage Wasser entnommen wird.

(2) Die Gebühren- und Aufwandspflicht erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Entnahme von Wasser dauerhaft durch Zählerausbau endet.

(3) Die Grundgebühr entfällt nicht, wenn der Gebührenpflichtige nur eine zeitweilige Absperrung beantragt und damit keine Trennung vom öffentlichen Wasserversorgungsnetz erfolgt.

(4) Der Aufwandsersatz nach § 23 und § 25 Absatz 3 entsteht mit dem Zeitpunkt der Leistungserbringung.

§ 28

Erhebungszeitraum

(1) Erhebungszeitraum für die Gebühren ist das Kalenderjahr.

(2) Soweit die Gebühr nicht nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird, gilt als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum der Wasserverbrauch der vorausgegangenen Ableseperiode.

(3) Erhebungszeitraum für den Aufwand nach § 25 Absatz 3 ist der Zeitraum der Inanspruchnahme der Leistung.

§ 29

Entstehung, Veranlagung und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraumes. Endet das Benutzungsverhältnis

Eigentumsübertragung im Grundbuch besteht die Möglichkeit der Bevollmächtigung nach § 12 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a) KAG in Verbindung mit § 80 AO.

(5) **Gebührenpflichtig für die Entnahme** nach § 16 Absatz 2 ist der Benutzer des Standrohres.

(6) In Fällen des § 19 Absatz 3 ist der Eigentümer des tatsächlich zu versorgenden Grundstückes (Hinterlieger) der Gebühren- und Aufwandspflichtige.

§ 27

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht, Entstehung der Aufwandsersatzpflicht

(1) Die Gebühren- und Aufwandspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen ist oder aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage Wasser entnommen wird.

(2) Die Gebühren- und Aufwandspflicht erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Entnahme von Wasser dauerhaft durch Zählerausbau endet.

(3) Die Grundgebühr entfällt nicht, wenn der Gebührenpflichtige nur eine zeitweilige Absperrung beantragt und damit keine Trennung vom öffentlichen Wasserversorgungsnetz erfolgt.

(4) Der Aufwandsersatz nach § 23 und § 25 Absatz 3 entsteht mit dem Zeitpunkt der Leistungserbringung.

§ 28

Erhebungszeitraum

~~(1) Erhebungszeitraum für die Gebühren ist das Kalenderjahr.~~

~~(2) Soweit die Gebühr nicht nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird, gilt als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum der Wasserverbrauch der vorausgegangenen Ableseperiode.~~

~~(3) Erhebungszeitraum für den Aufwand nach § 25 Absatz 3 ist der Zeitraum der Inanspruchnahme der Leistung.~~

§ 29

Entstehung, Veranlagung und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraumes. Endet das Benutzungsverhältnis

vor Ablauf des Erhebungszeitraumes, so entsteht die
Gebührenschild mit diesem Zeitpunkt.

(2) Die Veranlagung zu den Gebühren erfolgt durch die
Landeshauptstadt Potsdam und wird dem
Gebührenpflichtigen durch Bescheid bekannt gemacht.
Die Gebührenschild wird einen Monat nach
Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(3) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes
endgültig abzurechnende Gebühr werden
Vorausleistungen jeweils zum 15.03., 15.04., 15.05.,
15.06., 15.07, 15.08., 15.09., 15.10. und 15.11. fällig,
soweit die Höhe der Einzelfälligkeit einen Betrag von
10,00 € übersteigt.

(4) Abweichend von § 29 Absatz 3 erfolgt die
Veranlagung gegenüber Großverbrauchern zu
Vorausleistungen jeweils zum 28. Des Monats. Als
Großverbraucher gelten diejenigen Eigentümer, die
mind. eine Jahresmenge von 5.000 m³ beziehen. Auf
Antrag des Eigentümers kann eine monatliche
Gesamtabrechnung erfolgen.

(5) Entsteht die Gebührenpflicht erstmals im Laufe eines
Kalenderjahres, so wird der Vorausleistung diejenige
Menge zugrunde gelegt, die der pauschalierten
personenbezogenen Durchschnittsmenge bzw. den
Erfahrungswerten vergleichbarer Grundstücke entspricht.
Die Höhe wird durch Bescheid festgesetzt. § 29 Absatz 2
gilt entsprechend.

(6) Die Veranlagung zum Aufwandsersatz nach § 20
Absatz 3, § 21 Absatz 1 und 6, § 22 und § 25 Absatz 3
erfolgt durch die Landeshauptstadt Potsdam und wird
durch Bescheid festgesetzt. Der Aufwandsersatz ist
einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 30 Umsatzsteuer

Die gesetzliche Umsatzsteuer wird gemäß § 6 Absatz 2
Satz 7 KAG den Gebühren- und Aufwands- und
Kostenersatzpflichtigen auferlegt. Sie ist in den
Gebühren und Aufwendungen dieser Satzung enthalten.

§ 31 Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse

Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung,
Veränderung und Beseitigung des
Grundstücksanschlusses an die zentrale
Wasserversorgungsanlage sowie die Kosten für die
Unterhaltung des Anschlusses sind der
Landeshauptstadt Potsdam entsprechend den
Regelungen dieser Satzung zu ersetzen.

vor Ablauf des Erhebungszeitraumes, so entsteht die
Gebührenschild mit diesem Zeitpunkt.

(2) Die Veranlagung zu den Gebühren erfolgt durch die
Landeshauptstadt Potsdam und wird dem
Gebührenpflichtigen durch Bescheid bekannt gemacht.
Die Gebührenschild **oder die Gebührenerstattung** wird
einen Monat nach Bekanntgabe des
Gebührenbescheides fällig.

(3) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes
endgültig abzurechnende Gebühr werden
Voraus**zahlungen** jeweils zum 15.03., 15.04., 15.05.,
15.06., 15.07, 15.08., 15.09., 15.10. und 15.11. fällig,
soweit die Höhe der Einzelfälligkeit einen Betrag von
10,00 € übersteigt.

(4) Abweichend von ~~§ 29~~ Absatz 3 erfolgt die
Veranlagung gegenüber Großverbrauchern zu
Voraus**zahlungen** jeweils zum 28. **des** Monats. Als
Großverbraucher gelten diejenigen Eigentümer, die
mind**estens** eine Jahresmenge von 5.000 m³ beziehen.
Auf Antrag des Eigentümers kann eine monatliche
Gesamtabrechnung erfolgen.

(5) Entsteht die Gebührenpflicht erstmals im Laufe eines
Kalenderjahres, so wird der Voraus**zahlung** diejenige
Menge zugrunde gelegt, die der pauschalierten
personenbezogenen Durchschnittsmenge bzw. den
Erfahrungswerten vergleichbarer Grundstücke entspricht.
Die Höhe wird durch Bescheid festgesetzt. ~~§ 29~~ Absatz 2
gilt entsprechend.

(6) Die Veranlagung zum Aufwandsersatz nach § 20
Absatz 3, § 21 Absatz 1 und 6, § 22 **Absätze 3 und 5** und
§ 25 Absatz 3 erfolgt durch die Landeshauptstadt
Potsdam und wird durch Bescheid festgesetzt. Der
Aufwandsersatz ist einen Monat nach Bekanntgabe des
Bescheides fällig.

§ 30 Umsatzsteuer

Die gesetzliche Umsatzsteuer wird ~~gemäß § 6 Absatz 2
Satz 7 KAG~~ den Gebühren-, ~~und~~ Aufwands- und
Kostenersatzpflichtigen auferlegt. Sie ist in den
Gebühren und Aufwendungen dieser Satzung enthalten.

~~§ 31 Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse~~

~~Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung,
Veränderung und Beseitigung des
Grundstücksanschlusses an die zentrale
Wasserversorgungsanlage sowie die Kosten für die
Unterhaltung des Anschlusses sind der
Landeshauptstadt Potsdam entsprechend den
Regelungen dieser Satzung zu ersetzen.~~

§ 32

Ersatzpflicht begründende Maßnahmen

(1) Bei der Herstellung handelt es sich um die erstmalige Errichtung eines Grundstücksanschlusses. Eine Herstellung liegt auch vor, wenn ein Grundstück weitere Grundstücksanschlüsse erhält.

(2) Die Erneuerung stellt eine Wiederherstellung eines nach bestimmungsgemäßer Benutzung abgenutzten Anschlusses durch Ersetzung des ganzen Anschlusses oder nicht unerheblicher Teile dar.

(3) Die Veränderung eines Grundstücksanschlusses umfasst alle Maßnahmen, die die technische Umgestaltung eines bestehenden Anschlusses zum Gegenstand hat (z. B. Lage, Art, Dimensionierung, Werkstoff).

(4) Beseitigung sind Stilllegung, Unterbrechung, Trennung und Entfernung der Grundstücksanschlussleitung.

(5) Die Unterhaltung umfasst alle Maßnahmen, die erforderlich sind, den Grundstücksanschluss in einem gebrauchsfähigen Zustand zu halten (z. B. vorsorgende oder schadensverursachte Instandsetzung).

§ 33

Ermittlung des Kostenersatzes

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung und Veränderung der Grundstücksanschlüsse bis einschließlich einer Wasserzählergröße von Qn 6 an die zentrale öffentliche Wasserversorgungsanlage ist der Landeshauptstadt Potsdam entsprechend den Regelungen dieser Satzung nach Einheitssätzen zu erstatten.

(2) Die Einheitssätze nach § 33 Absatz 1 betragen

1. Anschluss bis einschl. Qn 6 ohne Wasserzählerschacht 1.775,00 €

2. Anschlussleitung incl. Erdarbeiten und Oberflächenbefestigung
bei unbefestigter Oberfläche 47,00 € je m,
bei befestigter Oberfläche 92,00 € je m.

§ 31

Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse/ Ersatzpflicht begründende Maßnahmen

(1) Herstellung ist die erstmalige Errichtung eines Grundstücksanschlusses, auch wenn ein Grundstück weitere Grundstücksanschlüsse erhält. Die Erneuerung stellt eine Wiederherstellung/Auswechslung eines nach bestimmungsgemäßer Benutzung abgenutzten Anschlusses durch Ersetzung des Anschlusses in gleicher Dimension dar, insbesondere wegen der Beschaffenheit, Schadhaftheit, dem Alter oder der Nichteinhaltung der allgemeinen anerkannten Regeln der Technik. Die Veränderung stellt die Änderung/Erweiterung eines Grundstücksanschlusses dar und umfasst alle Maßnahmen, die die technische Umgestaltung eines bestehenden Anschlusses zum Gegenstand hat, insbesondere bei der Lage oder Dimensionierung.

(2) Beseitigung sind Stilllegung, Unterbrechung, Trennung und Entfernung der Grundstücksanschlussleitung.

(3) Die Unterhaltung umfasst alle Maßnahmen, die erforderlich sind, den Grundstücksanschluss in einem gebrauchsfähigen Zustand zu halten (z. B. vorsorgende oder schadensverursachte Instandsetzung).

§ 32

Ermittlung des Kostenersatzes

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung und Veränderung nur von Teilen eines Grundstücksanschlusses nach § 31 Absatz 1 bis einschließlich einer Wasserzählergröße von Qn 6 bzw. eines Dauerdurchflusses des Wasserzählers von Q₃ 10 ist nach tatsächlichem Aufwand abzurechnen.

(2) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung und Veränderung eines gesamten Grundstücksanschlusses nach § 31 Absatz 1 bis einschließlich einer Wasserzählergröße von Qn 6 bzw. eines Dauerdurchflusses des Wasserzählers von Q₃ 10 an die zentrale öffentliche Wasserversorgungsanlage ist der Landeshauptstadt Potsdam entsprechend den Regelungen dieser Satzung nach Einheitssätzen zu erstatten.

(3) Die Einheitssätze nach Absatz 2 betragen

1. Anschluss an die Versorgungsleitung in Verbindung mit Herstellung/Erneuerung/Veränderung der Versorgungsleitung (Investitionsmaßnahmen) 1.858,00 €

2. Meterpreis je laufenden Meter Anschlusslänge
2.1. bei unbefestigter Oberfläche (§ 2 Absatz 1 Nr.12) 57,00 € je m
2.2. bei befestigter Oberfläche (§ 2 Absatz 1 Nr.11)

(3) Im Leistungsumfang nach § 33 Absatz 2 sind alle Aufwendungen und Kosten enthalten, die mit der Herstellung, Erneuerung und Veränderung des Grundstücksanschlusses bis einschl. Qn 6 einhergehen.

(4) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung von Grundstücksanschlüssen größer Qn 6 wird nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.

(5) Der Aufwand für die Veränderung und Beseitigung von Grundstücksanschlüssen ist nach tatsächlichem Aufwand abzurechnen.

(6) Die Kosten, die für die Unterhaltung eines Grundstücksanschlusses einhergehen, werden nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.

(7) Erhält ein Grundstück mehrere Grundstücksanschlüsse oder Teilanlagen eines solchen, so werden die Aufwendungen in der Regel für jeden Grundstücksanschluss gesondert berechnet. Auf Antrag des Grundstückseigentümers kann hiervon abgewichen werden.

(8) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung von Grundstücksanschlüssen, die zum Zeitpunkt der Maßnahme den anerkannten Regeln der Technik entsprechen, geht zu Lasten der Landeshauptstadt Potsdam, wenn die Maßnahme im Zusammenhang mit einer Änderung oder Erweiterung der zentralen öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlagen notwendig wird oder aus anderen Gründen nicht vom Eigentümer eines betroffenen Grundstückes zu vertreten ist.

§ 34

Entstehung des Kostenersatzanspruches

(1) Der Kostenersatzanspruch entsteht für die Herstellung mit der endgültigen Fertigstellung des Grundstücksanschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.

	127,00 € je m
2.3.ohne Oberfläche und Tiefbau (nur auf dem Grundstück)	24,00 € je m
3. Errichtung eines Wasserzählerschachtes	
3.1. Kompakt, Abdeckung A 15	1.300,00 €
3.2. Kompakt, Abdeckung B	1.443,00 €
4. Zulagen:	
4.1. Anschluss an die Versorgungsleitung nicht in Verbindung mit Herstellung/Erneuerung/Veränderung der Versorgungsleitung (Investitionsmaßnahmen)	530,00 €
4.2. Verkehrssicherungsmaßnahmen mit Lichtsignalanlage	1.123,00 €
4.3. geschlossene Grundwasserhaltung	1.840,00 €
4.4. kampfmitteltechnische Begleitung	612,00 €

~~(4) Im Leistungsumfang nach § 33 Absatz 2 sind alle Aufwendungen und Kosten enthalten, die mit der Herstellung, Erneuerung und Veränderung des Grundstücksanschlusses bis einschl. Qn 6 einhergehen.~~

(4) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung von Grundstücksanschlüssen größer Qn 6 bzw. Q₃ 10 wird nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.

(5) Der Aufwand für die ~~Veränderung und~~ Beseitigung von Grundstücksanschlüssen ist nach tatsächlichem Aufwand abzurechnen.

(6) Die Kosten, die für die Unterhaltung eines Grundstücksanschlusses einhergehen, werden nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.

(7) Erhält ein Grundstück mehrere Grundstücksanschlüsse oder Teilanlagen eines solchen, so werden die Aufwendungen in der Regel für jeden Grundstücksanschluss gesondert berechnet. Auf Antrag des ~~Eigentümers~~ kann hiervon abgewichen werden.

(8) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung von Grundstücksanschlüssen, die zum Zeitpunkt der Maßnahme den anerkannten Regeln der Technik entsprechen, geht zu Lasten der Landeshauptstadt Potsdam, wenn die Maßnahme im Zusammenhang mit einer Änderung oder Erweiterung der ~~zentralen~~ öffentlichen ~~Wasserversorgungsanlage~~ notwendig wird oder aus anderen Gründen nicht vom Eigentümer eines betroffenen Grundstückes zu vertreten ist.

§ 33

Entstehung des Kostenersatzanspruches

(1) Der Kostenersatzanspruch entsteht für die Herstellung mit der endgültigen Fertigstellung des Grundstücksanschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.

(2) Auf den künftigen Kostenersatzanspruch kann die Landeshauptstadt Potsdam eine angemessene Vorausleistung erheben, sobald sie mit der ersatzpflichtigen Maßnahme begonnen hat.

§ 35 Kostenersatzpflichtiger

Bezüglich des Kostenersatzpflichtigen gelten die Vorschriften des § 26 entsprechend.

§ 36 Fälligkeit des Kostenersatzes

Der Kostenersatzanspruch und die Vorausleistung werden einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungs- bzw. des Vorausleistungsbescheides fällig.

Teil III – Schlussvorschriften

§ 37 Datenschutz

Zur Erfüllung der Aufgaben aus dieser Satzung ist die Verarbeitung personenbezogener Daten erforderlich und unter Beachtung des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes zulässig.

§ 38 Auskunfts- und Duldungspflicht

(1) Der Eigentümer des Grundstücks hat der Landeshauptstadt Potsdam jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlich ist.

(2) Die Landeshauptstadt Potsdam kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Absatz 1 verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang Hilfestellung zu leisten, sowie den freien Zutritt zum Wasserzähler und zu eigenen Wasserversorgungsanlagen zu ermöglichen.

(3) Sind die geforderten Angaben und Nachweise nicht fristgerecht zu ermitteln, gilt § 24 Absatz 4 dieser Satzung entsprechend.

(4) Der Eigentümer oder sonstige Verpflichtete hat der Landeshauptstadt Potsdam jede Auskunft zu erteilen, die für die Durchführung von Maßnahmen am Grundstücksanschluss sowie die Festsetzung und Erhebung des Ersatzanspruches erforderlich ist.

(2) Auf den künftigen Kostenersatzanspruch kann die Landeshauptstadt Potsdam eine angemessene Vorausleistung **bzw. -zahlung** erheben, sobald sie mit der ersatzpflichtigen Maßnahme begonnen hat.

§ 34 Kostenersatzpflichtiger

Bezüglich des Kostenersatzpflichtigen gelten die Vorschriften des § 26 entsprechend.

§ 35 Fälligkeit des Kostenersatzes

Der Kostenersatzanspruch und die Vorausleistung **bzw. -zahlung** werden einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungs-, ~~bzw.~~ des Vorausleistungs- **bzw. Vorauszahlungs**bescheides fällig.

Teil III – Schlussvorschriften

§ 36 Datenschutz

Zur Erfüllung der Aufgaben aus dieser Satzung ist die Verarbeitung personenbezogener Daten erforderlich und unter Beachtung des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes zulässig.

§ 37 Auskunfts- und Duldungspflicht

(1) Der Eigentümer des Grundstücks hat der Landeshauptstadt Potsdam jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlich ist.

(2) Die Landeshauptstadt Potsdam kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Absatz 1 verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang Hilfestellung zu leisten, sowie den freien Zutritt zum Wasserzähler und zu eigenen Wasserversorgungsanlagen zu ermöglichen.

(3) Sind die geforderten Angaben und Nachweise nicht fristgerecht zu ermitteln, gilt § 24 Absatz 4 dieser Satzung entsprechend.

(4) Der Eigentümer oder sonstige Verpflichtete hat der Landeshauptstadt Potsdam jede Auskunft zu erteilen, die für die Durchführung von Maßnahmen am Grundstücksanschluss sowie die Festsetzung und Erhebung des Ersatzanspruches erforderlich ist.

(5) Die Landeshauptstadt Potsdam kann an Ort und Stelle die für den Anschluss maßgeblichen Bedingungen ermitteln. Die nach § 38 Absatz 4 verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang Hilfestellung zu leisten, sowie den freien Zugang zu den Grundstücksanschlüssen zu ermöglichen.

§ 38a **Anordnungen im Einzelfall, Zwangsmittel**

Die Landeshauptstadt Potsdam kann zur Umsetzung dieser Satzung Anordnungen im Einzelfall erlassen, die den Grundstückseigentümer zu einem bestimmten Handeln, Dulden oder Unterlassen verpflichten. Die Vollstreckung solcher Anordnungen erfolgt nach den Vorschriften des brandenburgischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes.

§ 39 **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 3 Absatz 2 der Kommunalverfassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) entgegen § 4 Absatz 1 sein Grundstück nicht an die zentrale öffentliche Wasserversorgungsanlage anschließt,

b) entgegen § 4 Absatz 3 nicht das gesamte Trinkwasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage entnimmt, obwohl ihm keine (Teil-)Befreiung vom Benutzungszwang erteilt wurde,

c) entgegen § 6 Absatz 2 eine Eigenwasseranlage betreibt, ohne dies der Landeshauptstadt Potsdam angezeigt zu haben,

d) entgegen § 9 Absatz 5 seine Hausinstallation in Betrieb nimmt, ohne dies bei der Landeshauptstadt Potsdam beantragt zu haben,

e) entgegen § 12 Absatz 2 Änderungen an seinen Verbrauchseinrichtungen vornimmt, ohne dies der Landeshauptstadt Potsdam mitzuteilen,

f) entgegen § 13 Absatz 1 den Beauftragten der Landeshauptstadt Potsdam den Zutritt zu den wasserwirtschaftlichen Anlagen auf seinem Grundstück verwehrt,

(5) Die Landeshauptstadt Potsdam kann an Ort und Stelle die für den Anschluss maßgeblichen Bedingungen ermitteln. Die nach ~~§ 38~~-Absatz 4 verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang Hilfestellung zu leisten, sowie den freien Zugang zu den Grundstücksanschlüssen zu ermöglichen.

§ 38 **Anordnungen im Einzelfall, Zwangsmittel**

Die Landeshauptstadt Potsdam kann zur Umsetzung dieser Satzung Anordnungen im Einzelfall erlassen, die den Eigentümer zu einem bestimmten Handeln, Dulden oder Unterlassen verpflichten. Die Vollstreckung solcher Anordnungen erfolgt nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg.

§ 39 **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 3 Absatz 2 BbgKVerf handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) entgegen § 4 Absatz 1 sein Grundstück nicht an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anschließt,

b) entgegen § 4 Absatz 3 nicht das gesamte Trinkwasser aus der ~~zentrale~~-öffentlichen Wasserversorgungsanlage entnimmt, obwohl ihm keine (Teil-)Befreiung vom Benutzungszwang erteilt wurde,

c) entgegen § 6 Absatz 2 eine Eigenwasseranlage betreibt, ohne dies der Landeshauptstadt Potsdam angezeigt zu haben,

d) entgegen § 8 Absatz 2 die Verlegung von Grundstücksanschlüssen, den Einbau von Schächten, Messeinrichtungen und Sonderbauwerken nicht zulässt oder das Anbringen von Hinweisschildern nicht duldet oder sie nach dem Anbringen entfernt,

e) entgegen § 9 Absatz 5 seine private Hausinstallationsanlage in Betrieb nimmt, ohne dies bei der Landeshauptstadt Potsdam beantragt zu haben,

f) entgegen § 12 Absatz 2 Änderungen an seiner private Hausinstallationsanlage Verbrauchseinrichtungen vornimmt, ohne dies der Landeshauptstadt Potsdam mitzuteilen,

g) entgegen § 13 Absatz 1 den Beauftragten der Landeshauptstadt Potsdam den Zutritt zu den wasserwirtschaftlichen Anlagen auf seinem Grundstück verwehrt,

g) entgegen § 13 Absatz 3 der Landeshauptstadt Potsdam die geforderten Auskünfte über die auf seinem Grundstück befindlichen wasserwirtschaftlichen Anlagen nicht erteilt,

h) entgegen § 18 Absatz 4 den Verlust oder die Beschädigung des Wasserzählers nicht unverzüglich mitteilt.

(2) Jede Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 kann mit einer Geldbuße von bis zu 1.000,00 Euro geahndet werden.

(3) Ordnungswidrig im Sinne von § 15 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

a) entgegen § 24 Absatz 5 die Neuschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt, die die Bemessung der Gebühren beeinflussen,

b) entgegen § 26 Absatz 4 den Wechsel des Eigentums am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt,

c) entgegen § 38 Absatz 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,

d) entgegen § 38 Absatz 2 verhindert, dass die Landeshauptstadt Potsdam und dessen Beauftragte an Ort und Stelle ermitteln können und die dazu erforderliche Hilfe verweigert.

(4) Jede Ordnungswidrigkeit nach Absatz 3 kann mit einer Geldbuße gemäß § 15 KAG geahndet werden.

(5) Ordnungswidrig i. S. v. § 3 Absatz 2 der Kommunalverfassung und § 15 KAG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) entgegen § 38 Absatz 4 die für die Durchführung von Maßnahmen am Grundstücksanschluss oder die Erhebung des Ersatzanspruches erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,

b) entgegen § 38 Absatz 5 verhindert, dass die Landeshauptstadt Potsdam und deren Beauftragte an Ort und Stelle ermitteln können oder die dazu erforderliche Hilfe verweigert.

(6) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 5 kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 Euro geahndet werden.

§ 40 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.
Potsdam, den 18.04.2013

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

h) entgegen § 13 Absatz 3 der Landeshauptstadt Potsdam die geforderten Auskünfte über die auf seinem Grundstück befindlichen wasserwirtschaftlichen Anlagen nicht erteilt,

i) entgegen § 18 Absatz 4 den Verlust oder die Beschädigung des Wasserzählers nicht unverzüglich mitteilt.

(2) Jede Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 kann mit einer Geldbuße von bis zu 1.000,00 € geahndet werden.

(3) Ordnungswidrig im Sinne von § 15 **Absatz 2 b)** KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

a) entgegen § 24 Absatz 5 die Neuschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt, die die Bemessung der Gebühren beeinflussen,

b) entgegen § 26 Absatz 4 den Wechsel des Eigentums am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt,

c) entgegen § **378** Absatz 1 die für die Festsetzung und Erhebung der **Gebühren** erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,

d) entgegen § **378** Absatz 2 verhindert, dass die Landeshauptstadt Potsdam und dessen Beauftragte an Ort und Stelle ermitteln können und die dazu erforderliche Hilfe verweigert.

(4) **Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 3 können mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,00 € geahndet werden.**

(5) Ordnungswidrig i. S. v. § 3 Absatz 2 **BbgKVerf** der Kommunalverfassung und § 15 KAG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) entgegen § **378** Absatz 4 die für die Durchführung von Maßnahmen am Grundstücksanschluss oder die Erhebung des Ersatzanspruches erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,

b) entgegen § **378** Absatz 5 verhindert, dass die Landeshauptstadt Potsdam und deren Beauftragte an Ort und Stelle ermitteln können oder die dazu erforderliche Hilfe verweigert.

(6) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 5 kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € geahndet werden.

§ 40 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am in Kraft.
Potsdam, den

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

29.11.2016

Kalkulation
der Einheitsätze für die Herstellung, Veränderung und Erneuerung von
Trink- und Abwassergrundstücksanschlüssen

2017

für die

Landeshauptstadt Potsdam

Erläuterungen zur Ermittlung von Kostenpauschalen für die Herstellung, Veränderung und Erneuerung von Trink- und Abwasser- Grundstücksanschlüssen

Inhalt:

1	Veranlassung	1
2	Grundlagen	1
2.1	Abrechnungsauswertung	1
2.2	Öffentliche Ausschreibung von Bauleistungen an Trink- und Abwasseranschlüssen	2
2.3	Beschränkte Ausschreibung zur kampfmitteltechnischen Begleitung	2
2.4	Auswertung von Abrechnungsdaten der EWP	3
3	Vorgehen zur Ermittlung der Kostenpauschalen	3
3.1	Trinkwasser- Grundstücksanschlüsse	3
3.2	Abwasser- Grundstücksanschlüsse	5

1 Veranlassung

Im Rahmen der Novellierung der Satzungen über die öffentliche Wasserversorgung bzw. die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen der Landeshauptstadt Potsdam ist eine Anpassung der darin festgelegten Kostenpauschalen für die Herstellung, Veränderung und Erneuerung von Trink- und Abwasser- Grundstücksanschlüssen vorgesehen.

2 Grundlagen

2.1 Abrechnungsauswertung

Im Jahr 2012 wurde durch die Energie und Wasser Potsdam GmbH eine Auswertung der Abrechnung zum Bau von Trink- und Abwasser- Grundstücksanschlüssen durchgeführt. Dazu wurden u.a. insgesamt

- 561 Bauvorhaben an Trinkwasser- Grundstückanschlüssen und
- 306 Bauvorhaben an Abwasser- Grundstücksanschlüssen

aus dem Jahr 2011 ausgewertet. Die Abrechnung dieser Bauvorhaben war über die Rahmenvertrags- Leistungsverzeichnisse der EWP erfolgt:

- Wasser / Abwasser
- Tiefbau und Oberflächenbefestigung.

Für die Ermittlung der Kostenpauschalen wurden die im Rahmen der Abrechnungsauswertung erstellten Abrechnungssummen- Verzeichnisse zu Grunde gelegt. Davon ausgehend wurden Mengengerüste erarbeitet. Diese Mengengerüste beinhalten u.a. Angaben zu

- Gesamtlänge der hergestellten Anschlussleitungen;
- Anzahl der hergestellten Anschlüsse, Schächte und Hauseinführungen;
- Anteile der verschiedenen Befestigungsarten am Gesamtumfang der Oberflächenaufbrüche.

Die Unterlagen wurden der Landeshauptstadt Potsdam, Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen zur Verfügung gestellt.

2.2 Öffentliche Ausschreibung von Bauleistungen an Trink- und Abwasseranschlüssen

Im 1. Quartal 2016 erfolgte durch die Energie und Wasser Potsdam GmbH eine öffentliche Ausschreibung der Rahmenverträge zu Bauleistungen an Trink- und Abwasseranschlüssen. Dazu wurden separate Leistungsverzeichnisse erstellt:

- Trinkwasser- Anschlüsse
- Abwasser- Anschlüsse.

Die Leistungsverzeichnisse beinhalten überwiegend pauschalierte Leistungspositionen für standardisierte Grundstücksanschlüsse, die den Rahmenbedingungen der Satzungen der Landeshauptstadt Potsdam entsprechen. Die Struktur der Leistungsverzeichnisse wurde in Anlehnung an die Gliederung der Kostenpauschalen in den Satzungen gestaltet. Somit ist eine Vergleichbarkeit der angebotenen Einheitspreise mit den Kostenpauschalen gegeben.

Die Positionen der Leistungsverzeichnisse Trinkwasser bzw. Abwasser werden im Folgenden mit den entsprechenden Rahmenvertrags- Positionsnummern bezeichnet, z.B. [17.01.0101] oder [18.01.0101]. Die Rahmenvertrags- Positionsnummern sind in den jeweiligen Langtext- Leistungsverzeichnissen dokumentiert.

Die Ergebnisse des Ausschreibungsverfahrens sind der Landeshauptstadt Potsdam, Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen zur Verfügung gestellt worden.

2.3 Beschränkte Ausschreibung zur kampfmitteltechnischen Begleitung

Als Grundlage für die Ermittlung einer Kostenpauschale für die kampfmitteltechnische Begleitung von Bauvorhaben wurde die im 2. Quartal 2016 durchgeführte beschränkte Ausschreibung solcher Leistungen für das Bauvorhaben „Leitungsbau Brauerstraße Potsdam, 1. BA“ herangezogen. Die entsprechenden Angebote sowie eine Übersicht zur Angebotsauswertung wurde der Landeshauptstadt Potsdam, Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen zur Verfügung gestellt.

2.4 Auswertung von Abrechnungsdaten der EWP

Zur Ermittlung der im Genehmigungsverfahren eines Grundstücksanschlusses durchschnittlich anfallenden Gebühren für verkehrsrechtliche Anordnungen und für Luftbildauswertungen des Kampfmittelbeseitigungsdienstes des Landes Brandenburg wurden durch die EWP Abrechnungsdaten ausgewertet. Die Ergebnisse sind in Unterlage 2.4.1. dargestellt.

3 Vorgehen zur Ermittlung der Kostenpauschalen

3.1 Trinkwasser- Grundstücksanschlüsse

Die Ermittlung der Kostenpauschalen für die Trinkwasser- Grundstücksanschlüsse ist in Unterlage 2.2 dargestellt.

Die Beschreibung der Leistungen, welche die einzelnen Kostenpauschalen beinhalten, wird durch das Leistungsverzeichnis definiert. Die in der Kostenermittlung genannten Leistungspositionen finden sich dort wieder und liegen der Landeshauptstadt Potsdam, Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen vor.

Die Positionen der Leistungsverzeichnisse werden im Folgenden mit den entsprechenden Rahmenvertrags-Positionsnummern bezeichnet, z.B. [17.01.0101].

In allen Kostenpauschalen zur Errichtung von Trinkwasseranschlüssen ist die Mehrwertsteuer von 7 % berücksichtigt.

zu Position 1.1 Anschluss an die Versorgungsleitung

Die zu dieser Position gehörigen Leistungspositionen [17.01.0101] und [17.01.0104] bis [17.01.0107] wurden entsprechend dem Mengengerüst gewichtet. Bezogen auf 561 Anschlüsse ergibt sich ein gewichteter Mittelpreis von 1.810,27 €.

Weiterhin sind in dieser Position die anteiligen Kosten für Aufbruch und Wiederherstellung der Oberflächenbefestigung zu berücksichtigen:

Ausgehend von der Abrechnungsauswertung 2011 wurde die mittlere Größe der befestigten Fläche je Anschluss errechnet. Ein großer Anteil der hergestellten Trinkwasseranschlüsse wurde grabenlos verlegt. Die Kostenpauschalen werden jedoch unabhängig von der Verlegetechnologie ermittelt. Deshalb kann die Gesamtgröße der befestigten Flächen im Bereich der hergestellten Anschlüsse nicht direkt aus dem Abrechnungssummen- LV 2011 entnommen werden, sondern muss anhand des Verhältnisses zwischen offener und grabenloser Verlegung rechnerisch ermittelt werden.

Die Gesamtkosten für Aufbruch und Wiederherstellung der Oberflächenbefestigung eines Anschlusses werden aus dem mittleren Einheitspreis der Oberflächenbefestigung und der mittleren Größe der befestigten Fläche errechnet.

Aus der zweiten Stufe des öffentlichen Ausschreibungsverfahrens wurde ein mittlerer Nachlass von 9,8 % erzielt, der hier abgezogen wird.

Gebühren, die im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für den Bau der Grundstücksanschlüsse anfallen, wurden ermittelt und der Position 1.1 zugeschlagen, das sind:

- Gebühren für verkehrsrechtliche Anordnungen von Sperrungen,
- Gebühren für Stellungnahmen des Kampfmittelbeseitigungsdienstes des Landes Brandenburg.

Der Gesamtbetrag wird auf ganze EURO gerundet.

zu Position 1.2 Anschlussleitung, unbefestigte Oberfläche

Der Meterpreis ergibt sich direkt aus dem mittleren Angebotspreis der Leistungsposition [17.01.0102], abzgl. Nachlass.

zu Position 1.3 Anschlussleitung, befestigte Oberfläche

Aufgrund des Mengenverhältnisses der verschiedenen Oberflächenbefestigungen wurde gemäß Abrechnungsauswertung 2011 und der mittleren Einheitspreise der öffentlichen Ausschreibung 2016 ein mittlerer Einheitspreis für alle Oberflächenbefestigungen gebildet.

Die Gesamtkosten für Aufbruch und Wiederherstellung der Oberflächenbefestigung eines Anschlusses werden aus dem mittleren Einheitspreis der Oberflächenbefestigung und der mittleren Größe der befestigten Fläche errechnet. Verteilt auf die mittlere Länge des Anschlusses gem. Abrechnungsauswertung 2011 ergeben sich die spezifischen Kosten für die Oberfläche. Diese sind mit den Kosten für den Leitungsbau bei unbefestigter Oberfläche (Position 1.2) zu addieren.

Der Gesamtbetrag ergibt sich durch Berücksichtigung des Nachlasses und Rundung auf ganze EURO.

zu Position 1.4 Anschlussleitung, ohne Erdarbeiten und Oberfläche

Der Meterpreis ergibt sich direkt aus dem mittleren Angebotspreis der Leistungsposition [17.01.0103], abzgl. Nachlass.

zu Position 2.1 bis 2.2 Wasserzählerschächte

Die Preise für die Errichtung von Wasserzähler- Kompaktschächten zur Aufnahme von Wasserzählern bis Q3 10 (bisherige Bezeichnung: Qn 6) ergeben sich direkt aus den mittleren Angebotspreisen der betreffenden Leistungspositionen, abzgl. Nachlass.

Zulagen - Allgemeines

Für Verkehrssicherungsmaßnahmen, bei denen die temporäre Anpassung einer vorhandenen Lichtsignalanlage (LSA) oder die Errichtung einer Baustellen- LSA erforderlich ist, sowie für Grundwasserabsenkungen und kampfmitteltechnische Begleitung wurden pauschale Zuschläge ermittelt. Die Ermittlung kann anhand der im Folgenden genannten Unterlagen nachvollzogen werden.

zu Position 3.1 Verkehrssicherungsmaßnahmen mit LSA

Im Rahmenvertrag der Energie und Wasser Potsdam GmbH, Position [11.01.0450], ist ein Einheitspreis für die Errichtung einer Baustellen- LSA enthalten, der hier zum Ansatz kommt.

Der mittlere Nachlass auf diese Position ergibt sich aus den bestehenden Rahmenverträgen der EWP zum Tiefbau und beträgt 1,5 %.

zu Position 3.2 Grundwasserabsenkung

Bestandteil der Ausschreibung der Bauleistungen für Abwasser- Anschlüsse waren auch Wasserhaltungsmaßnahmen. Aus den Preisen des entsprechenden Titels 2.1 wurden in Unterlage 2.5 spezifische Kosten für die Wasserhaltung zur Errichtung eines Trinkwasseranschlusses ermittelt. Diese sind nur anzusetzen, wenn bei der Herstellung des Anschlusses eine Wasserhaltung erforderlich wird. Bei der Ermittlung der spezifischen Kosten wurde davon ausgegangen, dass für Trinkwasseranschlüsse eine maximale Absenktiefe von 1,0 m gegenüber dem unbeeinflussten Grundwasserspiegel notwendig werden kann.

Die spezifischen Kosten der Wasserhaltung beziehen sich auf einen Meter der zu errichtenden Wasserhaltungsanlage, z.B. einer Nadelfilterbrunnen- Galerie. Die Gesamtlänge der Wasserhaltungsanlage entspricht der Länge der Baugrubenumgrenzung im Grundriss. Für Trinkwasseranschlüsse wird davon ausgegangen, dass eine Grundwasserabsenkung nur für die Anbindung an eine tief liegende Hauptleitung (Grabentiefe > 2,5 m) erforderlich werden kann. Somit ist die anzusetzende Länge der Wasserhaltung gleich der Länge der Umgrenzungslinie der Baugrube mit den Abmessungen 1,5 × 1,5 m im Grundriss (vgl. Definition Standard- Anschluss).

Durch Multiplikation der spezifischen Kosten mit der Länge der Wasserhaltung ergibt sich ein Gesamtbetrag für die Wasserhaltung eines Anschlusses, der noch um den Nachlass der Ausschreibung zu reduzieren und auf ganze EURO zu runden ist.

3.2 Abwasser- Grundstücksanschlüsse

Die Ermittlung der Kostenpauschalen für die Abwasser- Grundstücksanschlüsse ist in Unterlage 2.3 dargestellt.

Die Beschreibung der Leistungen, welche die einzelnen Kostenpauschalen beinhalten, wird durch das Leistungsverzeichnis definiert. Die in der Kostenermittlung genannten Leistungspositionen finden sich dort wieder und liegen der Landeshauptstadt Potsdam, Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen vor.

Die Positionen der Leistungsverzeichnisse werden im Folgenden mit den entsprechenden Rahmenvertrags- Positionsnummern bezeichnet, z.B. [18.01.0101].

In allen Kostenpauschalen zur Errichtung von Abwasseranschlüssen ist die Mehrwertsteuer von 19 % zu berücksichtigen.

zu Position 1.1 Anschluss an den Hauptkanal

Die zu dieser Position gehörigen Leistungspositionen [18.01.0101] und [18.01.0102] wurden entsprechend dem Mengengerüst gewichtet. Bezogen auf 147 Neuanschlüsse ergibt sich ein gewichteter Mittelpreis von 1.781.06 €.

Weiterhin sind in dieser Position die anteiligen Kosten für Aufbruch und Wiederherstellung der Oberflächenbefestigung zu berücksichtigen:

Ausgehend von der Abrechnungsauswertung 2011 wurde die mittlere Größe der befestigten Fläche je Anschluss errechnet.

Die Gesamtkosten für Aufbruch und Wiederherstellung der Oberflächenbefestigung eines Anschlusses werden aus dem mittleren Einheitspreis der Oberflächenbefestigung und der mittleren Größe der befestigten Fläche errechnet.

Aus der zweiten Stufe des öffentlichen Ausschreibungsverfahrens wurde ein mittlerer Nachlass von 8,0 % erzielt, der hier abgezogen wird.

Gebühren, die im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für den Bau der Grundstücksanschlüsse anfallen, wurden ermittelt und der Position 1.1 zugeschlagen.

Der Gesamtbetrag wird auf ganze EURO gerundet.

zu Position 1.2 Übergabeschacht, 1.3 Regenrohrablauf und 1.4 Anschlusskanal, unbefestigte Oberfläche

Gleiche Vorgehensweise wie in Position 1.1, jedoch ohne Oberflächen und Zuschlag für Gebühren.

zu Position 1.5 Anschlusskanal, befestigte Oberfläche

Aufgrund des Mengenverhältnisses der verschiedenen Oberflächenbefestigungen wurde gemäß Abrechnungsauswertung 2011 und der mittleren Einheitspreise der öffentlichen Ausschreibung 2016 ein mittlerer Einheitspreis für alle Oberflächenbefestigungen gebildet.

Die Gesamtkosten für Aufbruch und Wiederherstellung der Oberflächenbefestigung eines Anschlusses werden aus dem mittleren Einheitspreis der Oberflächenbefestigung und der mittleren Größe der befestigten Fläche errechnet. Verteilt auf die mittlere Länge des Anschlusses gem. Abrechnungsauswertung 2011 ergeben sich die spezifischen Kosten für die Oberfläche. Diese sind mit den Kosten für den Kanalbau bei unbefestigter Oberfläche (Position 1.4) zu addieren.

Der Gesamtbetrag ergibt sich durch Berücksichtigung des Nachlasses und Rundung auf ganze EURO.

zu Position 1.6 Anschlusskanal ohne Erdarbeiten und Oberfläche

Der Meterpreis ergibt sich direkt aus dem Mittelwert der Angebotspreise der Leistungsposition [18.01.0103] und [18.01.0203], abzgl. Nachlass.

zu Position 2.1 bis 2.6 Anschluss, Übergabeschacht, Regenrohrablauf und Meterpreis befestigt / unbefestigt / ohne Tiefbau bei Veränderung / Erneuerung des Grundstücksanschlusses

Im Leistungsverzeichnis sind Zulagepositionen für Leistungen zur Auswechslung vorhandener Anschlüsse enthalten. Die zu den einzelnen Kostenpositionen gehörigen Zulagen werden anhand des Mengengerüsts gewichtet und zu den Kostenpauschalen für die Herstellung der Anschlüsse (Position 1.1 bis 1.6) addiert. In Position 2.1 (Anschluss an den Hauptkanal) werden zusätzlich die Gebühren gem. Unterlage 2.4.1 berücksichtigt.

Zulagen - Allgemeines

Wie bei den Trinkwasser- Anschlüssen wurden für Verkehrssicherungsmaßnahmen mit LSA, Grundwasserabsenkungen und kampfmitteltechnische Begleitung pauschale Zuschläge ermittelt. Weiterhin wurde eine Pauschale für den ggf. erforderlichen Nachweis der Undichtigkeit des vorhandenen Anschlusskanals inkl. Schacht gebildet.

zu Position 3.2 Grundwasserabsenkung

Bestandteil der Ausschreibung der Bauleistungen für Abwasser- Anschlüsse waren auch Wasserhaltungsmaßnahmen. Aus den Preisen des entsprechenden Titels [18.02.0100] wurden in Unterlage 2.5 spezifische Kosten für die Wasserhaltung zur Errichtung eines Abwasseranschlusses ermittelt. Diese sind nur anzusetzen, wenn bei der Herstellung des Anschlusskanals eine Wasserhaltung erforderlich wird.

Die spezifischen Kosten der Wasserhaltung beziehen sich auf einen Meter der zu errichtenden Wasserhaltungsanlage, z.B. einer Nadelfilterbrunnen- Galerie. Die Gesamtlänge der Wasserhaltungsanlage entspricht der Länge der Baugrubenumgrenzung im Grundriss. Diese kann anhand der Festlegung zu den Abmessungen des Standard- Anschlusses ermittelt werden.

Durch Multiplikation der spezifischen Kosten mit der Länge der Wasserhaltung ergibt sich ein Gesamtbetrag für die Wasserhaltung eines Anschlusses, der noch um den Nachlass der Ausschreibung zu reduzieren und auf ganze EURO zu runden ist.

zu Position 3.4 Nachweis der Undichtigkeit vorhandener Anschlüsse

Zum Nachweis der Undichtigkeit eines vorhandenen Anschlusses als Begründung der Notwendigkeit einer Auswechslung sind eine Druckprobe des Übergabeschachtes und eine optische Inspektion (Kamerabefahrung) des Anschlusskanals erforderlich. Diese Leistungen werden nach dem Rahmenvertrag der Energie und Wasser Potsdam GmbH abgerechnet, der ebenfalls nach einem öffentlichen Ausschreibungsverfahren abgeschlossen worden ist. Somit können die Einheitspreise der betreffenden Positionen zur Ermittlung der Kostenpauschale herangezogen werden.

Trinkwasser- Anschlüsse im Versorgungsgebiet der EWP
Ermittlung von Kostenpauschalen für die Satzung der Landeshauptstadt Potsdam

Pos	Kurztext	Datenquelle	Preis aus öffentl. Aus- schreibung 2016 (Unterlage 4.1)	Menge aus Abrechnungs- auswertung 2011 (Unterlage 3.1)	Betrag
STANDARDLEISTUNGEN					
1.1	Anschluss an die Versorgungsleitung	Mittelpreise aus öffentl. Ausschreibung: [17.01.0101] Anschluss an Hauptleitung [17.01.0104] Hauseinführung und WZ- Garnitur [17.01.0105] Zulage Auswechslung - Anbindung [17.01.0106] Zulage Auswechslung - Hauseinführung [17.01.0107] Zulage Auswechslung WZ-Garnitur	1.411,79 € 509,97 € 95,59 € 157,87 € 68,22 €	561 St 386 St 283 St 283 St 283 St	792.014,19 € 196.848,42 € 27.051,97 € 44.677,21 € 19.306,26 €
		Summe		561 St	1.079.898,05 €
		gewichteter Mittelpreis			1.924,95 €
		Mittlerer Einheitspreis Oberflächenbefestigung aus Unterlage 3.1.2.3 (Zeile 27)	210,21 €/m ²		
		<u>Aufbruch je Anschluss</u> (Unterlage 3.1.2.3, Zeile 10): <u>Anteil für Anbindung</u> geschätzt: 2/3		3,30 m ² 2,20 m ²	
		Kosten für Aufbruch+Wiederherstellung pro Anschluss			462,46 €
		Zwischensumme:			2.387,41 €
		Nachlass	9,8%		233,97 €
		Gesamtbetrag netto			2.153,44 €
		Mehrwertsteuer	7,0%		150,74 €
		Gebühren gem. Unterlage 2.4			84,00 €
		Gesamtbetrag gerundet			2.388,00 €
1.2	Anschlussleitung inkl. Erdarbeiten, unbefestigte Oberfläche	Mittlerer Preis aus öffentl. Ausschreibung: [17.01.0102] Leitung (Neubau)	58,86 €/m		58,86 €/m
		Nachlass	9,8%		-5,77 €/m
		Gesamtbetrag netto			53,09 €
		Mehrwertsteuer	7,0%		3,72 €
		Gesamtbetrag gerundet			57,00 €/m
1.3	Anschlussleitung inkl. Erdarbeiten, befestigte Oberfläche	Mittlerer Einheitspreis Oberflächenbefestigung aus Unterlage 3.1.2.3 (Zeile 27) <u>Aufbruch je Anschluss</u> (Unterlage 3.1.2.3, Zeile 10): <u>Anteil für Rohrgraben</u> geschätzt: 1/3 Summe Aufbruch + Wiederherstellung pro Anschluss <u>Verteilung auf die Leitungslänge:</u> mittlere befestigte Länge aus Unterlage 3.1.2.3 (Statistik)	210,21 €/m ²	3,30 m ² 1,10 m ² 3,2 m	231,23 € 72,26 €/m
		Mittelpreis aus öffentl. Ausschreibung: [17.01.0102] Leitung (Neubau)	58,86 €/m		58,86 €/m
		Summe			131,12 €/m
		Nachlass	9,8%		-12,85 €/m
		Gesamtbetrag netto			118,27 €/m
		Mehrwertsteuer	7,0%		8,28 €/m
		Gesamtbetrag gerundet			127,00 €/m
1.4	Anschlussleitung ohne Erdarbeiten und Oberfläche	Mittelpreis öffentl. Ausschreibung: [17.01.0103] Leitung (Neubau) ohne Tiefbau	24,45 €/m		24,45 €/m
		Nachlass	9,8%		-2,40 €/m
		Gesamtbetrag netto			22,05 €/m
		Mehrwertsteuer	7,0%		1,54 €/m
		Gesamtbetrag gerundet			24,00 €/m
WASSERZÄHLERSCHÄCHTE					
2.1	Wasserzählerschacht kompakt, bis Q3 10 (alt: Qn 6), Abdeckung A 15	Mittelpreis öffentl. Ausschreibung: [17.02.0101] WZ-Schacht (Neubau)	1.346,95 €		1.346,95 €
		Nachlass	9,8%		132,00 €
		Gesamtbetrag netto			1.214,95 €
		Mehrwertsteuer	7,0%		85,05 €
		Gesamtbetrag gerundet			1.300,00 €

Trinkwasser- Anschlüsse im Versorgungsgebiet der EWP

Unterlage 2.2

Ermittlung von Kostenpauschalen für die Satzung der Landeshauptstadt Potsdam

Seite 2/2

Pos	Kurztext	Datenquelle	Preis		Menge	Betrag
			aus öffentl. Ausschreibung 2016 (Unterlage 4.1)	aus Abrechnungsauswertung 2011 (Unterlage 3.1)		
2.2	Wasserzählerschacht kompakt, bis Q3 10 (alt: Qn 6), Abdeckung B 125	Mittelpreis öffentl. Ausschreibung:				
		[17.02.0101] WZ-Schacht (Neubau)	1.346,95 €		1.346,95 €	
		[17.02.0102] Zulage: Schacht mit Abdeckung B 125	148,39 €		148,39 €	
		Summe			1.495,34 €	
		Nachlass	9,8%	-	146,54 €	
		Gesamtbetrag netto			1.348,80 €	
		Mehrwertsteuer	7,0%		94,42 €	
	Gesamtbetrag gerundet			1.443,00 €		
ZULAGEN:						
3.1	Verkehrssicherung mit LSA	Einheitspreis gem. EWP Rahmenvertrag 11 Tiefbau:				
		[11.01.0450] Automatische Straßenverkehrssignalanlage	1.065,56 €		1.065,56 €	
		Nachlass	1,5%	-	15,98 €	
		Gesamtbetrag netto			1.049,58 €	
		Mehrwertsteuer	7,0%		73,47 €	
	Gesamtbetrag brutto pauschal			1.123,00 €		
3.2	geschlossene Grundwasserhaltung	Auswertung der öffentlichen Ausschreibung zur Ermittlung mittlerer Einheitspreise siehe Anlage 2.5				
		[18.02.0102-03] geschlossene Wasserhaltung			24,77 €/m	
		Länge der Wasserhaltung für Baugrube Anbindung =				
		Länge Baugrubenumgrenzung (vgl. Standard- Anschluss)			6,0 m	
		[18.02.0102-05] geschlossene Wasserhaltung			148,62 €	
		[18.02.0106-08] Pumpenanlage			1.236,22 €	
		[18.02.0110] Wasserhaltungsanlage vorhalten (3 d)			349,44 €	
		Summe			1.734,28 €/m	
		Nachlass	9,8%	-	14,56 €	
		Gesamtbetrag netto			1.719,72 €	
Mehrwertsteuer	7,0%		120,38 €			
	Gesamtbetrag gerundet			1.840,00 €		
3.3	kampfmitteltechnische Begleitung	Tagessatz gem. beschränkter Ausschreibung siehe Unterlage 4.3				571,76 €
		Gesamtbetrag netto			571,76 €	
		Mehrwertsteuer	7,0%		40,02 €	
		Gesamtbetrag gerundet			612,00 €	
3.4	bei Neubau oder Erneuerung der Versorgungsleitung	<u>Entfallende Teileleistungen:</u>				
		Kosten für Aufbruch+Wiederherstellung pro Anschluss aus Position 1.1				462,46 €
		Nachlass	9,8%	-	45,32 €	
		Gesamtbetrag netto			417,14 €	
		Mehrwertsteuer	7,0%		29,20 €	
		Gebühren gem. Unterlage 2.4			84,00 €	
		Gesamtbetrag gerundet			530,00 €	

Abwasser- Anschlüsse im Versorgungsgebiet der EWP
Ermittlung von Kostenpauschalen für die Satzung der Landeshauptstadt Potsdam

Pos	Kurztext	Datenquelle	Preis aus öffentl. Aus- schreibung 2016 (Unterlage 4.2)	Menge aus Abrechnungs- auswertung 2011 (Unterlage 3.2)	Betrag
STANDARDLEISTUNGEN - Herstellung					
1.1	Anschluss an den Hauptkanal	Mittelpreis öffentl. Ausschreibung: [18.01.0101] Anbindung SW / MW [18.01.0201] Anbindung RW	1.785,01 € 1.702,04 €	140 St 7 St	249.901,40 € 11.914,28 €
		Summe		147 St	261.815,68 €
		gewichteter Mittelpreis			1.781,06 €
		Mittlerer Einheitspreis Oberflächenbefestigung aus Unterlage 3.2.2.4 (Zeile 51) <u>Aufbruch je Anschluss</u> (Unterlage 3.2.2.43, Zeile 34): <u>Anteil für Anbindung: 25%</u> Kosten für Aufbruch+Wiederherstellung pro Anschluss	217,30 €/m ²	6,60 m ² 1,65 m ²	358,55 €
		Zwischensumme:			2.139,61 €
		Nachlass	8,0%	-	171,17 €
		Gesamtbetrag netto			1.968,44 €
		Mehrwertsteuer	19,0%		374,00 €
		Gebühren gem. Unterlage 2.4			84,00 €
		Gesamtbetrag gerundet			2.426,00 €
1.2	Errichtung des Übergabeschachtes	Mittelpreis öffentl. Ausschreibung: [18.01.0104] Schacht SW / MW [18.01.0204] Schacht RW	1.426,72 € 1.443,70 €	180 St 28 St	256.809,60 € 40.423,60 €
		Summe		208 St	297.233,20 €
		gewichteter Mittelpreis			1.429,01 €
		Nachlass	8,0%	-	114,32 €
		Gesamtbetrag netto			1.314,69 €
		Mehrwertsteuer	19,0%		249,79 €
		Gesamtbetrag gerundet			1.564,00 €
1.3	Errichtung eines Regenrohrablaufes	Mittelpreis öffentl. Ausschreibung: [18.01.0205] Regenrohrablauf	477,38 €		477,38 €
		Nachlass	8,0%	-	38,19 €
		Gesamtbetrag netto			439,19 €
		Mehrwertsteuer	19,0%		83,45 €
		Gesamtbetrag gerundet			523,00 €
1.4	Anschlusskanal inkl. Erdarbeiten, unbefestigte Oberfläche	Mittelpreis öffentl. Ausschreibung: [18.01.0102] Leitung SW/MW [18.01.0202] Leitung RW	203,37 €/m 193,14 €/m	718,4 m 37,8 m	146.101,01 € 7.300,69 €
		Summe		756 m	153.401,70 €
		gewichteter Mittelpreis			202,91 €/m
		Nachlass	8,0%	-	16,23 €
		Gesamtbetrag netto			186,68 €
		Mehrwertsteuer	19,0%		35,47 €
		Gesamtbetrag gerundet			222,00 €
1.5	Anschlusskanal inkl. Erdarbeiten, befestigte Oberfläche	Mittlerer Einheitspreis Oberflächenbefestigung aus Unterlage 3.2.2.4 (Zeile 51) <u>Aufbruch je Anschluss</u> (Unterlage 3.2.2.4, Zeile 34): <u>Anteil für Rohrgraben: 75%</u> Summe Aufbruch + Wiederherstellung pro Anschluss <u>Verteilung auf die Leitungslänge:</u> mittlere Länge Neubau befestigt aus Unterlage 3.2.2.3 (Statistik) spezifische Kosten für Oberfläche gewichteter Mittelpreis unbefestigt (aus Position 1.4)	217,30 €/m ²	6,60 m ² 4,95 m ² 2,3 m	1.075,64 € 467,67 €/m 202,91 €/m
		Summe			670,58 €/m
		Nachlass	8,0%	-	53,65 €
		Gesamtbetrag netto			616,93 €
		Mehrwertsteuer	19,0%		117,22 €
		Gesamtbetrag gerundet			734,00 €

Abwasser- Anschlüsse im Versorgungsgebiet der EWP
Ermittlung von Kostenpauschalen für die Satzung der Landeshauptstadt Potsdam

Pos	Kurztext	Datenquelle	Preis		Menge	Betrag
			aus öffentl. Ausschreibung 2016 (Unterlage 4.2)	aus Abrechnungsauswertung 2011 (Unterlage 3.2)		
1.6	Anschlusskanal ohne Erdarbeiten und Oberfläche	Mittelpreis öffentl. Ausschreibung:				
		[18.01.0103] SW/MW (Neubau) ohne Tiefbau	56,44 €/m			56,44 €/m
		[18.01.0203] RW (Neubau) ohne Tiefbau	53,80 €/m			53,80 €/m
		Mittelpreis				55,12 €/m
		Nachlass	8,0%			-4,41 €/m
		Gesamtbetrag netto				50,71 €/m
		Mehrwertsteuer	19,0%		9,63 €/m	
		Gesamtbetrag gerundet			60,00 €/m	
STANDARDLEISTUNGEN - ERNEUERUNG						
2.1	Anschluss an den Hauptkanal bei Veränderung / Erneuerung	Mittelpreis öffentl. Ausschreibung:				
		[18.01.0105] Zulage Anbindung SW / MW	242,42 €		125 St	30.302,50 €
		[18.01.0206] Zulage Anbindung RW	149,32 €		33 St	4.927,56 €
		Summe			158 St	35.230,06 €
		gewichteter Mittelpreis				222,98 €
		Summe Pos. 1.1 (Anbindung Neubau inkl. Oberflächen)				2.139,61 €
		Summe				2.362,59 €
		Nachlass	8,0%			189,01 €
		Gesamtbetrag netto				2.173,58 €
				Mehrwertsteuer	19,0%	
		Gebühren gem. Unterlage 2.4			84,00 €	
		Gesamtbetrag gerundet			2.671,00 €	
2.2	Errichtung des Übergabeschachtes bei Veränderung / Erneuerung	Mittelpreis öffentl. Ausschreibung:				
		[18.01.0107] Zulage Schacht SW / MW	360,01 €		85 St	30.600,85 €
		[18.01.0208] Zulage Schacht RW	357,83 €		23 St	8.230,09 €
		Summe			108 St	38.830,94 €
		gewichteter Mittelpreis				359,55 €
		Position 1.2 (Schacht Neubau)				1.429,01 €
		Summe				1.788,56 €
		Nachlass	8,0%			143,08 €
		Gesamtbetrag netto				1.645,48 €
				Mehrwertsteuer	19,0%	
		Gesamtbetrag gerundet			1.958,00 €	
2.3	Errichtung eines Regenrohrablaufes bei Veränderung / Erneuerung	Mittelpreis öffentl. Ausschreibung:				
		[18.01.0205] Regenrohrablauf	477,38 €			477,38 €
		[18.01.0209] Zulage Regenrohrablauf	217,79 €			217,79 €
		Summe				695,17 €
		Nachlass	8,0%			55,61 €
		Gesamtbetrag netto				639,56 €
		Mehrwertsteuer	19,0%		121,52 €	
		Gesamtbetrag gerundet			761,00 €	
2.4	Anschlusskanal inkl. Erdarbeiten, unbefestigte Oberfläche bei Veränderung / Erneuerung	Mittelpreis öffentl. Ausschreibung:				
		[18.01.0106] Zulage Leitung SW/MW	24,58 €/m		646 m	15.878,68 €
		[18.01.0207] Zulage Leitung RW	18,78 €/m		172 m	3.230,16 €
		Summe			818 m	19.108,84 €
		gewichteter Mittelpreis				23,36 €/m
		gewichteter Mittelpreis Pos. 1.4 (Anschlusskanal, unbef., Neubau)				202,91 €/m
		Summe				226,27 €/m
		Nachlass	8,0%			18,10 €
		Gesamtbetrag netto				208,17 €
				Mehrwertsteuer	19,0%	
		Gesamtbetrag gerundet			248,00 €	

Abwasser- Anschlüsse im Versorgungsgebiet der EWP
Ermittlung von Kostenpauschalen für die Satzung der Landeshauptstadt Potsdam

Pos	Kurztext	Datenquelle	Preis		Menge	Betrag
			aus öffentl. Ausschreibung 2016 (Unterlage 4.2)	aus Abrechnungsauswertung 2011 (Unterlage 3.2)		
2.5	Anschlusskanal inkl. Erdarbeiten, befestigte Oberfläche bei Veränderung / Erneuerung	Mittlerer Einheitspreis Oberflächenbefestigung aus Unterlage 3.2.2.4	217,30 €/m ²			
		<u>Aufbruch je Anschluss</u>				
		aus Unterlage 3.2.2.4 (Zeile 34):			6,60 m ²	
		<u>Anteil für Rohrgraben: 75%</u>			4,95 m ²	
		Summe Aufbruch + Wiederherstellung pro Anschluss				1.075,64 €
		<u>Verteilung auf die Leitungslänge:</u>				
		mittlere Länge Ersatzanschlüsse befestigt aus Unterlage 3.2.2.3 (Statistik)			2,3 m	
		spezifische Kosten für Oberfläche				467,67 €/m
		Summe unbefestigt (aus Position 2.4)				226,27 €/m
			Summe			693,94 €/m.
	Nachlass	8,0%	-	55,52 €		
	Gesamtbetrag netto			638,42 €		
	Mehrwertsteuer	19,0%		121,30 €		
	Gesamtbetrag gerundet			760,00 €		
2.6	Anschlusskanal ohne Erdarbeiten und Oberfläche	Mittelpreis öffentl. Ausschreibung:				
		[18.01.0106] Zulage Leitung SW/MW	24,58 €/m		646 m	15.878,68 €
		[18.01.0207] Zulage Leitung RW	18,78 €/m		172 m	3.230,16 €
		Summe			818 m	19.108,84 €
		gewichteter Mittelpreis				23,36 €/m
		Mittelpreis Pos. 1.6 (Neubau, ohne Tiefbau)				55,12 €/m
		Summe				78,48 €/m
		Nachlass	8,0%			-6,28 €/m
		Gesamtbetrag netto				72,20 €/m
		Mehrwertsteuer	19,0%			13,72 €/m
	Gesamtbetrag gerundet			86,00 €/m		
ZULAGEN:						
3.1	Verkehrssicherung mit LSA	Einheitspreis gem. EWP Rahmenvertrag 11 Tiefbau:				
		[11.01.0450] Automatische Straßenverkehrssignalanlage	1.065,56 €			1.065,56 €
		Nachlass	1,5%			15,98 €
		Gesamtbetrag netto				1.049,58 €
		Mehrwertsteuer	19,0%			199,42 €
	Gesamtbetrag gerundet			1.249,00 €		
3.2	Grundwasserabsenkung	Auswertung der öffentlichen Ausschreibung zur Ermittlung mittlerer Einheitspreise siehe Anlage 2.5				
		[18.02.0102-05] geschlossene Wasserhaltung				28,22 €/m
		Mittlere Anschlusslänge (aus Unterlage 3.2.2.3 Statistik) L1=			5,2 m	
		Standardanschluss (vgl. Unterlage 4.2):				
		Grabenbreite B1=				0,9 m
		Länge Baugrube für Anbindung L2=				2,0 m
		Breite Baugrube für Anbindung B2=				1,5 m
		Länge Baugrube für Schacht L3=				1,8 m
		Breite Baugrube für Schacht B3=				1,8 m
		Länge der Wasserhaltung = Länge Baugrubenumgrenzung=2L1+L2+L3+2(-B1+B2+B3)				19,0 m
		[18.02.0102-05] geschlossene Wasserhaltung x Länge				536,18 €
		[18.02.0106-08] Pumpenanlage				1.236,22 €
		[18.02.0110] Wasserhaltungsanlage vorhalten (3 d)				349,44 €
		Summe				2.121,84 €/m
		Nachlass	8,0%			42,89 €
Gesamtbetrag netto				2.078,95 €		
Mehrwertsteuer	19,0%			395,00 €		
	Gesamtbetrag gerundet			2.474,00 €		

Abwasser- Anschlüsse im Versorgungsgebiet der EWP
Ermittlung von Kostenpauschalen für die Satzung der Landeshauptstadt Potsdam

Pos	Kurztext	Datenquelle	Preis		Menge	Betrag
			aus öffentl. Ausschreibung 2016 (Unterlage 4.2)	aus Abrechnungsauswertung 2011 (Unterlage 3.2)		
3.3	kampfmitteltechnische Begleitung	Tagessatz gem. beschränkter Ausschreibung siehe Unterlage 4.3				571,76 €
					Gesamtbetrag netto	571,76 €
				19,0%	Mehrwertsteuer	108,63 €
					Gesamtbetrag gerundet	680,00 €
3.4	Nachweis Undichtigkeit Bestand	Einheitspreise gem. EWP Rahmenvertrag 16 Prüfung von Abwasserkanälen: [16.02.0204] Dichtigkeitsprüfung Schächte DN 600..800, Tiefe bis 3 m [16.04.0101] Kamerabefahrung Anschlusskanal bis 10 m Länge			48,11 €/St	48,11 €
					63,43 €/St	63,43 €
					Gesamtbetrag netto	111,54 €
				19,0%	Mehrwertsteuer	21,19 €
					Gesamtbetrag gerundet	133,00 €
3.4	Herstellung des bei Neubau oder Erneuerung des Hauptkanals	<u>Entfallende Teilleistungen:</u> Kosten für Aufbruch+Wiederherstellung pro Anschluss aus Position 1.1			-	358,55 €
					Nachlass	28,68 €
					Gesamtbetrag netto	329,87 €
				19,0%	Mehrwertsteuer	62,68 €
					Gebühren gem. Unterlage 2.4	84,00 €
					Gesamtbetrag gerundet	477,00 €
3.5	Erneuerung des Anschlusses bei Neubau oder Erneuerung des Hauptkanals	<u>Entfallende Teilleistungen:</u> Kosten für Aufbruch+Wiederherstellung pro Anschluss aus Position 1.1 gewichteter Mittelpreis der Zulagen aus Position 2.1			-	358,55 €
					-	222,98 €
					Summe	581,53 €
					Nachlass	46,52 €
					Gesamtbetrag netto	535,01 €
				19,0%	Mehrwertsteuer	101,65 €
					Gebühren gem. Unterlage 2.4	84,00 €
					Gesamtbetrag gerundet	721,00 €

Gebühren im Genehmigungsverfahren von Grundstücksanschlüssen - Übersicht

Position	Kurztext			Kosten
1	Gebühren für verkehrsrechtliche Anordnung	Daten aus Unterlage 2.4.2		
		2014	2015	
	Gesamtbetrag	14.698,20 €	12.712,60 €	
	Anzahl der Anschlüsse mit Gebühren	137 St	112 St	
	Anzahl der Anschlüsse gesamt	701 St	711 St	
	Mittlere Gebühren je Anschluss	20,97 €	17,88 €	19,42 €
2	Stellungnahme zur Kampfmittelbelastung	siehe Unterlage 2.4.3		
	Gesamtbetrag		2.600,00 €	
	Anzahl der ausgewerteten Anschlüsse (2016)		15 St	
	Mittelwert bezogen auf	15 St	173,33 €	
	Anteil belasteter Flächen im Stadtgebiet	(geschätzt)	75%	
	Anteil der Anschlüsse in belasteten Flächen, für die Gebühren des KMBD anfallen	(geschätzt)	50%	
	Anteil der Anschlüsse mit Gebühren gesamt		38%	
	Anzahl der Anschlüsse 2015 gesamt		711 St	
	Anzahl der Anschlüsse mit Gebühren des KMBD		267 St	
	rechnerische Gebühren für alle Anschlüsse		46.215,00 €	
	Mittelwert bezogen auf	711 St	65,00 €	65,00 €
		Gesamtbetrag gerundet:		84,00 €

Ermittlung von Kostenpauschalen für Trink- und Abwasser- Grundstücksanschlüsse
Wasserhaltung
 Auswertung der öffentlichen Ausschreibung LV 18 Abwasser- Anschlüsse 2016
 Ermittlung von mittleren Einheitspreisen

OZ	Kurztext	Menge AW	ME	Einheits- preis	Gesamt- betrag	Menge TW	ME	Einheits- preis	Gesamt- betrag
[18.02.0102]	Wasserhaltung, Spülfilterbr., GWS b. 50 cm	406 m	Abwasser: alle Absenktiefen	24,04	9.760,24 €	406 m	Trinkwasser: bis 1 m Absenktiefe	24,04	9.760,24 €
[18.02.0103]	Wasserhaltung, Spülfilterbr., GWS bis 100 cm	271 m		25,86	7.008,06 €	271 m		25,86	7.008,06 €
[18.02.0104]	Wasserhaltung, Spülfilterbr., GWS bis 150 cm	271 m		31,62	8.569,02 €			31,62	- €
[18.02.0105]	Wasserhaltung, Spülfilterbr., GWS bis 200 cm	136 m		38,62	5.252,32 €			38,62	- €
	Gesamtlänge*	1.084 m				677 m			
	Gesamtkosten:				30.589,64 €				16.768,30 €
	gewichteter mittlerer Einheitspreis für Wasserhaltung				28,22 €/m				24,77 €/m
[18.02.0106]	Pumpenanlage, H bis 5 m, Q 5 m ³ /h	20 St		1.233,49	24.669,80 €	20 St		1.233,49	24.669,80 €
[18.02.0107]	Pumpenanlage, H bis 5 m, Q 5-25 m ³ /h	10 St		1.234,59	12.345,90 €	10 St		1.234,59	12.345,90 €
[18.02.0108]	Pumpenanlage, H 5 bis 10 m, Q 5-25 m ³ /h	10 St		1.240,59	12.405,90 €	10 St		1.240,59	12.405,90 €
	mittlerer Einheitspreis für Pumpenanlage:			1.236,22				1.236,22	- €
[18.02.0110]	Wasserhaltungsanlage vorhalten	3 d		116,48	349,44 €	3 d		116,48	349,44 €

* Die Länge der Wasserhaltung entspricht der Länge der Baugrubenumgrenzung = Länge der Brunnengalerie